ÄGYPTISCHE URKUNDEN
aus den Staatlichen Museen Berlin
Griechische Urkunden XI. Band, 1. Hälfte

URKUNDEN RÖMISCHER ZEIT

Bearbeitet von

Herwig Maehler

mit 4 Tafeln

VERLAG BRUNO HESSLING BERLIN 1966


SCD BORDEAUX 3
0BXA0044720

2 Bde. zus. € 9.- Alwa cc Grote
d6666895 8 Ak

ÄGYPTISCHE URKUNDEN
aus den Staatlichen Museen Berlin
Griechische Urkunden XI. Band, 1. Hälfte

URKUNDEN RÖMISCHER ZEIT

Bearbeitet von

Herwig Maehler

mit 4 Tafeln

CORPUS. BGU 11.1

AUSONIUS - MAISON DE L'ARCHEOLOGIE - BIBLIOTHEQUE R. ETIENNE

VERLAG BRUNO HESSLING BERLIN 1966

Herausgegeben von den Staatlichen Museen Berlin
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Aus organisatorischen Gründen muß dieser Band in zwei Hälften erscheinen; infolgedessen wird sich die Gruppierung der Texte des ersten Teils etwa entsprechend im zweiten wiederholen. Dem 1. Teil ist ein provisorisches (loses) Verzeichnis der darin enthaltenen Texte beigegeben, der 2. Teil wird dann das endgültige Inhaltsverzeichnis, eine Konkordanz der Inventar- und Publikationsnummern sowie die üblichen Indices enthalten; mit seinem Erscheinen ist etwa in Jahresfrist zu rechnen. Diese Teilung des Bandes bringt freilich zunächst gewisse Nachteile für die Benutzer mit sich, aber sie war leider nicht zu vermeiden; ich bitte um Verständnis.

Berlin-Charlottenburg, November 1966 H. M.

Die Texte

Der hier vorgelegte Band enthält eine Gruppe griechischer Texte aus denjenigen Beständen der Berliner Papyrussammlung, die während des letzten Krieges nach Westdeutschland ausgelagert worden waren und sich heute im Ägyptischen Museum am Charlottenburger Schloß befinden. Die Gesamtheit dieses Materials umfaßt neben Griechischem, das mehr als die Hälfte ausmacht, hieratische, demotische, koptische und arabische Texte, ferner vereinzelt Lateinisches und Aramäisches sowie eine erhebliche Menge noch nicht aufgelöster Mumienkartonnage. Bis zum Beginn der gegenwärtig laufenden Arbeit waren nur einige wenige Papyri inventarisiert, ein kleiner Teil provisorisch geglättet und geordnet, die weitaus überwiegende Mehrzahl aber noch in dem Zustand, in dem sie seinerzeit durch Grabungen der Museen oder durch Ankäufe nach Berlin gelangt ist.

Die restauratorische Behandlung, die durch die lange Zeit der Verlagerung besonders dringlich geworden war, konnte im Laufe des Jahres 1963 eingeleitet werden. Die wenig später einsetzende wissenschaftliche Bearbeitung ist zunächst allein, dann gemeinsam mit den Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz von der Stiftung Volkswagenwerk getragen worden. Wenn heute etwa gleichzeitig mit diesem Band griechischer Urkunden und der Vorlage literarischer Fragmente auch eine erste Veröffentlichung koptischer Texte erscheinen kann, beide Unternehmen fortgeführt zu werden vermögen und daneben seit einiger Zeit auch die Bearbeitung der hieratischen Papyri in Angriff genommen werden konnte, ist das Verdienst daran in erster Linie dieser Unterstützung zuzumessen. Für sie sei der Stiftung Volkswagenwerk besonderer Dank gesagt.

Werner Kaiser

Einleitung

Der vorliegende XI. Band der „Berliner Griechischen Urkunden" (BGU) setzt die Numerierung der Texte des von Wolfgang Müller bearbeiteten X. Bandes fort, der zur Zeit im Druck ist. Daß auf diese Weise, trotz der Teilung der Bestände in Ost und West, auch die hier vorgelegten Urkunden im Rahmen der BGU-Reihe erscheinen und entsprechend zitiert werden können, ist durch das freundliche Entgegenkommen des Akademie-Verlages ermöglicht worden: der Benutzer wird es ebenso wie der Herausgeber dankbar begrüßen.

Die Urkunden dieses Bandes stammen größtenteils aus dem Fayûm, zum kleineren Teil aus dem Hermopolites, dem Memphites, aus Oxyrhynchos und anderen Orten; die in Alexandria geschriebenen Urkunden wurden im Fayûm gefunden. Die Verschiedenheit der Texte ließ es nicht zu, sie zu einer sachlich oder lokal zusammengehörigen Gruppe zusammenzufassen, wie das bei den vorausgegangenen BGU-Bänden möglich war. Sie stammen jedoch alle aus römischer Zeit, d.h. aus den ersten drei Jahrhunderten n.Chr.

Über die Herkunft des Materials liegen nur wenige Angaben vor. Nur die Bestände, die aus den Grabungen der Berliner Museen (1899—1910)[1] stammen, tragen meist Grabungsdatum und Herkunftsangaben; was jedoch damals von einheimischen Händlern erworben wurde, auch was aus den Sammlungen Brugsch (1891), Reinhard und Carl Schmidt stammt, enthält nur selten entsprechende Angaben; fast alle aus dem Fayûm stammenden Papyri kommen aus Mappen oder Kästen ohne jede Angabe: wegen der zahlreichen darin gefundenen, primitiven Fälschungen und zusammengeklebten heterogenen Fragmente ist anzunehmen, daß der größte Teil der Fayûm-Papyri im Handel gekauft worden ist.

Auch da, wo Herkunftsangaben vorhanden sind, hat es sich in mehreren Fällen herausgestellt, daß darauf nicht unbedingt Verlaß ist (z.B. enthielten Kästen mit der Aufschrift „Elephantine, 22. I. 1906" auch Papyri aus dem Fayûm, die nicht in Assuan gefunden sein können, u.a. koptische Papyri in fayûmischem Dialekt). Daß zuweilen zusammengehörige Fundgruppen zerstreut oder Heterogenes zusammengeworfen worden ist, erklärt sich aus dem wechselvollen Schicksal dieser alten Bestände. Zahlreiche Urkunden sind aus mehreren Fragmenten zusammengesetzt worden, die in verschiedenen Mappen oder Kästen (auch solchen mit verschiedenen Herkunftsangaben!) lagen; das Fehlen

[1] Vgl. K. Preisendanz, Papyrusfunde und Papyrusforschung, Leipzig 1933, 164ff.

genauer Angaben bzw. die Unzuverlässigkeit der vorhandenen macht es oft sehr schwer, die Zusammengehörigkeit solcher Fragmente zu erkennen, zumal da die Gesamtzahl der bisher geglätteten Stücke inzwischen mehrere tausend beträgt. Es ist daher möglich, daß zu einzelnen fragmentarischen Texten noch zugehörige Teile gefunden werden.

Ein Teil des Materials war anscheinend schon bald nach der Ankunft aus Ägypten, also etwa zwischen 1890 und 1910, ausgesucht und provisorisch geglättet worden; aus solchen Beständen stammt offenbar auch der größte Teil der in BGU I—IV veröffentlichten Texte; zwischen diesen und den hier vorgelegten ergeben sich daher manche Berührungspunke. Der größte Teil bestand jedoch aus unbearbeitetem Material im Fundzustand. Seit 1963 hat der Restaurator, Herr Max Brzyski, einen Teil dieses Rohmaterials in mühevoller, geduldiger Arbeit und mit großem Geschick gesäubert, geglättet und verglast. Bei der Inventarisierung dieser Stücke sind zunächst vorwiegend solche Texte ausgewählt worden, die nach Umfang und inhaltlicher Bedeutung für eine Veröffentlichung in Frage kamen oder jedenfalls ihren Inhalt erkennen ließen, während alle zu kleinen oder zu schlecht erhaltenen Fragmente (und das ist leider ein beträchtlicher Teil der aus dem Rohmaterial gewonnenen Texte) einstweilen provisorisch gelagert sind. Die Inventarisierung wurde mit P. 21001 begonnen (zur Unterscheidung von den auf der Museumsinsel im östlichen Teil der Stadt befindlichen Beständen, die Inventarnummern bis P. 21000 tragen).

Die Publikation der einzelnen Texte hält sich an folgendes Schema: 1. Einleitung, bestehend aus der äußeren Beschreibung (in der Angabe der Maße bedeutet die erste Zahl die maximale Höhe, die zweite Zahl die maximale Breite des Erhaltenen) und summarischen Angaben über den Inhalt sowie Hinweisen auf vergleichbare Texte und die wichtigste Literatur. 2. Text: Die Verwendung von Klammern, Punkten usw. entspricht dem Leidener Klammersystem; allerdings ist bei orthographischen Fehlern, Auslassungen, Haplographien usw. im Text die Schreibweise des Papyrus wiedergegeben, die berichtigte Schreibweise ist in Petitdruck unter dem Textabschnitt hinzugefügt; besonders häufige itazistische Fehler sind nicht notiert. 3. Übersetzung: da sich die meisten Urkunden einer juristischen Fachterminologie bedienen, die dem Nicht-Spezialisten nicht ohne weiteres geläufig sein kann, sollte auf eine Übersetzung nicht verzichtet werden; außerdem kann durch sie manches verdeutlicht werden, was sonst z.T. in den Anmerkungen hätte erläutert werden müssen. Die Übersetzungen von Ergänzungen sind in Klammern gesetzt. 4. Anmerkungen: sie sind möglichst sparsam hinzugefügt worden, in größerer Ausführlichkeit nur an Stellen, wo ein Text individuelle Schwierigkeiten bietet; für allgemeine Erläuterungen (z.B. der Formeln eines bestimmten Urkundentyps) sei auf die jeweils in der Einleitung angeführte Literatur verwiesen.

Persönlichen Dank schulde ich den Herren Dr. Ulrich Fleischer, Prof. Emil Kießling und Prof. Friedrich Zucker, mit denen ich einige schwierige Text-

stellen besprechen konnte, Herrn Prof. Kießling außerdem für die Erlaubnis, das im „Institut für Papyrusforschung" in Marburg verzettelte Material einzusehen. Ebenso danke ich den Herren Dr. Wolfgang Müller, Günter Poethke und Dr. Helmut Satzinger, die mich mit zahlreichen Auskünften bereitwillig unterstützt haben. Endlich sei dem Verlag Hessling und der Druckerei Hubert & Co. für die gute Zusammenarbeit und die sorgfältige Drucklegung des schwierigen Manuskripts gedankt.

Herwig Maehler

Abkürzungen

I. Papyruspublikationen

Die Abkürzungen entsprechen im wesentlichen denen des Liddell-Scott, Greek-English Lexicon, 9th ed., List of Abbreviations III (p. XLIII–XLV). Folgende sind darin nicht enthalten oder anders zitiert:

Chrest. I = L. Mitteis - U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I 2 (Wilcken), Leipzig 1912.

Chrest. II = L. Mitteis - U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde II 2 (Mitteis), Leipzig 1912.

P. Abinn. = The Abinnaeus Archive, edd. Bell - Martin - Turner - van Berchem, Oxford 1962.

P. Achmîm = Les papyrus grecs d'Achmîm à la Bibliothèque Nationale de Paris, ed. P. Collart, BIFAO 31, 1931, 33–111.

P. Alex. = Papyrus grecs du Musée Gréco-Romain d'Alexandrie, edd. A. Świderek - M. Vandoni, Warszawa 1964.

P. Ant. = The Antinoopolis Papyri, I ed. C. H. Roberts, 1950; II edd. J. W. B. Barns - H. Zilliacus, 1960.

P. Beattie Panop. = Papyri from Panopolis in the Chester Beattie Library Dublin, ed. T. C. Skeat, Dublin 1964.

P. Bon. = Papyri Bononienses I ed. O. Montevecchi, Milano 1953.

P. Cair. Isid. = The Archive of Aurelius Isidorus in the Egyptian Museum Cairo, edd. A. E. R. Boak - H. C. Youtie, Ann Arbor 1960.

P. Col. V = Tax Documents from Theadelphia, edd. J. Day - C. W. Keyes, New York 1956.

P. Erl. = Die Papyri der Universitätsbibliothek Erlangen, ed. W. Schubart, Leipzig 1942.

P. Fam. Tebt. = A Family Archive from Tebtunis, ed. B. A. van Groningen, Pap. Lugd. Bat. 6, 1950.

P. Fouad = Les papyrus Fouad I, edd. A. Bataille, J. Schérer u.a., Cairo 1939.

P. Heid. = Veröffentlichungen aus den Badischen Papyrussammlungen I–VI (1923–1938); Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrussammlung, Neue Folge II–III (1956–1963); J. Seyfarth, APF 16, 1958, 145ff.

P. Lund = Aus der Papyrussammlung der Universitätsbibliothek in Lund I–VI (1935–1952).

P. Med. = Dai papiri inediti della raccolta Milanese (laufende Publikation der Papyri der Università Cattolica durch A. Calderini, O. Montevecchi, S. Daris u.a. in Aeg. 15, 1935, 239ff.; 20, 1940, 39ff. usw.).

P. Mil. Vogl. = I Papiri della R. Università di Milano, ed. A. Vogliano, Milano 1937; II Papiri della Univ. degli Studi di Milano, edd. M. Vandoni u.a., Milano 1961; III Papiri della Univ. degli Studi di Milano, edd. F. Caizzi, I. Cazzaniga u.a., Milano 1965.

P. Strasb. III–IV = Papyrus grecs de la Bibliothèque Nationale et Universitaire de Strasbourg, III ed. P. Collomp u.a., Paris 1948; IV ed. J. Schwartz u.a., Strasbourg 1963.

P. Vindob. Boswinkel = Einige Wiener Papyri, ed. E. Boswinkel, Pap. Lugd. Bat. 2, 1942.
P. Vindob. Sijpesteijn = Einige Wiener Papyri, ed. P. J. Sijpesteijn, Pap. Lugd. Bat. 11, 1963.
P. Warren = The Warren Papyri, ed. David-van Groningen-van Oven, Pap. Lugd. Bat. 1, 1941.
SB = Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten I–VIII 1, 1913–1965.
SB/Bh = Sammelbuch Beiheft, 1 (1952), 2 (1961).

II. Zeitschriften und Reihen

Aeg. = Aegyptus, 1920ff.
AJP = American Journal of Philology, 1880ff.
APF = Archiv für Papyrusforschung, 1901ff.
BIFAO = Bulletin de l'Institut Français d'Archéologie Orientale, Cairo 1901ff.
Chr. d'Ég. = Chronique d'Égypte, 1925ff.
Harv. Theol. Rev. = Harvard Theological Review, 1908ff.
JEA = Journal of Egyptian Archaeology, 1914ff.
JJP = Journal of Juristic Papyrology, 1946ff.
MIFAO = Mémoires de l'Institut Français d'Archéologie Orientale, Cairo 1906ff.
Münch. Beitr. = Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 1915ff.
Pap. Lugd. Bat. = Papyrologica Lugduno-Batava, 1941ff.
Rech. de Pap. = Recherches de Papyrologie, Paris 1961ff.
Sav.Z.(Rom.) = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 1880ff.
Symb. Osl. = Symbolae Osloenses, 1922ff.
TAPA = Transactions of the American Philological Association, 1869ff.

III. Sonstige Literatur

Actes Oxford = Actes du Ve Congrès International de Papyrologie Oxford, Bruxelles 1938.
Berger, Strafklauseln = A. Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden, Leipzig 1911.
David-van Groningen, Pap. Primer = M. David-B. A. van Groningen, Papyrological Primer, 4th ed., Leiden 1965.
Eger, Grundbuchwesen = O. Eger, Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit, Leipzig 1909.
Hasebroek, Signalement = J. Hasebroek, Das Signalement in den Papyrusurkunden, Berlin 1921.
Henne, Liste = H. Henne, Liste des stratègès des noms égyptiens à l'époque gréco-romaine, MIFAO 56, Cairo 1935.
Herrmann, Bodenpacht = J. Herrmann, Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-aegyptischen Papyri (Münch. Beitr. 41), 1958.
Johnson, Roman Egypt = A. C. Johnson, Roman Egypt to the Reign of Diocletian, Baltimore 1936.
Jouguet, La vie municipale = P. Jouguet, La vie municipale dans l'Égypte romaine, Paris 1911.
Kreller, Erbrechtl. Unters. = H. Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der gräko-ägyptischen Papyrusurkunden, Leipzig 1915.

Lewald, Grundbuchrecht = H. Lewald, Beiträge zur Kenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchrechts, Leipzig 1908.
Meyer, Heerwesen = P. M. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten, Leipzig 1900.
Meyer, Jur. Pap. = P. M. Meyer, Juristische Papyri, Berlin 1920.
Mitteis, Grundz. = L. Mitteis-U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, II 1 Juristischer Teil v. L. Mitteis, Leipzig 1912.
Mitteis, Libelle = L. Mitteis, Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit, Sitz.Ber. Leipzig 1910.
Oertel, Liturgie = F. Oertel, Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1917.
Preisigke, Fachwörter = F. Preisigke, Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens in den griechischen Papyrusurkunden der ptolemäisch-römischen Zeit, Göttingen 1915.
Preisigke, Girowesen = F. Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten, Strassburg 1910.
Pringsheim, Sale = F. Pringsheim, The Greek Law of Sale, Weimar 1950.
Rabel, Verfügungsbeschränkungen = E. Rabel, Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders, besonders in den Papyri, Leipzig 1909.
RE = Pauly-Wissowa, Realencyclopädie der Klassischen Altertumswissenschaft.
Rostovtzeff, Kolonat = M. Rostovtzeff, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats (APF Beiheft 1), Leipzig 1910.
Schnebel, Landwirtschaft = M. Schnebel, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten, Münch. Beitr. 7, 1925.
Schubart, Griech. Paläographie = W. Schubart, Griechische Paläographie, Handbuch der Altertumswissenschaft I 4,1, München 1925.
Schubart, Pap. Gr. Berol. = W. Schubart, Papyri Graecae Berolinenses, Bonn 1911.
Schwarz, Urkunde = A. B. Schwarz, Die öffentliche und private Urkunde im römischen Ägypten (Abh. Sächs. Akad. 31,3), Leipzig 1920.
Seidl, Eid = E. Seidl, Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht, I (Münch. Beitr. 17) 1933, II (Münch. Beitr. 24) 1935.
Stein, Präfekten = A. Stein, Die Präfekten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit, Bern 1950.
Taubenschlag, Law = R. Taubenschlag, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri, 2nd ed., Warszawa 1955.
Taubenschlag, Op. min. = R. Taubenschlag, Opera minora I–II, Warszawa 1959.
Taubenschlag, Strafrecht = R. Taubenschlag, Das Strafrecht im Rechte der Papyri, Leipzig 1916.
Wallace, Taxation = S. L. Wallace, Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian (Princeton University Studies in Papyrology 2), 1938.
Waszynski, Bodenpacht = S. Waszynski, Die Bodenpacht, agrargeschichtliche Papyrusstudien, I, Die Privatpacht, Leipzig 1905.
Weber, Obligationenrecht = F. Weber, Untersuchungen zum gräko-ägyptischen Obligationenrecht (Münch. Beitr. 15), 1932.
Weiß, Pfandrechtl. Unters. = E. Weiß, Pfandrechtliche Untersuchungen, I Beiträge zum römischen und hellenistischen Pfandrecht, Leipzig 1909.
Wessely, Arsinoe = C. Wessely, Die Stadt Arsinoë (Krokodilopolis) in griechischer Zeit (Sitz.Ber. Wien 145,4), 1903.
Wilcken, Grundz. = L. Mitteis-U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, I 1 Historischer Teil v. U. Wilcken, Leipzig 1912.
v. Woess, Urkundenwesen = F. v. Woess, Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten (Münch. Beitr. 6), 1924

Nr. 2012 Entwurf (?) einer Eingabe an den Präfekten

Alexandria 31 × 12,7 cm Mitte des 2. Jh.s n. Chr.

P. 21533. Vollständig bis auf die Zeilenanfänge und zwei Lücken in der Mitte. Ziemlich große, aufrechte „Halbunziale", gegen Ende etwas kleiner und merklich flüchtiger werdend. Die interlinearen Korrekturen sind von derselben Hand in kleiner Kursive hinzugefügt. Auf dem Verso Reste eines Textes von einer anderen, sehr kursiven und fast unlesbaren Hand; eine Beziehung zum Recto-Text ist nicht erkennbar.

Ebenso wie die zahlreichen Korrekturen und Zusätze zeigt die Tatsache, daß die Adresse fehlt, daß es sich entweder um einen Entwurf oder um eine (nicht sehr sorgfältige und etwas gekürzte) Abschrift handelt. Im letzteren Falle würde man Z. 29–30 als die ὑπογραφή des Präfekten ansehen; wenn dort ἀ̣π̣ό̣δ̣ο̣ς̣ gelesen werden könnte, würde diese Annahme darin eine Stütze finden (vgl. Wilcken, APF 5, 1913, 238 und P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 58,27); auch die merkwürdige Stilisierung des Anfangs (παρὰ Γαίου .... πρὸς Ἀθηναΐδα ...) würde so leichter verständlich. Andererseits sind die Korrekturen in mindestens zwei Fällen (Z. 7/8 und Z. 19; das durchgestrichene ἐπίτυχον in Z. 10 war nur ein Versehen des Schreibers) rein stilistische Verbesserungen, was wohl bei einem Entwurf, kaum jedoch bei einer Abschrift denkbar ist. Vgl. die Eingabe P. Cattaoui verso (= Chrest. II 88), die Grenfell und Hunt aus den gleichen Gründen für einen Entwurf halten (APF 3, 1906, 56). Doch s. auch zu Z. 29—30.

Diese und die folgende Urkunde beziehen sich auf den Prozeß zwischen C. Iulius Agrippinus und Tertia Drusilla, Witwe des Valerius Apollinarius. Dieser Prozeß ist ausführlich behandelt worden von P. M. Meyer, APF 3, 1906, 91–105 im Anschluß an die Neuedition des P. Cattaoui verso durch Grenfell und Hunt (ebda. 61–67, = Chrest. II 88) und an P. Lond. II 196 S. 152f. (= Chrest. II 87). Außer diesen beiden Stücken, sind bisher folgende Urkunden bekannt geworden, die sich auf denselben Prozeß beziehen: BGU IV 1019, dazu P. M. Meyer, APF 3, 1906, 247f.; P. Berol. 7420 + 7424 ed. H. Frisk, Aeg. 9, 1928, 285–87 (= SB IV 7367); P. Berol. 8409 ed. H. Frisk, Bankakten aus dem Faijûm Nr. 2 S. 72–77 (= SB V 7516). Hierzu ist offenbar auch P. Alex. 5 (inv. 621) zu rechnen, was die Herausgeberinnen übersehen haben[1]. Die Hoffnung, „daß uns noch weitere Urkunden ... bescheert werden, die zur näheren Beleuchtung des interessanten Prozesses beitragen", die Paul Meyer vor genau

---

[1] Sowohl zu P. Alex. 5 wie zu P. Berol. 8409 sind zugehörige Fragmente in der West-Berliner Sammlung gefunden worden; sie werden im 2. Heft dieses Bandes zusammen mit den schon bekannten Teilen vorgelegt, zu denen sich neue Lesungen ergeben haben.

60 Jahren aussprach (APF 3, 248), hat sich also in überraschend reichem Maße erfüllt. Zu vergleichen sind ferner P. Aberd. 147, wo Drusilla und ihr ἐπίτροπος Iulius Gemellus genannt sind (hängt wahrscheinlich mit diesem Prozeß zusammen, ist aber zu fragmentarisch, um einen sicheren Bezug erkennen zu lassen), und BGU II 378 (= Chrest. II 60); die letztere Urkunde, vom April 147, gehört nicht zum Drusilla-Prozeß, sondern hat einen Streit zwischen Agrippinus und seinem Neffen Iulius Saturninus zum Gegenstand. Außerdem sind BGU I 73 und 195 zu vergleichen.
Über den bisher bekannten Verlauf des Prozesses orientieren P. M. Meyer, APF 3, 91 ff. und 247 f. und zusammenfassend H. Frisk, Bankakten 72 f. Wie die beiden neuen Urkunden **2012** und **2013** in den Prozeßlauf einzuordnen sind, ist nur ungefähr zu bestimmen. **2012** nimmt auf P. Lond. 196 Bezug und ist zu einer Zeit geschrieben, als der διοικητής Iulianus nicht mehr im Amt war, fällt also auch später als P. Cattaoui verso, d.h. wohl in etwa die gleiche Zeit wie BGU IV 1019 und SB 7516; für **2013** steht das Jahr 147 als terminus post quem fest, s. dort. Leider ergeben auch die neuen Urkunden keine Klarheit darüber, wie der Prozeß ausgegangen ist; im Gegenteil, sie bringen mehrere bisher unbekannte Faktoren ins Spiel, die den Fall eher noch komplizieren: es ist ja nichts Ungewohntes, wenn neue Papyri mehr Probleme aufwerfen als sie lösen helfen.
Agrippinus, Soldat der Leg. II Traiana Fortis, hatte sich am 4. Phaôphi (= 1. Oktober) desselben Jahres mit einem ὑπόμνημα an den Präfekten gewandt, um die gegnerische Partei auf den Konvent laden zu lassen (vgl. über diese Eingaben Mitteis, Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit, Sitz. Ber. Leipzig 1910, 61 ff., und Grundz. 37 ff.). Dieser hatte ihm, wie üblich (vgl. Mitteis, Grundz. 39), den Bescheid gegeben (ὑπέγραψεν), sich an einen Unterbeamten zu wenden, und zwar an den ἀρχιδικαστής Hierax (nicht an den Epistrategen, wie sonst in solchen Fällen). Agrippinus richtete nun dasselbe Gesuch (δεόμενος ... μεταπεμφθῆναι, Z. 11–12) an den ἀρχιδικαστής. Die gegnerische Prozeßpartei ist hier nicht nur Tertia Drusilla, die Witwe des Schuldners, sondern noch eine andere Frau, Athenaïs alias Heraïs, die in Karanis wohnte; sie wird noch im Jahre 173/74 in einer Steuerliste dieses Dorfes erwähnt (P. Mich. IV 225, 2685). Welche Rolle Athenaïs in diesem Prozeß spielt, ist vorläufig nicht klar und geht auch aus der Eingabe **2013** nicht hervor.
Leider sind die Zeilen 13–20 zu stark zerstört, als daß sich aus ihnen Genaueres entnehmen ließe; sie scheinen u.a. noch einmal die Forderung enthalten zu haben, die Gegenpartei zur Verhandlung (oder Entscheidung: ἰ̣ς̣ τ̣ὴν διάγνω-[σιν]?) nach Alexandria zu laden, und zwar nicht Drusilla, sondern Athenaïs, Z. 21. Zur Begründung zitiert Agrippinus den Bescheid, den der διοικητής Julianus, stellvertretend als δικαιοδότης fungierend, in einer früheren Verhandlung gegeben hatte, deren Protokoll in P. Lond. II 196 = Chrest. II 87 erhalten ist. Daraus ergibt sich, daß Agrippinus zur Zeit als Soldat in Alexandria Dienst tut (στρα[τευο]μένο[υ] ἐ̣[νθ]άδε, Z. 25–26) und daher vermeiden will,

daß die Sache an die lokalen Behörden (ἐπὶ τοὺς τό[που]ς, Z. 26–27), d.h. wohl an den Strategen der Ἡρακλείδου μερίς, delegiert wird. Agrippinus war jedenfalls im April 147 Soldat der Leg. II Traiana, vgl. BGU II 378 (= Chrest. II 60). Aus BGU 195 ist zu entnehmen, daß er von 144/45 bis 161 Soldat war (vgl. Z. 38/39 ἐκ τῆς περὶ [τὴ]ν στρατ⟨ε⟩ίαν ἀπου[σί]α[ς] μου). Die Dienstzeit der Legionäre betrug normalerweise 20 Jahre.
Von den beiden auf dem unteren Rand hinzugefügten Zeilen ist nur σ̣τ̣ρ̣α̣τ̣ο̣-π̣ε̣δ[ά]ρχ̣η̣ einigermaßen sicher lesbar. Was der Praefectus castrorum mit der Angelegenheit zu tun haben soll, ist nicht ersichtlich; wenn das nicht der Bescheid des Präfekten (s. oben), sondern ein Postscriptum des Agrippinus ist, will er vielleicht sagen, er habe den στρατοπεδάρχης um Urlaub gebeten, um an der Verhandlung teilnehmen zu können (vgl. Chrest. II 87 col. I 4–6 (Νεοκύδης) ἔγραψεν Οὐεργιλλιανῷ τῷ [στρα]τοπεδάρ[χῃ] πέμψαι αὐτ[ὸν] ἐπὶ τὴν κρίσιν). Möglicherweise ist die hier vorliegende Eingabe mit dem βιβλίδιον in Verbindung zu bringen, das in SB 7516, 10 erwähnt wird (wo, trotz Frisks Bedenken, in]τ̣ρ̣αδοπεδ[kaum etwas anderes als σ]τρατοπεδ[αρχ.. stecken kann), doch ist auch dort der Zusammenhang unklar.
Deutlich ist jedenfalls, daß die vorliegende Eingabe zeitlich auf das Verhandlungsprotokoll P. Lond. 196 = Chrest. II 87 und auf die Eingabe an den μεσίτης Domitius (P. Cattaoui verso = Chrest. II 88) folgt, da Julianus dort (col. I 1) noch als ὁ κράτιστος διοικητής erscheint, während er hier (Z. 24) ὁ γενόμενος διοικητής genannt wird, also nicht mehr im Amt ist. Die vorliegende Eingabe wird daher in etwa die gleiche Zeit gehören wie BGU IV 1019.

Π(αρὰ) Γαί]ου Ἰουλίου Ἀ[γριππίνου] στρατιώτου
λεγε]ῶ̣νος δευτέρας Τραϊανῆς Ἰσχυρᾶς ἑκα-
τοντα]ρ̣χίας Πουβλικ̣ί̣ο̣υ̣ [Σευ]ή̣ρ̣ο̣υ̣ [κα]ὶ Σερην-
....] π̣ρὸς Ἀθηναΐδα τὴν καὶ Ἡραΐδα
5 ἀπὸ] κώμης Καρανίδος τῆς Ἡρακλείδου
μερίδ]ος τοῦ Ἀρσιν̣οείτου νομοῦ καὶ Τερτίαν
]...... α̣σ̣ε ὑποθηκῶν καὶ ἐνεχυρασιῶν καὶ ἑτέρων
Δρούσ]ιλλαν. ⟦Ἡ̣γ̣ε̣μὼν κύριε⟧ ἐνέτυχόν [σ]ο̣ι
ἡγεμὼν] κύριε
διὰ βι]βλιδίου τῷ ἐνεστῶτι ἔτει Φαῶφι δ̅
καὶ ὑπ]έγραψάς μοι οὕτως· „Ἱ̣έρακι τῷ ἀρχι-
10 δικαστ]ῇ ἔντυχ̣[ε.“] Ἐπεὶ οὖν ⟦ἐπίτυχον⟧ ἐνέ-
τυχον] τῷ Ἱέρ̣[ακι] δεόμενος τὴν Ἀ̣[θη]ν̣α-
ΐδα τ]ὴν καὶ Ἡρα[ΐδα] μεταπεμφθῆναι
....]α̣ρ̣..ν̣ο̣..... διὰ τ̣ὸ̣ τὴν Δρούσιλ̣[λ]αν
....].[....].[....].λ̣.σθαι ......[..]φ̣.[.].υ̣
15 ....]....[.......]. εμοι η.[
....].......[....]ω̣ς ἐντυγχ̣[
....]ν̣....[...]... Οὐ δυνασ̣..[

] ην . αταγω . [ ] . . . . κα . . . . . . [
. . . .] ⟦ενθα . . . [. . .] . . . ναι καὶ⟧ ἀξι[ῶ, ἐάν σ]οι [
γράψαι
δόξῃ] ⟦ἐπιτρέψ[αι] τῷ ἀρχιδικαστῇ⟧ . . . . εμ[
20 . . . .]αι το ε . [. . . .]ον . . την διαγνω[. . .] . ρο[
. . . .]ν τουτέστιν τὴν Ἀθηναΐδα τὴν καὶ
Ἡραΐ]δα, ὅπως δυνηθῶ διὰ τῆς σῆς προ[ν]οίας
τῶν] δικαίων τυχεῖν· καὶ γὰρ ἐν τούτῳ τῷ
πράγ]ματι Ἰουλ[ι]ανὸς ὁ γενόμενος διοικητὴς
25 . . . .]ε ἀπέφηνεν ὅτι· „Πῶς δύναται, τούτου στρα-
τευο]μένο[υ] ἐ[νθ]άδε, τὸ πράγμα ἐπὶ τοὺς τό-
που]ς ἀναπεμφθῆναι;“ ἵν' ὦ εὐεργ[ετημέ]νος.
] διευτύχει.
] . λβω[. .] . . . . σ τω στρατοπεδ[ά]ρχη . . .
30]ε . . υχ[.] . . . δ . σ[. . .]

„(Von) C. Julius Agrippinus, Soldaten der Leg. II Traiana Fortis, unter dem Centurionat des Publicius Severus . . . Seren- . . . gegen Athenaïs alias Heraïs (aus dem) Dorf Karanis im Herakleides-Bezirk des Arsinoites, und Tertia Drusilla . . . der Hypotheken und Pfändungen und der übrigen . . . Ich habe mich an Dich gewandt, mein Präfekt und Herr, in einer Eingabe am 4. Phaôphi dieses Jahres, und Du hast mir folgenden Bescheid gegeben: „Wende Dich an Hierax, den Oberrichter.“ Als ich mich nun an Hierax wandte mit der Bitte, die Athenaïs alias Heraïs vorladen zu lassen . . . deswegen, weil die Drusilla . . . ($4^1/_2$ Zeilen) . . . Ich bitte, (wenn) es Dir (gut scheint,) zu schreiben . . . zur Entscheidung (?) . . . das heißt die Athenaïs alias Heraïs, damit ich durch Deine Fürsorge Gerechtigkeit erlange, denn in dieser Angelegenheit hat auch Julianus, der gewesene Finanzminister, (damals?) erklärt: „Wie kann, wenn dieser hier in der Garnison ist, die Angelegenheit in die Provinz delegiert werden?“ — damit mir eine Wohltat erwiesen werde. — Lebe wohl.
. . . (an den?) Praefectus castrorum . . .“

2. Über diese Legion vgl. Ritterling, RE XII 2, Sp. 1484–93; Lesquier, L'armée romaine 64ff.
3. Πουβλικίου: so auch in **2013**, 4–5; danach ist BGU II 378, 3 = Chrest. II 60 zu ergänzen.
3–4. [κα]ὶ Σερην-[. . . .]: die Lücke am Zeilenanfang ist zu kurz für Σερην[ιανοῦ], also ist Σερήν[ου] zu ergänzen; nach dem Namen war ein Abstand gelassen. Um wen es sich handelt, ist nicht klar; da man nur παρὰ . . . . Ἀγριππίνου . . . . [κα]ὶ Σερήν[ου] verbinden kann, scheint dieser Serenus zur Partei des Agrippinus gehört zu haben.
7–8. Der Präfekt kann Avidius Heliodorus (vgl. Stein, Präfekten 72ff. und Meyer, APF 3, 248), Valerius Eudaimon (s. zu **2014**, 6), L. Valerius Proculus oder M. Petronius Honoratus sein (vgl. **2013**, 6).
9. Ein ἀρχιδικαστής Hierax war bisher nicht bekannt, vgl. die von Anna Calabi zusammengestellte Liste Aeg. 32, 1952, 410ff.; über seine Kompetenzen vgl. Calabi a. a. O.; J. Coroï, Actes Oxford 629f. und 630 Anm. 1; Taubenschlag, Law 489 Anm. 63.

11–12. Zur Vorladung durch den ἀρχιδικαστής vgl. z. B. P. Oxy. II 281, 23–25; BGU II 614 (und Berichtigungsliste I 56); Mitteis, Libelle 84f.; Jörs, Sav. Z. (Rom.) 36, 1915, 230ff.
20. Möglich wäre ἰς τὴν διάγνω[σιν].
25. τότ]ε ?
25–27. Vgl. P. Lond. 196 (= Chrest. II 87) col. I 9–11. Ganz ähnlich BGU 614, 19–20.
29–30. In] . λβω[scheint ein Name zu stecken: Β]άλβῳ? Dann würde man Z. 30 ἔντυχ[ε· ἀπό]δ[ο]ς ergänzen und diese beiden Zeilen als den Bescheid des Präfekten auffassen; wenn das zutrifft, ist **2012** nicht der Entwurf, sondern die im Anfang etwas gekürzte Abschrift der Eingabe. Da der Papyrus im Arsinoites, vermutlich in Arsione selbst gefunden wurde, könnte es sich demnach um die Abschrift handeln, die der Präfekt zusammen mit den übrigen Prozeßakten an des Strategen der Ἡρακλείδου μερίς weiterleitete. Doch s. auch die Einleitung.

Nr. 2013 Eingabe an den Iuridicus

Alexandria 12,1 × 14 cm Mitte des 2. Jh.s n. Chr.

P. 21538. Verso unbeschrieben. Erhalten ist der obere Teil des Textes mit dem oberen und dem linken Rand; rechts laufen die Zeilen bis zum Rand durch. Unten abgebrochen. Die Oberfläche ist stellenweise zerfasert. Aufrechte, geübte, klare „Halbunziale“, von derselben Hand wie P. Berol. 8409 = SB 7516 und anscheinend auch P. Alex. 5 (Świderek-Vandoni, P. Alex. S. 50f. und Taf. II).

Agrippinus hatte sich an den Präfekten M. Petronius Honoratus gewandt; von diesem war die Sache an den δικαιοδότης Marcius Crispus verwiesen worden, an den das vorliegende ὑπόμνημα gerichtet ist. Für dieses ist also das Jahr 147 der Terminus post quem (vgl. Stein, Präfekten 78–80); die Amtszeit des Marcius Crispus ist nicht bekannt, vielleicht ist er der Nachfolger des Calvisius Patrophilus (vgl. Stein, APF 1, 1901, 446).

Der Zweck dieser Eingabe ist mir nicht deutlich geworden. Sicher ist nur, daß sie sich auf den Rechtsstreit zwischen Drusilla und Agrippinus bezieht: Ἀθηναΐς ἡ καὶ Ἡραΐς (Z. 11) wird in der Eingabe **2012** von Agrippinus zusammen mit Drusilla als Gegenpartei genannt; daß Δομ[in Z. 15 der von Julianus bestellte μεσίτης καὶ κριτὴς Δομίτιος ist (vgl. Chrest. II 87 col. I 15–17; BGU 1019, 12–13; SB 7615, 11), ist wohl kaum zu bezweifeln.

] . . ιωι [Μα]ρκίωι Κρίσπωι τῶι κρατίστωι δικαιο-
[δό]τῃ
Παρὰ Γ[αίο]υ Ἰουλίου Ἀγριππίνου στρατιώτου λεγιῶ-
νος δευ[τέ]ρας Τραϊανῆς ἑκατονταρχίας Πουβλι-
5 κ[ίου] Σεο[υήρου.] Καὶ πρότερον, κύριε, ἐξ ἀναπομ-
πῆς τοῦ [λαμ]προτάτου ἡγεμόνος Πετρωνίου Ὀ-
νωράτου . [. . .] . κας τὴν ὑποκιμένην ἐπιστολὴν
περὶ εμπ[. . .] . . ος τῶν δι' αὐτοῦ δηλουμένων Ἀσ-
κληπι[άδ . . .] . . ξ . . τουσ . [. . .]γαθου τοῦ καὶ Ἡρώδου
10 καὶ Νε[ί]λου [. .]ν του . [. . . . .] . καὶ δι' ὑπογρα-

φῆς σῆς Ἀ̣θ̣η[ν]αΐδο̣[ς τῆς καὶ Ἡρ]αΐδος μητρὸς
τοῦ Νε....[..]....τη.[......]λ̣επα̣ι̣α μίζονά σου
προαγο̣[....]...   Δεσ̣.α̣. π̣αρ εντε̣[....]η̣με-
νου ..[.......]τ̣ο̣υ̣μένων οὐ μόνο̣ν̣ [. κ]αθὰ
15 Δομ̣[ίτιος   ]..ν̣η[...]. χιρο.[.....] ἐάν
σο̣[ι δόξῃ
.[

„An ..ius Marcius Crispus, den erlauchten Richter, von C. Julius Agrippinus, Soldaten der Leg. II Traiana, unter dem Centurionat des Publicius Severus. Schon früher, Herr, infolge der Delegation durch den illustren Präfekten Petronius Honoratus, ... den unten beigefügten Brief, betreffend ... der durch ihn dem (?) Asklepiades mitgeteilten ... des (Harpa-?)gathes alias Herodes und des Neilos (?) ... und durch Deinen Bescheid der Athenaïs alias Heraïs, der Mutter des Ne(ilos?) ... einen Dir übergeordneten Beamten (?) ... Ich bitte (?) ... nicht nur nach dem, was Domitius ... wenn es Dir (gut scheint) ...“

1. Vielleicht Γα̣ί̣ωι. Über Funktion und Kompetenz des δικαιοδότης (iuridicus) vgl. J. Coroï, Actes Oxford 628 mit Anm. 3; H. Kupiszewski, JJP 7/8, 1953/54, 187ff.
3–4. λεγιῶνος δευ[τέ]ρας Τραϊανῆς: vgl. Ritterling, RE XII 2, Sp. 1484–93; Lesquier, L'armée romaine 64ff.
5–6. Agrippinus hatte sich also an den Präfekten M. Petronius Honoratus gewandt, dessen Amtszeit für die Jahre 147–148 bezeugt ist, und war von diesem den an δικαιοδότης verwiesen worden.
8. δι' αὐτοῦ = διὰ τοῦ ἡγεμόνος ?
8–9. Wer der hier genannte Asklepiades ist, ist nicht deutlich. Möglicherweise ist er mit dem in P. Cattaoui verso = Chrest. II 88 col. I genannten A. identisch, obwohl die dort berichteten Vorgänge beträchtliche Zeit vor dieser Urkunde liegen; derselbe (?) Asklepiades erscheint auch in dem von derselben Hand wie **2013** geschriebenen Protokoll SB 7615, 18.
9. Vielleicht Ἁ̣[ρπα]γ̣άθου.
9. Ein Herodes wird auch genannt in Chrest. II 88 col. V 4, doch ist auch dort der Zusammenhang unklar.
11. Ἀ̣θ̣η[ν]αΐδο̣[ς τῆς καὶ Ἡρ]αΐδος: s. die Einleitung zu **2012**.
12. Vielleicht τοῦ Νε̣ί̣λ̣ο̣υ̣. — Weder mit].επαια noch mit].επνα kann ich etwas anfangen. — μ⟨ε⟩ίζονά σου = „einen dir übergeordneten Beamten“ (?), vgl. P. Par. 69 (= Chrest. I 41) col. III 26; P. Oxy. I 86,21.
13. Vor δεσ̣ anscheinend ein unbeschriebener Zwischenraum; δέο̣μα̣ι̣ vielleicht möglich; danach π̣αρ, nicht γὰρ.
14. ζη]τ̣ο̣υ̣μένων schlägt F. Zucker vor.
15. Das μ von Δομ̣[ist fast sicher.

Nr. 2014 Eingabe? (Taf. I)

Alexandria?   12,3 × 4,8 cm   Mitte des 2. Jh.s n. Chr.

P. 21558. Verso unbeschrieben. Oben, links und rechts abgebrochen; unten ein 2,8 cm breiter Rand. Aufrechte, etwas unregelmäßige Geschäftsschrift.

Der Charakter dieses Fragments ist nicht klar. Deutlich ist nur, daß es einen Rechtsstreit zum Gegenstand hat, in dem der Präfekt, der Iuridicus und vielleicht der Stratege eine Rolle spielen. Möglicherweise stammt es von einem Verhandlungsprotokoll, doch ist vielleicht eher anzunehmen, daß es sich um ein Stück einer Eingabe handelt, in der anscheinend vorausgegangene Ereignisse berichtet und frühere Entscheidungen (des Präfekten? vgl. Z. 2–3) im Wortlaut zitiert werden.

Ob diese Urkunde etwas mit dem Drusilla-Prozeß (s. **2012** und **2013**) zu tun hat, kann vorläufig weder ausgeschlossen noch bewiesen werden. Sie soll einstweilen als „Wartetext“ vorgelegt werden für den Fall, daß sich weiteres Material findet, vielleicht sogar zugehörige Stücke zu Tage kommen, die dann eine Einordnung und Deutung ermöglichen könnten. Auf eine Übersetzung wurde verzichtet, da das Stück zu fragmentarisch ist.

]χρεώστου κ[
]τ̣α Μαμερτείνου̣ [
γ]ράψω τῷ στρατ[ηγῷ
]και τι αὐτῷ εἰδ[
5]ων περιγέγονεν [
] ταῦτα Εὐδαίμο[ν..
]τ̣οις Νεοκύδη τον̣[
]..της ἐντυνχαν[
]μιανω καὶ διδω[
10] Κελέρου ἐν τοσούτῳ [
ὑ]ποτάσσεται τῇ κ̣[
]π̣ου ἐγενόμην γ̣.[
]ε̣κεχώρητο ἐκειν[
ἐπει]δὴ τὰ νόμιμα λέλυτ[αι

2.]τ̣α eher als]σ̣α; M. Petronius Mamertinus war Präfekt von 133 bis 137, vgl. Stein, Präfekten 68–72.
3. Es scheint, als werde hier eine Entscheidung des Mamertinus wörtlich zitiert: „Ich werde dem Strategen schreiben ...“ (oder στρατ[οπεδάρχῃ ? vgl. Chrest. II 87, col. I 4–5).
5. ὅσα ἐξ αὐτ]ῶν περιγέγονεν ?
6. Εὐδαίμο[ν.. : gemeint ist wahrscheinlich Valerius Eudaimon, Präfekt im Jahre 142 (vgl. Stein, Präfekten 74–76), oder der Eudaimon, der 143–144 als ἀρχιδικαστής fungierte (vgl. BGU III 741 = Chrest. II 244; P. Freib. 8; A. Calabi, Aeg. 32, 1952, 413).
7. Claudius Neocydes, der aus dem Drusilla-Prozeß bekannte δικαιοδότης, amtierte um 141, vgl. P. M. Meyer, APF 3, 1906, 104.
8–9. Sollte sich diese Urkunde auf den Drusilla-Prozeß beziehen, könnte man vermuten] α̣ὐ̣τῆς (= τῆς Δρουσίλλης) ἐντυνχαν[.... Μαξι]μιανῷ, vgl. Chrest. II 88 col. II und P. M. Meyer, APF 3, 1906, 104.

10. Κελέρου : ein Celer, gewesener στρατηγὸς τῆς πόλεως und amtierender ἀρχιδικαστής, wird in P. Oxy. X 1270 vom Jahre 159 genannt; ob es sich hier um diesen handelt, ist natürlich höchst unsicher. Vgl. auch Chrest. II 88 col. V 15–16 (Κελερον verschrieben für Κελεάρις?).
14. λύειν τὰ νόμιμα = „Vertragsverbindlichkeiten lösen", vgl. P. M. Meyer zu P. Hamb. I 1, 14f.

Nr. 2015 Haftbefehl

Arsinoë 7,5 × 13,9 cm 2. Jh. n. Chr.

P. 21561. Schrift quer zur Faserrichtung (Verso), das Recto unbeschrieben. Oben und unten Rand, rechts und links abgebrochen. Aufrechte, ziemlich große Geschäftsschrift, etwa Hadrians Zeit.
Dem Polizeikommissar (ἀρχέφοδος) von Soknopaiu Nêsos wird befohlen, zwei Einwohner des Dorfes, Panephremmis (?) und Jul..., festzunehmen und nach Arsinoë zu schicken, zum Strategen. Eine Liste solcher Haftbefehle verzeichnet Knudtzon zu P. Lund VI 2, dazu noch P. Fay. 37, BGU VII 1569, P. Straßb. IV 188, SB VI 9630; P. Oxy. XXXI 2572–76; etwas andere Formulierung in späterer Zeit: P. Merton I 29 (3./4. Jh.); P. Cair. Isid. 129–131 (Anf. 4. Jh.). Vgl. Jouguet, La vie municipale 159ff.; Nicole, APF 3, 1906, 226ff.; Taubenschlag, Strafrecht 99.

Ἀρχεφόδῳ κώμης Σοκνοπαίου Νήσ[ου. Ἀνά-
πεμψον Πανε]φρ[έ]μμιν καὶ Ἰουλ[...]..[
]ς ἐνκα[λ]ουμένους ὑπὸ Τανε[
ἐ]ξαυτῆς. V V V V V V V V V[

„An den Polizeikommissar des Dorfes Soknopaiu Nêsos. (Schicke herüber) Panephremmis (?) und Jul(ios?...), die beschuldigt werden von Tane...., sofort."

1. Über die Kompetenzen des ἀρχέφοδος vgl. Oertel, Liturgie 275ff.
1–2. [Ἀνάπεμψον] : „schicke herüber", nämlich in die Hauptstadt Arsinoë, wo der Befehl im Büro des Strategen ausgestellt ist. Zu dieser Bedeutung der Composita mit ἀνα- vgl. Youtie, Harv. Theol. Rev. 41, 1948, 15 Anm. 36.
2–3. Üblicherweise werden die Beschuldigten mit Namen und Vatersnamen bezeichnet, doch sind Ausnahmen nicht selten (vgl. **2016**). Aus dem Namen Τανε[ergibt sich nur, daß es sich um eine Frau handelt.
4. Die Füllstriche sollten offenbar verhindern, daß ein Unbefugter noch einen Namen hinzusetzte; vgl. Knudtzon zu P. Lund VI 2.

Nr. 2016 Haftbefehl

Arsinoë 6,8 × 24,2 cm Ende des 2. Jh.s n. Chr.

P. 21565. Ziemlich dickes Material. Schrift quer zur Faserrichtung, die Rückseite (Recto) ist unbeschrieben. Der linke und der obere Rand erhalten, auch ein Teil des unteren. Große, etwas schwerfällige Majuskeln, ähnlich P. Merton I 23. Über Haftbefehle s. zu **2015**.

Ἡγουμένωι καὶ ἀρχεφόδωι κώμης Φιλα-
δελφείας. Ἐκπέμψατε ..ατρην ἐνκαλο[υ-
μένην ὑπ[ὸ ...]εν[

„An den Vorsteher und den Polizeikommissar des Dorfes Philadelphia. Schickt herüber die ..atrês (?), die beschuldigt wird von ..."

1. Ἡγουμένωι καὶ ἀρχεφόδωι : vgl. SB 9630 und öfter. Über ἡγούμενος s. zu P. Ryl. II 196, 9–10.
3. Etwa ὑπ[ὸ Τεσ]εν[ούφιος oder ähnlich.

Nr. 2017 Deklaration von gekauftem Rebenland

Arsinoe 13,6 × 13,5 cm 88 n. Chr.

P. 21574. Verso unbeschrieben. Links, oben und rechts vollständig mit Rändern, unten abgebrochen. Am linken Rand eine Klebung. Die 1. Hand schreibt eine äußerst flüchtige, fast unlesbare Kursive, die 2. Hand eine große, aufrechte „Halbunziale": es ist dieselbe Hand, die auch den dieser Deklaration (ἀπογραφή) zugrunde liegenden Kaufvertrag P. Lond. II 141 geschrieben hat, vgl. P. Lond. Facs. II pl. 31 (danach Roberts, Greek Lit. Hands pl. 12a und Schubart, Griech. Paläogr. Abb. 77). Allerdings ist **2017** nicht in ganz so sorgfältiger Buchschrift geschrieben wie die Londoner Urkunde; Ligaturen und andere kursive Elemente treten stärker hervor. Stellenweise ist die Tinte stark abgerieben.
Es scheint, daß der linke Rand der ἀπογραφή unmittelbar an den rechten Rand der Londoner Urkunde anschließen müßte; dafür spricht jedenfalls die Struktur der Fasern, soweit sie sich auf dem Londoner Facsimile erkennen läßt. Wahrscheinlich ist also die ἀπογραφή zusammen mit dem Kaufvertrag in Arsinoe geschrieben und dann von der Rolle abgeschnitten worden.
Petheus hat den vierten Teil einer Rebenpflanzung bei Karanis, die ἐν κατοικικῇ τάξει ist, von Didymos alias Diodoros gekauft; der Kaufvertrag P. Lond. II 141 (S. 181) ist am 9. Paûni (3. Juni) 88 abgeschlossen. In der vorliegenden „regulären" Apographe meldet er diesen Kauf bei der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων von Arsinoe an. Über die „regulären" ἀπογραφαί vgl. A. M. Harmon, Egyptian Property Returns, Yale Class. Stud. 4, 1934, 135ff. und Sandra Avogadro, Aeg. 15, 1935, 131ff. mit weiterer Lit. (S. 140 Anm. 1); vgl. ferner PSI XIII 1322 und P. Heid. 219 (Jutta Seyfarth, APF 16, 1958, 158ff. = SB VI 9539).

(1. Hd.) [.....]...ροσ....... δαυ.......ος δι(ὰ) Σ...... σεση (?)
(2. Hd.) Σωκράτηι γεγυμ̄(νασιαρχηκότι) καὶ Ἀντιπάτρῳ
βιβλιοφύλαξιν ἐ[γ]κ(τήσεων) Ἀρσι(νοίτου)

Π̣[α]ρ̣ὰ̣ [Πε]θ[έ]ω̣[ς] τ̣[οῦ Π]τολ̣ε̣μ̣α̣ί̣ο̣υ̣ [τ]οῦ
5 κ̣α̣ὶ Πεθέως πρεσβυτέρου Π̣[εθέως]
τῶν ἀπὸ Καρανίδ[ος.] Χωρὶς ὧ[ν] ἀπε-
[γραψ]ά̣μην δι' ὑμῶν προσαπογράφομ(αι)
κ̣α̣ὶ [δ] παρακεχώρ[η]μαι παρὰ Διδύ-
[μου] τοῦ καὶ Διοδώρου τοῦ Ἀκουσ̣ιλάο̣υ̣
10 τ̣ο̣ῦ̣ καὶ Σαραπίωνος Ἀ̣ρ̣τ̣ε̣μ̣ιδώρου
[ἀπ]ὸ ἀμφόδου Σεκν̣επ̣τυνείου ἥμι-
[συ] μέρος [ἡμ]ίσους μέρου[ς] ὅ̣ ἐστιν
τ̣[έταρ]τ̣ο̣ν̣ [μέρο]ς̣ ἐλαιῶν[ος] κατοικι-
κ̣[οῦ] ....[....].ων..ν ε[....]τ̣ους̣
15 ....ς̣ [– – – – – – – –]ιδ[.....]...ρ̣αφ̣
...[

(2. Hand:) „An Sokrates, gewesenen Gymnasiarchen, und Antipatros, die Grundbuchverwalter des Arsinoites, von Petheus, Sohn des Ptolemaios alias Petheus des Älteren, Enkel des Petheus, aus Karanis. Abgesehen von dem, was ich schon bei Euch deklariert habe, deklariere ich zusätzlich noch das, was mir abgetreten worden ist von Didymos alias Diodoros, dem Sohn des Akusilaos alias Sarapion und Enkel des Artemidoros, aus dem Stadtviertel Sekneptyneiu, nämlich die Hälfte von der Hälfte, d.h. ein Viertel einer Rebenpflanzung auf Katökenland ..."

1. Die unleserliche Zeile müßte das Datum und den Registriervermerk der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων enthalten, doch ist weder das eine noch das andere mit Sicherheit zu entziffern; allenfalls könnten die letzten 4 Buchstaben als σ̣ε̣σ̣η̄(μείωμαι) gedeutet werden.
2. Die beiden βιβλιοφύλακες Sokrates und Antipatros sind ziemlich lange im Amt gewesen: sie werden zuerst im Jahre 87 (Stud. Pal. XXII 86), zuletzt im Jahre 106 (Stud. Pal. XXII 23) genannt (in P. Ryl. II 107 ist das Jahr nicht zu erkennen; ob in BGU II 536, 17 wirklich (ἔτους) γ zu lesen ist — so Wilcken bei Preisigke, Berichtigungsliste I 50 —, so daß diese Generalapographe auf den 4. Januar 84 zu datieren wäre, erscheint sehr zweifelhaft, da für dieses Jahr sonst keine Generalapographe bezeugt ist).
6–7. Χωρὶς ὧ[ν] ἀπε[γραψ]ά̣μην: Petheus hatte also schon vorher Grundbesitz bei denselben βιβλιοφύλακες deklariert. Da im selben 7. Jahr Domitians im Arsinoites eine „General"-ἀπογραφή einzureichen war (vgl. Stud. Pal. XXII 86) und da die vorliegende „reguläre" ἀπογραφή des Petheus wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Kaufvertrag P. Lond. 141 am 9. Paûni aufgesetzt wurde, also gegen Ende des 7. Jahres, wird mit der früheren Deklaration eben jene „General"-ἀπογραφή gemeint sein.
7–8. Gewöhnlich steht hier in den ἀπογραφαί des Arsinoites ein Hinweis auf das Datum (z.B. P. Heid. 219, 8–9 π[ρ]οσα[πο]γράφομαι καὶ ἣν ἔσχον .... τῇ ἐνεστώσῃ ἡμέρ[α̣]), vgl. S. Avogadro, Aeg. 15, 1935, 181.
11. ἀμφόδου Σεκνεπτυνείου: vgl. S. Daris zu P. Med. 51,6 (Aeg. 39, 1959, 12).
14–15. Man würde hier eine genauere Lokalisierung des gekauften Grundstücks erwarten (περὶ Καραν]ίδ[α?, vgl. P. Lond. 141, 6); möglich wäre aber auch, in Z. 15 die im Arsinoites übliche Schlußformel (vgl. S. Avogadro a.a.O. 180f.) zu ergänzen: διὸ ἐπ]ιδ[ίδωμι τὴν ἀ]π̣ο̣γ̣ρ̣αφ̣(ήν); doch lassen die sehr unsicheren Spuren am Zeilenende keine Entscheidung zu.

Nr. 2018 Zensus-Eingabe

Karanis 12,5 × 9 cm 188/89 n. Chr.

P. 21514. Verso unbeschrieben. Es fehlen die ersten 1–2 Zeilen und der Schluß. Links ein Rand von 1,6 cm. Aufrechte, dicke Geschäftsschrift, stellenweise sehr blaß.

Der Hauseigentümer Petsoraipis, der diese Zensuseingabe (Steuersubjekts-deklaration) für das Zensusjahr 187/88 einreicht, ist schon aus den Steuerlisten von Karanis der Jahre 171–75 bekannt (P. Mich. IV 223, Z. 162. 299. 463 usw.). Er ist hier 50 Jahre alt, ist also 138/9 geboren (zu den Altersangaben in den ἀπογραφαί vgl. Wilcken, Hermes 28, 1893, 243), bezeichnet sich als Arbeiter (ἐργάτης), scheint aber ein ziemlich vermögender Mann gewesen zu sein, da er außer dem einen Haus in Karanis, in dem er wohnt und das er von seinem Vater geerbt hat, noch mehrere Häuser und Anteile an Häusern besessen hat (Z. 12ff.). Wenn er identisch ist mit dem Πετοσορα$^{\pi}$ Αθρει^{o} in P. Ross. Georg. II 42 col. IV 14, gehörte ihm auch Grundbesitz im Memphites. Anscheinend ist er verwitwet oder geschieden, da er seine Frau Ταπεθεῦς (Z. 9) nicht mit anmeldet. Zu den alle 14 Jahre einzureichenden Zensus-Deklarationen (κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί) vgl. Wilcken, Hermes 28, 1893, 240ff. und Grundz. 192ff. mit älterer Lit.; P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 2b; ferner besonders Cl. Préaux-M. Hombert, Recherches sur le recensement dans l'Égypte romaine, Pap. Lugd. Bat. 5, 1952 (mit Liste S. 172ff.); neueres Material bei Taubenschlag, Law 611 mit Anm. 11; ferner P. Bon. 18, P. Strasb. 257, 268 und 313; M. Falletti, Chr. d'Ég. 39, 1964, 111ff.; P. Vindob. Sijpesteijn 24 und 25; Pap. Lugd. Bat. 13 Nr. 12; P. Mil. Vogl. III 193 und 194.

π̣α̣[...........] Κ̣αρα̣[νίδος
Παρ[ὰ Πετ]σορα[ίπε]ως Ἁτρ[έους τοῦ
Ἰμούθου μη(τρὸς) Σοήρεως τῆς Φαν̣ο̣μ-
γέως ἀπὸ κώμης Καρανίδος. Ὑπάρχι
5 μοὶ ἐν τῇ κώμῃ πατρικ(ὴ) οἰκ(ία) καὶ αὐλ(ὴ) ἐν ᾗ
κατοικῶ, καὶ ἀπογ[ρ(άφομαι)] ἐμα̣υ̣τὸ(ν) καὶ τοὺς ἐμοὺς
εἰς τὴν τοῦ διε̣λ̣(ηλυθότος) κη (ἔτους) κατ' οἰκ(ίαν) ἀπογρ(αφήν). Καί
εἰμι ὁ προγε̣γ̣ρ(αμμένος) Πετσοραῖπις (ἐτῶν) ν ἐργά(της)
καὶ τὴν θυγ(ατέρα) Σοῆριν μη(τρὸς) Ταπεθέως
10 (ἐτῶν) ιγ καὶ τὰς σ̣.[θ]υγ(ατέρας) Πτολεμαίδα ἀπάτορα
(ἐτῶν) κε καὶ Τκολλ.(.)ν ἀδελ(φὴν) ἀπάτορα (ἐτῶν) ιε
καὶ Θαῆσιν ἄλλ[η]ν ἀπάτορα (ἐτῶν) δ. Ὑπάρχι δέ
μοι ἄλ(λη) οἰκ(ία) καὶ αὐλ(ὴ) πατρικ(ὴ) καὶ (ἥμισυ) μέρος ἑτ(έρας) οἰκ(ίας̣)
καὶ αὐλ(ῆς) καὶ ἄλ(λη) οἰκ(ία) καὶ αὐλ(ὴ) Καρα(νίδι) καὶ ἑτέρῳ τόπῳ
15 .[........]. αὐλ(ὴ) .[....]. τῆς [τ]οῦ ἀδελ(φοῦ) θυγ(ατρὸς)
.[ ]..... αὐλ(ὴ) καὶ [π]ατρικ(ὴ) αὐλ(ὴ)

.[ ].αλλ..... οἰκ(ίας) β καὶ αὐλ(ῆς)
]. υς περὶ Πτολεμαίδα ἀπάτο(ρα)
].]..] ἐ̣ξ̣ ἴσου ἐμοὶ οἰκ(ία) καὶ αὐλ(ή)

„(An . . ., Dorfschreiber (?) von) Karanis. Von Petsoraipis, Sohn des Hatrês, Enkel des Imûthes, Name der Mutter: Soêris, Tochter des Phanomgeus, aus dem Dorf Karanis. Ich besitze in dem Dorf ein vom Vater geerbtes Haus mit Hof, in dem ich wohne, und ich melde mich selbst und meine Angehörigen zu der Einwohner-Zählung des vergangenen 28. Jahres. Und ich bin der oben genannte Petsoraipis, 50 Jahre alt, Arbeiter, und meine Tochter Soêris, Name der Mutter: Tapetheûs, 13 Jahre alt, und die anderen (?) Töchter Ptolemaïs, unehelich, 25 Jahre alt, und Tkoll..., ihre Schwester (?), unehelich, 15 Jahre alt, und Thaêsis, ebenfalls unehelich, 4 Jahre alt. Ich besitze noch ein anderes Haus mit Hof, vom Vater geerbt, und den halben Teil eines weiteren Hauses und Hofes und noch ein Haus mit Hof in Karanis, und an einem anderen Ort . . . Hof . . . der Tochter meines (?) Bruders . . . Hof, und ein vom Vater geerbter Hof . . . 2/3 eines Hauses mit Hof . . . die Angehörigen der unehelichen Ptolemaïs . . . ein zu gleichen Teilen mir (gehörendes?) Haus mit Hof . . .“

1. Man würde κ̣α̣[ὶ κωμογρ(αμματεῖ) κώμης] Καρα[νίδος erwarten, aber κ̣α̣[oder κ̣ω̣[kann nicht gelesen werden; vielleicht γ̣ρ̣α̣[.
2. Petsoraipis: s. die Einleitung.
6. Die Formulierung ist die in Zensuseingaben des Arsinoïtes gebräuchliche, d.h. ohne den Hinweis auf die Anordnung des Präfekten, der sich häufig (aber nicht immer, vgl. 2019) in außer-fayûmischen ἀπογραφαί findet; s. die Liste bei Préaux-Hombert, Pap. Lugd. Bat. 5 S. 53 Anm. 2.
10. τὰς σ̣.[θ]υγ̄ : statt des σ wäre allenfalls ε möglich, der nächste, fast ganz in der Lücke verlorene Buchstabe könnte ein hochgestelltes υ oder τ gewesen sein; vielleicht ε^τ = ἑτ(έρας), wie in Z. 13? Das wären dann uneheliche Kinder der Tapetheus, von denen zwei vor, das dritte nach der ehelichen Tochter Soêris (die also nach der Großmutter väterlicherseits heißt) zur Welt gekommen wären. Die Zensuseingaben aus dieser Zeit offenbaren oft recht ungeordnete Familienverhältnisse. Uneheliche Kinder in Zensuseingaben: Préaux-Hombert, Pap. Lugd. Bat. 5 S. 169f.
11. Der Name Τκολλ.(.)ς (Τκολλοῦς, Τκολλᾶς ?) scheint bisher nicht belegt zu sein; dagegen waren die Namen Τκολλαῖνις und Τκολλαῦθις in Karanis nicht selten, vgl. P. Mich. IV Index.
12. ἄλλην = „noch eine“ uneheliche Tochter.

Nr. 2019 Zensus-Eingabe

Moithymis (Memphites) 35,7 × 11 cm 188 n. Chr.

P. 21516. Verso unbeschrieben. 2 lange, schmale Streifen, vertikal aneinandergeklebt, also ein Teil eines συγκολλήσιμον; über beiden Stücken sind auf dem oberen Rand Reste von Zahlen (π̣ε̣, π̣ς̣?) zu erkennen. Das linke Stück ist vollständig erhalten, vom rechten fehlt der untere Teil. Grober Papyrus von geringer Qualität. Nach rechts geneigte, flüchtige Geschäftsschrift; die Tinte ist stellenweise sehr verlaufen.

Col. I: Herakleia, eine freigelassene Sklavin, die es zu einem Haus und einer eigenen Sklavin gebracht hat, reicht ihre Zensuseingabe (Steuersubjekts-deklaration) für das Zensusjahr 187/88 ein, und zwar etwas verspätet, wenn das Datum (s. zu Zeile 29) richtig gelesen ist. Sie ist 45 Jahre alt und hat zwei Töchter, von denen mindestens die ältere, die offenbar nach Herakleias früherer Herrin Senamûnis benannt ist, unehelich ist; der Name der zweiten war vergessen worden und ist von anderer Hand nachgetragen. Zu den alle 14 Jahre einzureichenden Volkszählungs- und Steuerveranlagungs-Deklarationen (κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί) vgl. 2018 mit der dort zitierten Literatur. Deklarationen aus Memphis sind P. Vindob. Sijpesteijn 24 (131/2), BGU III 777 (145/6), 833 (173/4), P. Lond. III 915 S. 26 (159/60) und 919b S. 28 (173/4); aus Moithymis Stud. Pal. XX 11 (173/4).

Col. II ist ebenfalls eine Zensuseingabe, sicher desselben Jahres, gerichtet an denselben Beamten. Nur der Anfang ist zu entziffern.

Col. I

(1. Hd.) Διονυσίωι .... Μεμφί̄(του)
Παρὰ Ἡρακλείας ἀπε-
λευθέρας Σεναμοῦνις
τῆς Πετεσούχου
5 ἀπὸ Μοιθῦμις τοῦ Μ̄(εμφίτου)
νομοῦ. Ὑπάρχι μοὶ
ἐν τῇ Μοιθῦμι τοῦ
.. οιχ̣......α̣ οἰκία
καὶ αὐλὴ καὶ τὰ συν-
10 κύροντα, ἰς ἣν ἀπο-
γράφομαι ἑαυτὴν
καὶ τοὺς ἐμοὺς πρὸς
τὴν τοῦ κη (ἔτους) Αὐρηλί̄(ου)
Κομμόδου Ἀντων̄(ίνου)
15 Καίσαρος τοῦ κυρίου
κατ' οἰκίαν ἀπογρ(αφὴν)
ἐ̣μ̣αυτ̣ὴν Ἡρακλίαν
ἀ̣[πελευ]θέραν (ἐτῶν) μ̣ε
καὶ τὴν ἀπάτορά
20 μου θυγατέρα
Σεναμοῦνι(ν) Αβῑ (ἐτῶν) κ
(2. Hd.) Ταστωοῦς ἀδελ(φὴ) (ἐτῶν) ιβ
(1. Hd.) καὶ τὴν δούλην
μ̣οῦ Θερμοῦθιν
25 (ἐτῶν) ιε

καὶ ὀμνύω τὴν τοῦ
κυρίου Κομμόδου
Καίσαρος τύχην ἀλη-
θῆ̣ εἶναι.
30 (Ἔτους) κ̅θ̣̅ Αὐτοκράτορος
Καίσαρος Μάρκου Αὐρη̅(λίου)
Κομμόδου Ἀντωνίνου
Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς
Σεβα̣σ̣τ̣οῦ Ἀρμενιακοῦ
35 Μηθικοῦ (!) Γερμανικοῦ
μεγίστου Βρεταννικοῦ
Θὼ[θ] κ̣̅γ̅. (3. Hd.): Ἡ̣ρ̣α̣κλεῖ(α)
ἀπελευθέρα Σεν[α-
μούνιο(ς) ἐπιδέδω-
40 κα ὡς πρόκειται
41–45 Reste von 5 unleserlichen Zeilen, darunter Rand.

Col. II

(4. Hd.) Διονυσίω[
Μεμφείτου
Παρὰ̣ ...μ̣ονος ...
Vom Folgenden ist zu wenig zu entziffern, als daß es den Abdruck lohnte.

„An Dionysios, (Strategen?) des Memphites. Von Herakleia, der Freigelassenen der Senamûnis, Tochter des Petesûchos, aus Moithymis im Memphites. Ich besitze in Moithymis ... ein Haus mit Hof und Zubehör, für das ich mich selbst und meine Angehörigen melde zu der Einwohner-Zählung des 28. Jahres des Aurelius Commodus Antoninus Caesar, unseres Herrn: mich selbst, Herakleia, Freigelassene, 45 Jahre alt, und meine uneheliche Tochter Senamûnis Abi..., 20 Jahre alt, (2. Hand:) Tastoûs, ihre Schwester, 12 Jahre alt, (1. Hand:) und meine Dienerin Thermûthis, 15 Jahre alt.
Und ich schwöre beim Glück unseres Herrn Commodus Caesar, daß es wahr ist.
Jahr 29 des Imperator Caesar Marcus Aurelius Commodus Antoninus Pius Felix Augustus Armeniacus Me(dicus Par)thicus Germanicus Maximus Britannicus, Thoth 23" (= 20. September 188).
(3. Hand:) „Ich, Herakleia, Freigelassene der Senamûnis, habe die obige Eingabe gemacht". ...

1. Nach Διονυσίωι sehr verwischte Spuren, die jedoch σ̣τ̣ρ̣α̣(τηγῷ) nicht auszuschließen scheinen. Ein Dionysios als Stratege des Memphites war aus dieser Zeit bisher nicht bekannt.
5. Μοιθῦμις (auch Μοιεθῦμις), das heutige Mêdûn. Daß das Dorf zum Memphites gehörte, konnte schon aus Wilcken, Ostr. II 1092 geschlossen werden, vgl. L. Eisner zu P. Iand.

8, 5 (nicht im Arsinoïtes, wie vielfach angenommen wurde, so noch David-van Groningen, Papyrological Primer Nr. 75, 10). Vgl. Rostovtzeff, A Large Estate 54.
7–8. Nach τοῦ würde man Μεμφ(ίτου) νομοῦ erwarten, was sich jedoch mit den sehr verwaschenen Spuren von Z. 8 nicht vereinbaren läßt.
17. ἐμαυτὴν wiederholt ἑαυτὴν Z. 11; ähnlich z.B. BGU III 833 (= Chrest. I 205), P. Lond. III 915 (S. 26), P. Vindob. Sijpesteijn 24, alle aus Memphis, ebenso BGU III 777, wo Z. 11 [ἐμ]αυτὸν zu ergänzen ist, vgl. die Berichtigungen ebda. S. 5; etwas anders Stud. Pal. XX 11. Die im Arsinoïtes gebräuchliche Formel ist καί εἰμι ὁ προγεγραμμένος ... oder ähnlich, vgl. **2018**, 7–8.
26–29. Zum Kaisereid vgl. Seidl, Eid I (Münch. Beitr. 17, 1933) 46ff. Seidl nimmt an (a. a. O. 50), daß die unteren Behörden (Dorfschreiber usw.) die Deklaranten nur vereidigten, wenn ihnen die Richtigkeit ihrer Angaben nicht gesichert erschien; wie hier Herakleia, wird auch die Deklarantin in P. Oxy. II 255 (= Chrest. I 201), eine ἀπελευθέρα, vereidigt, die Deklaranten in P. Flor. I 4 (= Chrest. I 206) und P. Oxy. XII 1548 sind ἄτεχνοι, ungelernte Arbeiter, der in P. Lond. III 915 (S. 26) ist ἀργός, arbeitslos; man könnte daraus auf ein gewisses Behördenmißtrauen gegen sozial schlechter gestellte Einwohner schließen — andererseits werden aber auch Leute ἀπὸ γυμνασίου vereidigt, z. B. P. Lond. III 935 (S. 29) und 946 (S. 31). S. auch die nächste Anm.
30. Die Zahl ist nicht ganz deutlich, doch scheint κη ausgeschlossen. Also reichte Herakleia ihre ἀπογραφή etwas verspätet ein und wurde vielleicht deshalb vereidigt (vgl. Seidl a. a. O. 50 Anm. 1), denn die Eingabe wäre im Zensusjahr 28 fällig gewesen; im Arsinoïtes und Oxyrhynchites dagegen wurden die ἀπογραφαί erst in dem auf das Zensusjahr folgenden Jahre eingereicht, wie **2018**; vgl. Préaux-Hombert, Pap. Lugd. Bat. 5 S. 78; Ausnahmen sind nur SB I 5661 (Philadelphia, 34) und P. Reinach 93 (Oxyrhynchites, 159/60); über P. Harris 70 vgl. Préaux-Hombert, Chr. d'Ég. 23, 1948, 122ff. In den ἀπογραφαί des Memphites scheint der Eid freilich ohnehin obligatorisch gewesen zu sein: gegen Seidls Hypothese vgl. Hombert-Préaux, Pap. Lugd. Bat. 5 S. 124f.
35. Μηθικου offenbar Verschreibung für Μη⟨δικοῦ Παρ⟩θικοῦ.

Nr. 2020 Gräko-ägyptische Geburtsanzeige (Taf. 1)

Arsinoïtes 13,8 × 10,6 cm 124 n. Chr.

P. 21566. Verso unbeschrieben. Oben und links abgebrochen, rechts und unten vollständig, mit einem Teil des unteren Randes. Die 1. Hand steht, trotz einzelnen Ligaturen, der Buchschrift nahe, bes. der kleinen, runden „Unziale", ähnlich z. B. Schubart, Pap. Gr. Berol. 22a und P. Oxy. 841 = Roberts, Greek Lit. Hands pl. 14. Die 2. Hand ist eine dicke, etwas ungefüge und unregelmäßige Geschäftsschrift; stellenweise, bes. in Z. 13–15, ziemlich verschmiert und unleserlich.
Eine Frau, deren Name nicht erhalten ist, meldet ihre vier Kinder bei den Behörden an; es sind: Apollinarius, 6 Jahre alt; Valerius, 5 Jahre alt; und die Zwillinge, ein Junge und ein Mädchen, die sinnigerweise Gemellus und Gemella heißen, 4 Jahre alt. Als κύριος fungiert, da der Mann der Deklarantin verreist ist (Z. 16), ihr Bruder Apollonios, von dessen Hand die Subskription Z. 11–23 stammt. Die Urkunde folgt, soweit erkennbar, dem im Arsinoïtes gebräuchlichen Schema. Eine Liste solcher Geburtsanzeigen von Gräko-Ägyptern gibt, mit eingehender Analyse, O. Montevecchi, Aeg. 27, 1947, 3ff. Vgl. auch P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 3.

(1. Hd.)].‥[
] ἀ̣πογρ̣[ά]φ̣[ομαι
'Απολλιν]άριον μὲν γ̣ε̣ν̣νηθ[έν]τ̣α τῷ $\bar{δ}$ (ἔτει) κα̣ὶ̣
ὄντα εἰς] τὸ ἐνεστὸς ἔνατον ἔτ̣[ος] ἐτῶν ἕξ,
5 Οὐαλέ]ρ̣[ι]ον δὲ γεν̣ν̣ηθ̣έ̣ν̣τ̣α̣ [. . . .].ξ [τῷ] $\bar{ε}$ (ἔτει) κ̣α̣ὶ̣
ὄ]ντ̣α̣ ε[ἰ]ς τὸ ἐν̣[εσ]τὸ̣[ς] ἔν̣α̣[τον] ἔ̣τος ἐ̣τῶν
π]έντ̣[ε, κ]α̣ὶ̣ δ̣ι̣δυ[μα]γενεῖς Γεμέλλον καὶ Γεμέ-
λλαν] γ̣[εν]ν̣η̣θ̣έ̣ντας τῷ $\bar{ς}$ (ἔτει) καὶ ὄ̣ντας εἰς τὸ αὐτ̣ὸ
ἐ]ν̣εστὸς ἔνατ̣ον ἔτος 'Αδριανοῦ Καίσαρος τοῦ
10 κυ]ρ̣ίου ἐτῶν τ̣ε̣σ̣σάρων· διὸ ἐπιδίδωμι.
(2. Hd.) . . . . . .]. .[.]. .ια μετὰ κυρίου τοῦ ἀδ[ε]λ(φοῦ)
'Απολλωνίου] ἐ̣π̣ιδέδωκα τὸ ὑ̣π̣ό̣μνημα
. . . .]ν.το̣υ̣. . .γονα̣[.]α̣ τ. . θ̣υγα-
τρ. . . . . . .]. . .σ̣. .ι̣ ω̣α̣δε επ.τιν. . . .αιου̣ς
15 . . .].[. .].[.].ε ὄντος α. . . . . ⟦ἀνδρὸς⟧
Ο]ὐ̣αλερ̣ίου 'Απολλιναρίο̣υ̣ ἐπὶ ξένης
. .]ε̣.[. . .] 'Απολλινάριον ἐτῶν ἓξ καὶ Οὐαλέ-
ριον ἐτῶ]ν̣ πέντε καὶ διδυμαγενῖς Γεμέλ-
λον κ]α̣ὶ Γεμέλλαν ἐτῶν τεσσάρων [κα]θῶς
20 πρόκε]ιται. 'Απολλώνιος γέγραφα κ[αὶ ὑ]πὲρ
αὐτ]ῆς μὴ εἰδύης γράμματα. ("Ετους) ἐ[ν]άτου
Αὐτοκρ]ά̣τορος Καίσαρος Τ̣[ραια]νοῦ ['Α]δ̣ρ̣[ιανοῦ
Σεβαστο]ῦ̣ Χοι̣ὰχ $\bar{κ̣η}$.

18 διδυμαγενεῖς. — 21 εἰδυίης.

1. Hd.: „. . . Ich melde (meine vier Kinder an, und zwar) Apollinarius, geboren im 4. Jahr und im laufenden neunten Jahr sechs Jahre alt; und Valerius, geboren . . . im 5. Jahr und im laufenden neunten Jahr fünf Jahre alt; und die Zwillinge Gemellus und Gemella, geboren im 6. Jahr und in demselben laufenden neunten Jahr des Hadrianus Caesar, des Herrschers, vier Jahre alt. Darum reiche ich die Meldung ein.“ — 2. Hd.: „Ich, ...ia, mit meinem Bruder (Apollonios) als Rechtsvormund, habe die Eingabe eingereicht . . . während mein Mann (?) Valerius Apollinarius in der Fremde ist, . . . Apollinarius, sechs Jahre alt, und Valerius, fünf Jahre alt, und die Zwillinge Gemellus und Gemella, vier Jahre alt, wie oben geschrieben steht. Ich, Apollonios, habe auch für sie geschrieben, da sie nicht schreiben kann. Im neunten Jahr des Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus, Choiach 28.“

16. Der Name Valerius Apolinarius kommt z.B. in Karanis mehrfach vor, vgl. u.a. SB VI 9636 (136 n. Chr.); ein Valerius, Sohn eines Apolinarius, in P. Mich. VIII 485, 5 (vgl. Youtie-Winter z. St.).
23. Choiach 28 = 24. Dezember.

Nr. 2021 Todesanzeige

Taleî 22 × 9,5 cm 215 n. Chr.

P. 21513. Verso unbeschrieben. Fast vollständig; aus 2 Fragmenten zusammengesetzt, in der Mitte ein vertikaler Bruch. Oben ein Rand von 3,2 cm, unten von 5,5 cm, links von 1 cm. 1. Hand: nach rechts geneigte, ziemlich fahrige Geschäftsschrift; 2. Hand: kleine, aufrechte Geschäftsschrift; stellenweise stark abgerieben.

Eine Frau zeigt den Tod des Albanus, wohl eines Verwandten, der Behörde an, anscheinend dem βασιλικὸς γραμματεύς, da die Urkunde mit dem amtlichen Vermerk (Z. 11ff.) an den κωμογραμματεύς zur Nachprüfung weitergeleitet wurde. Merkwürdig ist, daß am Anfang die Adresse fehlt, was sonst nur in SB 5136 (= Stud. Pal. XX 36, aus dem Herakleopolites, 237 n. Chr.) der Fall zu sein scheint; vielleicht ist es eine im Büro des βασιλικὸς γραμματεύς gemachte Abschrift. Da die Schrift stellenweise, vor allem längs der Bruchstelle in der Mitte, nicht zu entziffern ist, bleiben sowohl die Namen der Deklarantin und ihres κύριος (?) unsicher wie auch deren Verwandtschaftsbeziehung untereinander und zu dem Verstorbenen.

Über Todesanzeigen vgl. Wilcken, Grundz. 196; P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 5 mit Lit.; T. Grassi, Aeg. 3, 1922, 206ff.; O. Montevecchi, Aeg. 26, 1946, 111ff. mit Liste; dazu noch P. Bouriant 26, P. Merton I 9, II 84, P. Phil. 6 und 7, P. Strasb. 312, SB VI 9627, P. Oxy. XXXI 2564.

(1. Hd.) Παρὰ 'Ηραθι̣[. . . . .]α̣τρη ἀπὸ κώ-
μης Τ̣[αλ]εὶ μ̣[. . . . .].μ̣α̣λ̣. .ος τοῦ
καὶ Μαλλείτου .[. . . .] μ̣ου 'Αλβανὸς
Λουκίου τοῦ 'Αλ̣[βανοῦ] μητρὸς Σο̣ή-
5 ρεως τελῶν τὰ ἐ̣[πικε]φ̣ά̣λαια ἐ̣πὶ τῆς
προκειμένης [κώμης] ἐτελεύτη-
σεν τῷ ὄντι [μηνὶ] Μ̣εχεὶρ τοῦ ἐνεστῶ-
τος κγ (ἔτους). 'Α̣[ξιῶ] ταγῆναι αὐτοῦ
τὸ ὄνομα ἐν τῇ [τῶ]ν τετελ(ευτηκότων) τάξει
10 ὡς ἐπὶ τῶν ὁμ[οίων.]
(2. Hd.) Κωμογρ(αμματεῖ) Ταλεί. Ε̣ἰ̣ [ταῖ]ς̣ ἀ̣λ̣η̣θ̣είαις ὁ προγεγρ(αμμένος)
'Αλβᾶνις (sic) ἐτελ(εύτησεν) προ[. . . . .]. ἐ̣ξετασ.[. .]αι
ἀ̣κ̣ο̣λ̣(ούθως ?) τῷ τ̣ε̣τ̣ε̣λ̣[.].[. . . .]. . . . .αρ̣αι
("Ετους) $\bar{κγ}$ τοῦ κυρίου Α̣[ὐτοκράτορος] Σε̣[υ]ήρου
15 'Αντωνίνου . .[. . . . . .]. . . . . .του
[ ]. .

(1. Hd.) „Von Herath… (Tochter des ?) …atrês (?) aus dem Dorf Taleî, (mit ihrem Rechtsvormund?) . . . alias Malleites. Mein . . . Albanus, Sohn des Lucius, Enkel des Albanus, Name der Mutter: Soêris, welcher die Kopfsteuer

zahlt in dem genannten (Dorf), ist gestorben im gegenwärtigen (Monat) Mecheir des laufenden 23. Jahres. Ich bitte, seinen Namen auf die Liste der Verstorbenen zu setzen, wie das in solchen Fällen zu geschehen hat.“
(2. Hd.) „An den Dorfschreiber von Taleî. Wenn der oben genannte Albanis wirklich gestorben ist, beurkunde es (?), nachdem du es nachgeprüft hast ... gemäß ...
Im Jahre 23 des Herrschers Imperator Severus Antoninus ...“

1. ʽΗράθι̣[ος ? Nach der Lücke würde man einen Genetiv erwarten, etwa Φ]ατρέως oder vielleicht Φ]ατρῆ(τος).
2. Die Lücke scheint zu kurz für μ[ετὰ κυρίου, falls nicht μ(ετὰ) abgekürzt war. Der Name danach ist sehr unsicher, vielleicht Μ̣ά̣λ̣λ̣ι̣ος.
3. In der Lücke müßte das Verwandtschaftsverhältnis des Albanus zu Herath... angegeben gewesen sein; [υἱός] ist jedoch wegen Z. 4/5 ausgeschlossen, und sonst finde ich keine Ergänzung, die kurz genug wäre.
5. τελῶν τὰ ἐ[πικε]φάλαια ἐπὶ κτλ. wie in P. Ryl. II 106, 9–10 (Arsinoë, 158 n. Chr.), statt des sonst üblichen λαογραφούμενος oder ἀναγραφόμενος; vgl. auch SB 9627 (a) 6.
7. Mecheir = 26. Januar—24. Februar.
12. Vielleicht προ[σφωνεῖ]ν̣ ἐ̣ξετάσα̣[ς ?

Nr. 2022 Anzeige unbewässert gebliebenen Landes

Neilu Polis 13,3 × 10,2 cm 202 n. Chr.

P. 21511. Verso unbeschrieben. Fast vollständig, linker und oberer Rand erhalten. Aufrechte, etwas schwerfällige Geschäftsschrift, mit dicker Feder geschrieben.
Segathion, vertreten durch ihren φροντιστής (s. zu Z. 6), richtet eine ἀπογραφή über vier Stücke Katökenland, die im Lehen-Grundbuch, den καταλοχισμοὶ κατοίκων, auf den Namen ihrer Mutter eingetragen sind, an die Steuerbehörden. Das Land war von der Nilüberschwemmung nicht erreicht worden und hatte infolgedessen nur geringen oder gar keinen Ertrag gebracht, so daß Segathion (bzw. ihre als steuerpflichtig eingetragene Mutter Thaisarion, s. zu Z. 12–13) mit Steuerermäßigung oder Steuererlaß rechnen kann. Vgl. bes. BGU I 139 (= Chrest. I 225) und P. Hamb. I 11 aus demselben Jahr. Über diese Deklarationen grundlegend Wilcken, Hermes 28, 1893, 230ff. und Grundz. 202–205; vgl. ferner Eger, Grundbuchwesen 183ff.; Avogadro, Aeg. 15, 1935, 131ff.; Wallace, Taxation 96ff. und 392ff.; weitere Lit. bei Taubenschlag, Law 609, ferner Cl. Préaux, Chr. d'Ég. 38, 1963, 117ff. mit Materialsammlung (S. 120f.).

Δημητρίῳ στρα(τηγῷ) Ἀρσι(νοίτου) ʽΗρακλ(είδου) μ[ερίδος
[κ]αὶ Κανώπῳ τῷ καὶ Ἀσκληπι[άδῃ
βασιλικῷ γρα(μματεῖ) τῆς αὐτῆς μερίδο̣ς[καὶ κω-
μογραμματῖ κώμης Νείλου Π[όλεως
5 Παρὰ Σε̣γ̣αθίου κεκλημ(ένης) Σιβίλλη̣[ς τῆς
Θαισαρίου διὰ φροντιστ̣[οῦ] Σο[– –

Κατὰ τὰ κελευσθέντα ἀπογράφ[ομαι
τὰς ὑπαρχούσας μοὶ περὶ Νεί[λου Πόλιν
κλήρου κατοικ(ικοῦ) (ἀρούρας) γ (ἥμισυ) [καὶ ἐν τόπῳ ....
10 λεγομένου (ἄρουραν) α .[– – – – – – – – –
λεγομένου (ἄρουραν) α̣ [– – – – – – – – –
λεγομ(ένῳ) (ἄρουραν) α γ̣α̣ι̣[– – σωματιζομένας
εἰς Θαισάριον σ̣.[– – – – – – – – – – – – ἠβρο-
χ[ηκ]υ̣ίας πρὸς τὸ ἐ̣[νεστὸς ι ἔτος.
(2. Hd.) 15 [ἀ]πεγρά(φη) π(αρὰ) σ̣[τρατηγῷ
(3. Hd.) ἀ]π̣εγ̣[γρά(φη) π(αρὰ) βασιλ(ικῷ) γρα(μματεῖ)

4 κω]μογραμματεῖ. — 10–11 λεγομένῳ.

„An Demetrios, Strategen des Herakleides-Bezirks des Arsinoites, und Kanopos alias Asklepiades, königlichen Schreiber desselben Bezirks, (und an den) Dorfschreiber des Dorfes Neilu Polis. Von Segathion, die auch Sibille genannt wird, Tochter der Thaisarion, durch ihren Vormund So.... Gemäß der Anordnung melde ich die mir bei Neilu Polis gehörenden $3^1/_2$ Aruren Katökenland, (und in der ...) genannten (Flur) 1 Arure, (und in der ...) genannten (Flur) 1 Arure, (und in der ...) genannten (Flur) 1 Arure ..., (die eingetragen sind) auf Thaisarions Namen ... und die im gegenwärtigen (10. Jahr) unbewässert geblieben sind.“
(2. Hd.) „Sie hat gemeldet beim Strategen (+ Datum).“
(3. Hd.) „Sie hat gemeldet (beim kgl. Schreiber, + Datum).“

1. Demetrios war Stratege des Herakleides-Bezirks in den Jahren 199–202, zuletzt bezeugt am 25. März 202; vgl. P. M. Meyer zu P. Hamb. 11, 1 und Henne, Liste 56.
2. Kanopos alias Asklepiades amtierte als kgl. Schreiber von 202–204, zuerst bezeugt am 25. Februar 202 und noch im November 204 im Amt, vgl. **2024**, 5; vgl. P. M. Meyer zu P. Hamb. 11, 2 und Henne, Liste 69. Die vorliegende ἀπογραφή ist also im Frühjahr 202 geschrieben, wie BGU I 139 und wohl auch P. Ryl. IV 682.
5. Die Namensform Σεγάθιον scheint bisher nicht belegt zu sein. Der Name Σίβιλλα (Σίβυλλα, Σίβελλα) war für Ägypten bisher erst aus byz. Zeit bekannt.
6. διὰ φροντιστοῦ : Segathion ist anscheinend noch nicht volljährig und läßt sich daher von ihrem Vormund vertreten; vgl. BGU 139, 5–6. Freilich kann φροντιστής auch einfach „Geschäftsführer“ heißen; vgl. die bei Preisigke, Fachwörter s.v. genannte Literatur, ferner Solazzi, Atti Istit. Ven. 75, 1916, 1599ff.; Taubenschlag, Law 178f.
12–13. [σωματιζομένας] εἰς Θ. : im Lehen-Grundbuch (den καταλοχισμοὶ κατοίκων) war die Mutter Thaisarion als steuerpflichtig eingetragen; s. zu **2023**, 15.

Nr. 2023 Anzeige unbewässert(?) gebliebenen Landes

Karanis 9,7 × 8,2 cm 198–201 n. Chr.

P. 21512. Verso unbeschrieben. Linker, rechter und oberer Rand erhalten. Kleine, nach rechts geneigte Halbkursive; die Buchstaben stehen oft unverbunden.

Der Deklarant Gemellus Horion ist bereits aus mehreren Urkunden bekannt; über ihn und seine Familie vgl. die Einleitung zu P. Mich. VI 422. Er nennt sich sonst auch Γέμελλος ὁ καὶ Ὡρίων, ist der Sohn des Gaius Apollinarius Niger und der Tasucharion, und Enkel des Gaius Iulius Niger. Geboren ist er 171 (vgl. P. Mich. VI 423, 28), er ist also zur Zeit der vorliegenden ἀπογραφή etwa 30 Jahre alt. Sie bezieht sich auf Tempelland bei Psenarpsenêsis (zwischen Karanis und Bakchias) und ist, soweit ich sehe, die einzige bisher bekannte ἀβροχία-Anzeige von Tempelland. Für die ersten beiden Felder ist Gemellus' Großvater Gaius Iulius Niger als steuerpflichtig eingetragen, für das dritte eine Frau, Thermûthis. Vermutlich (der Schluß ist verloren) war das Land von der Nilüberschwemmung nicht erreicht worden, oder das Wasser war nicht wieder abgelaufen, so daß der Eigentümer wegen Ausfall oder Minderung der Erträge Steuerermäßigung oder Steuererlaß erwarten konnte. Vgl. 2022 und die dort angeführte Lit.

Δημητρίῳ στρ(ατηγῷ) [Ἀρσ(ινοΐτου) Ἡρακλ(είδου) μερ]ίδος
καὶ Σαραπίωνι β[ασιλ(ικῷ) γρα(μματεῖ) τῆς αὐτῆς] μ̣ε̣ρ̣ί̣δ(ος)
καὶ κωμογρα(μματεῖ) κ[ώμη]ς̣ [Καραν]ί̣δ(ος)
Παρὰ Γεμέλλου Ὡρίων̣ος Γ̣[α]ίου
5 Ἀπολιναρίου Ἀντι[νοέως κα]ὶ ὡς
χρηματίζω. Ἀπογρ[ά(φομαι) κατὰ] τὰ
κελευσθέντα ὑπὸ Πο̣[υβλ]ί̣ου
Κελεαρίου τοῦ κρατ[ίστ(ου) ἐπ]ι̣τρόπου
τὰς ὑπαρχούσας μ[οι περ]ὶ Ψεν-
10 αρψενῆσιν κώμ[ης Κα]ρανίδος
ἱερᾶς γῆς (ἀρούρας) γ (ἥμισυ) [σὺ]ν̣ τῇ ἐπιβο-
λῇ καὶ ὁμοίως (ἄρουραν) α̣ [σω]ματίσ-
ζουσας Γαΐον Ἰού̣λιο[ν] Νίγερα καὶ
ὁμοίω̣[ς] (ἀρούρας) β (ἥμισυ) σὺν τῇ ἐπιβολῇ
15 σωμ[ατιζο....] Θερμ̣ο̣ῦθιν̣ Σαμ-
Spuren von 2 weiteren Zeilen, danach abgebrochen.

5 Ἀπολλιναρίου. — 12–13 σωματιζομένας ⟨εἰς⟩ Γ.

„An Demetrios, Strategen (des Herakleides-)Bezirks (des Arsinoïtes), und Sarapion, königlichen (Schreiber desselben) Bezirks, und an den Dorfschreiber des Dorfes Karanis. Von Gemellus Horion, Sohn des Gaius Apollinarius, Bürger von Antinoë und welche Titel er sonst führt. Gemäß der von Publius Cerialis, dem erlauchten Procurator, erlassenen Anordnung, melde ich die mir bei Psenarpsenêsis beim Dorf Karanis gehörenden $3^{1}/_{2}$ Aruren Tempelland mit dem zugewiesenen Land, und ebenso 1 Arure, die eingetragen sind auf den Namen des Gaius Iulius Niger, und ebenso $2^{1}/_{2}$ Aruren mit dem zugewiesenen Land, eingetragen auf den Namen der Thermûthis, Tochter des Sam(bas?) . . ."

1. Demetrios, als Stratege des Herakleides-Bezirks bezeugt für die Jahre 199–202: s. zu **2022**, 1–2. Sein Vorgänger war Ἱέραξ ὁ καὶ Νεμεσίων, der noch im Mai 197 im Amt war; über ihn vgl. Youtie-Pearl zu P. Mich. VI 423, 1. Die vorliegende ἀπογραφή ist also später als Mai 197 und früher als Februar 202 zu datieren; da diese ἀπογραφαί jedoch im Frühjahr, und zwar in der Regel im Monat Phamenôth (Februar-März) eingereicht wurden (vgl. Avogadro, Aeg. 15, 1935, 188 Anm. 2; auch P. Mich. VI 368, P. Ryl. IV 596, P. Fam. Tebt. 51 und 52 wurden im März eingereicht, P. Phil. 9 im Februar), sind die Jahre 197 und 202 mit größter Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

2. Dieser Sarapion ist offenbar mit dem βασιλικὸς γραμματεύς .....ων identisch, an den BGU III 831 vom Jahre 201 gerichtet ist.

7–8. Die Anordnung, ἄβροχος γῆ anzumelden, wurde gewöhnlich vom Präfekten erlassen, nur ausnahmsweise vom Procurator usiacus: so in P. Hamb. I 11, P. Aberd. 50, P. Oxy. VIII 1113, P. Ryl. IV 596 und P. Brooklyn gr. 5 (Cl. Préaux, Chr. d'Ég. 38, 1963, 117); diese Anzeigen, alle aus den Jahren 202–204; berufen sich auf Claudius Diognetus. Er war schon im Jahre 197 Procurator usiacus, wie sich aus Chrest. I 81 = P. Achmîm 8 (BIFAO 31, 1931, 75–80) ergibt. Nun ist aber ein Κελεάριος (= Cerialis) als ὁ κράτιστος ἐπίτροπος τῶν κυρίων [Σεβαστῶν] für das 8. Jahr des Severus (= 199/200) bezeugt durch P. Hamb. I 12, 11–12 = Chrest. I 235 (vgl. P. M. Meyer, P. Hamb. I S. 49f.): er ist zweifellos identisch mit dem in der vorliegenden ἀπογραφή genannten ἐπίτροπος Publius Cerialis; daß dieser, ebenso wie Claudius Diognetus, Procurator usiacus war, ist nach P. Hamb. 12 und der vorliegenden Urkunde ebenfalls nicht zu bezweifeln (anders Meyer a. a. O.). Andererseits amtierte nur jeweils e i n Procurator usiacus. Nun ist zwar Cl. Diognetus in P. Achmîm 8 vom Mai 197 gleichzeitig stellvertretender ἀρχιερεύς (vgl. Wilcken, Grundz. 127): vielleicht wäre denkbar, daß Cerialis als Procurator fungierte, während Diognetus den ἀρχιερεύς vertrat — dann müßte aber Cerialis als Stellvertreter (διαδεχόμενος) des Procurator bezeichnet sein. Also ist auch dieser Ausweg nicht gangbar, und die Schwierigkeit bleibt vorerst ungelöst.

11–12. σὺν τῇ ἐπιβολῇ : die ἐπιβολή ist die Zuweisung kleiner Landstücke, meist nur von Bruchteilen einer Arure, an private Landbesitzer oder Pächter, die dafür Steuern zu zahlen hatten; vgl. Grenfell-Hunt zu P. Tebt. II 346, 7; P. Ryl. II 202, 1 mit Anm.; Oertel, Liturgie 94ff.; T. Kalén in P. Berl. Leihg. S. 96f. mit weiterer Lit.; Wallace, Taxation 20f.; A. C. Johnson, Aeg. 32, 1952, 61ff. Auch in O. Mich. 24 (neu ediert von Youtie, AJP 61, 1940, 199–201) kommt ἐπιβολή auf Tempelland vor, neben einer ἱερὰ ἐπιβολή, dazu Wallace, Taxation 20; vgl. auch P. Oxy. III 633.

15. σωμ[: die Lücke reicht etwa für σωμ[ατίζουσας] (wie oben Z. 12–13), nicht für σωμ[ατιζομένας εἰς]. Über die Bedeutung von σωματιζομένας vgl. Eger, Grundbuchwesen 188; Grenfell-Hunt zu P. Fay. 33, 18–19; Youtie-Pearl zu P. Mich. VI 367, 12. Σαμ- am Ende der Zeile: vermutlich Σαμ-[βᾶτος, Σαμ-[βαθίωνος oder ähnlich; eine Θερμοῦθις Σαμβᾶ erscheint in P. Mich. IV 224, 2503. Der fehlende Schluß ist nach **2022**, 13–14 und den zahlreichen übrigen Paralleltexten etwa ἠβροχηκυῖας πρὸς τὸ ἐνεστὸς ... ἔτος κτλ. oder ähnlich zu ergänzen.

Nr. 2024 Empfangsbescheinigung eines Centurio über Lieferung von Gerste für Truppen (Taf. II)

Arsinoïtes 21,5 × 18,8 cm 204 n. Chr.

P. 21 507. Auf dem Verso Abrechnungen. Fast vollständig erhalten mit den Rändern. Elegante, leicht nach rechts geneigte Geschäftsschrift; auf dem linken und dem unteren Rand sowie in den freien Raum unter Zeile 13 Abrech-

nungen, wohl von derselben Hand wie die auf dem Verso, mit blasser Tinte und breiterem κάλαμος geschrieben.

Ein Centurio, dessen Name leider nicht mehr kenntlich ist, bescheinigt den Sitologen von Περσεῶν κώμη den Empfang von Gerste als Futtergetreide für die im Herakleides-Bezirk stationierten Truppen. Anscheinend bestanden diese Truppen aus der auch sonst öfter erwähnten cohors II Ituraeorum, verstärkt durch Kavallerie aus der Thebais, die dorthin abkommandiert worden war.

Die Urkunde erlaubt nun endlich, die Amtszeit des Präfekten Claudius Julianus zu bestimmen. Er war von Stein, Präfekten 97 auf Grund des P. Marmarica col. IX 17 καταδικασθ(έντος) ὑπὸ Κλα(υδίου) Ἰουλ(ιανοῦ) τοῦ ἡγε(μονεύσαντος) τῷ ιδ̅ (ἔτει) um 173/4 angesetzt worden, wobei dann seine Präfektur die des Calvisius Statianus (170–175) unterbrochen hätte. Dagegen hatte ihn Mariangela Vandoni, Acme 10, 1957, 161f. auf Grund eines Mailänder Papyrus (Univ. degli Studi, N. Cat. 136 = SB VI 9393) zwischen Magnius Felix Crescentillianus und L. Baebius Juncinus eingeschoben und den Papyrus auf Januar 211 datiert; bei dieser Hypothese bleibt aber die Angabe des P. Marmarica unerklärt, und ihre Begründung, weshalb der von ihr publizierte P. Mil. nur zwischen 209 und 211 datiert werden könne, scheint mir auf einem Versehen zu beruhen. Glücklicherweise enthebt uns nun die vorliegende Urkunde allen Spekulationen: sie ist im November 204 geschrieben; da wir demnach das im P. Marmarica genannte 14. Jahr nicht auf Commodus, sondern auf Severus und Caracalla beziehen müssen, war Claudius Julianus noch 205/6 im Amt; sein Nachfolger Subatianus Aquila (vgl. Stein, Präfekten 111–114) ist urkundlich zuerst im Hathyr des 15. Jahres (Oktober–November 206) belegt: P. Oxy. VIII 1100. Die Angabe des Eusebius, Hist. eccl. VI 3, 3 muß demnach auf einem Fehler beruhen. Dagegen bestätigt sich die Schlußfolgerung Zuckers (Sitz.Ber. Berlin 1910, 710–730), die er aus der schönen Kanzleiurkunde P. Berol. 11532 = SB I 4639 gezogen hatte, daß der dort genannte Κλαύδιος Ἰουλιανὸς ὁ διασημότατος im Dezember 204 Präfekt gewesen sei, was Stein (APF 5, 1913, 418ff.) bestritten hatte. Unter der Voraussetzung, daß auch in P. Giss. 48 = Chrest. I 171 in der Lücke Z. 4 Ἰου[λιανοῦ] ergänzt werden kann (nach P. M. Meyer vielleicht möglich, APF 5, 418 Anm. 2), wäre Cl. Julianus auch dort als Präfekt, nicht als καθολικός genannt (ebenso wahrscheinlich in P. Erl. 20, 6); er müßte demnach gegen Ende des 11. Jahres des Severus und Caracalla, also im Sommer 203, Präfekt geworden sein (vgl. auch Stein, Präfekten 110 über die Amtszeit seines Vorgängers Q. Maecius Laetus).

Unklar ist noch, was es mit dem μέτρον καινόν in Z. 12 auf sich hat, und auch die Angabe am Zeilenanfang (ρ ist = ἑκατοσταί, Prozent) ist nicht klar; s. die Anmerkung.

Zur Verpflegung der römischen Truppen in Ägypten vgl. Wilcken, Grundzüge 359ff. und vor allem J. Lesquier, L'armée romaine d'Égypte, MIFAO 41, 1918, 350ff., bes. 363ff. Als Parallelen sind vor allem P. Grenf. I 48 = Chrest. I 416, P. Amh. II 107 = Chrest. I 417, P. Amh. II 108, P. Ryl. II 85 und BGU III 807 zu vergleichen. Vgl. auch P. Iand. 138.

]. ṭ. τιος .[.......]. (ἑκατόνταρ)χ(ος) διαπεμθεὶς ὑπὸ [.....]ανοῦ Φαύστου
ἐ]πάρχου σπε̣ί̣[ρης δευτέρ]α̣ς Ἰτουρέων σιτολόγι κώμης Περ[σ]ε̣ῶν
γ]ενήματος ἑνδεκάτου ἔτους διὰ Σαραπίωνος τοῦ καὶ Κ̣ο̣πρῆ
χα]ίρειν. Παρέλαβον καὶ μεμέτρημε παρ' ὑμῶν τὰς ἐπισ-
5 τα]λείσας μοὶ ὑπὸ Κανώπ[ο]υ τοῦ καὶ Ἀσ̣[κλ]ηπιάδου τοῦ τῆς Ἡρακλ(είδου)
μ]ε̣ρίδος βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) διαδεχομέ(νου) καὶ τὰ κατὰ τ̣ὸ̣ν στρα(τηγὸν)
εἰς τροφὰς κτήνων
τ]ῆς σπείρης, ἔτι δὲ καὶ ἱππέων ἀπὸ τῶν ἐν Θηβαΐδι
ἀρι]θμῶν ἐν τοῖς ἄλλοις ἀναφερομένων, ἀπὸ τῶν διὰ τῆς
ἐπ]ιστολῆς τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος Κλα[υ]δίου Ἰουλιανοῦ
10 κρ]ιθῆς καθαρᾶς ἀδόλ(ου) ἀβόλ(ου) κ̣[ε]κοσκ(ινευμένης) ἀρτάβας τριάκοντα δύο ἥμισυ
τρίτον δωδέκατον, γ(ίνονται) κριθ(ῆς) (ἀρτάβαι) λβιγ̅ιο̅ [ἐξ ὧν ὑπε]λογήθησα̣ν ὑπὲρ
ρη[.]/ διαφόρου μέτρου καινοῦ παρὰ τὸ π[ρότ]ε̣(ρον) κριθ(ῆς) (ἀρτάβαι) γ̅η̅μ̅η̅, [λ]οιπ(αὶ)
κριθῆς (ἀρτάβαι) λβ γ̅ιο̅μ̅η̅ α.ρ[..........] (2. Hd.) ΜΕΜΕΤΡΗΜΕ [...]
(1. Hd.) ὡς πρόκειται.
15 (Ἔτους) ιγ Αὐτοκρατόρων Καισάρων [Λουκίου Σεπτιμίου Σεου]ήρου Εὐσεβοῦς
Περτίνακος Ἀραβικοῦ Ἀδιαβη[νικοῦ Παρθικοῦ Μεγίσ]τ̣ο̣υ̣ κ̣αὶ Μάρκου
Αὐρηλίου Ἀντωνίνου Εὐσεβο[ῦς Σεβαστῶν καὶ Που]β̣λ̣[ίου] Σ̣[επτιμίο]υ̣
Γ̣έτα Καίσαρος Σεβαστοῦ Ἁθὺρ ι[

1 διαπεμφθείς. — 2 Ἰτουραίων, σιτολόγοις. — 4 und 13 μεμέτρημαι.

„Ich, ...tius ..., Centurio, abgeordnet von ....anus Faustus, dem Präfekten der Cohors II Ituraeorum, an die Sitologen des Dorfes Perseôn für die Ernte des 11. Jahres durch Sarapion alias Koprês Grüße. Ich habe erhalten und zugemessen bekommen von euch das mir durch Kanôpos alias Asklepiades, dem königlichen Schreiber des Herakleides-Bezirks, der vertretungsweise auch die Aufgaben des Strategen wahrnimmt, zugesandte Getreide, das als Futter bestimmt ist für die Lasttiere der Cohorte, außerdem aber auch für die Reiter, die von den Truppen in der Thebais zu den anderen abkommandiert sind, von dem (Getreide, welches anzukaufen befohlen ist) durch den Erlaß des erlauchtesten Präfekten Claudius Julianus, nämlich an reiner, unverfälschter, keimfreier, gesiebter Gerste zweiunddreißig einhalb, ein Drittel und ein Zwölftel Artaben, in Zahlen: Art. $32\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{12}$, (von denen) abgezogen wurden für ... Rechnungsausgleich des neuen Maßes gegenüber dem früheren (?) an Gerste Art. $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{48}$, Rest: an Gerste Art. 32 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{48}$ ..." (2. Hd.): („Ich. N. N.,) habe zugemessen bekommen." (1. Hd.): „wie oben geschrieben steht.

Jahr 13 der Imperatoren Caesaren (Lucius Septimius Sev)erus Pius Pertinax Arabicus Adiabe(nicus Parthicus Maximus) und Marcus Aurelius Antoninus Pius (Augusti und Publius Septimius) Geta Caesar Augustus, Hathyr ..."

1. Der hier genannte praefectus cohortis ....anus Faustus erscheint nicht in der Liste bei Lesquier, L'armée romaine 518–551 (dort nur, S. 543, ein M. Plotius Faustus als Praefectus der Coh. III Itur.).

2.]α̣ς eher als]η̣ς̣; τρί̣τ]ης wäre auch zu kurz für die Lücke. Über die Cohors II Ituraeorum equitata vgl. Cichorius, RE IV 1, Sp. 305–6 und Lesquier, L'armée romaine 90; sie war im Süden des Landes stationiert. — σιτολόγ⟨ο⟩ι⟨ς⟩ : in P. Amh. II 107 usw. (s. oben die Einl.) quittiert der Soldat, der das Getreide in Empfang nimmt, den πρεσβύτεροι des Dorfes; aber in **2026**, in P. Mil. Vogl. III 176 (138 n.Chr.), P. Tebt. II 369 (148 n.Chr.) und P. Oxy. XII 1541 (192 n.Chr.) wird πυρὸς συναγοραστικός an die Sitologen abgeliefert: daß es sich dabei um Ankäufe für die Armee handelt, könnte man nach συνωνηθῆναι P. Amh. 107, 9 vermuten, es ist jedoch keineswegs sicher und wird z.B. von Lesquier a.a.O. 366 energisch bestritten. In BGU II 381 (2./3. Jh.) quittieren Liturgen, εὐσχήμονες καὶ παραλῆμπται συναγοραστικῆς κριθῆς, dazu Wilcken, Grundz. 359. — κώμη Περ[σ]ε̣ῶν im Herakleides-Bezirk: vgl. P. Gen. 81, 24 (2. Jh. n.Chr.); Wessely, Topographie des Faijûm 123; Grenfell-Hunt, P. Tebt. II S. 395; P. Mich. VI 368, 4.

5. Κάνωπος ὁ καὶ Ἀσκληπιάδης : s. zu **2022**, 2. Er war also noch im November 204 im Amt, hier als Vertreter des Strategen wie in P. Yale inv. 903 = SB VI 9324.

6. κτήνων . . . ἔτι δὲ καὶ ἱππέων : die Gerste ist also teils für die Lasttiere, also Esel und Kamele, der Cohorte bestimmt, teils für die Kavalleriepferde der Reiter aus der Thebais.

8. ἀναφερομένων muß sich auf ἀριθμῶν beziehen, kann also nicht heißen „in anderen Listen verbucht" wie z.B. in P. Oxy. XVII 2119, 8; zu ἀναφέρεσθαι = „versetzt, abkommandiert werden" von Soldaten vgl. P. Meyer 20, 13–14 (1. Hälfte des 3. Jh.s), P. Beatty Panop. 2, 57–58 (300 n.Chr.), P. Lips. 84 col. III 19 (302–3 n.Chr.), P. Gen. 48, 2–3 = P. Abinn. 60 (346 n.Chr.).

8–9. ἀπὸ τῶν διὰ τῆς ἐπιστολῆς κτλ. : zu ergänzen ist etwa κελευσθεισῶν συνωνηθῆναι ἀρταβῶν (vgl. P. Amh. 107, 7–10).

9. ἐπιστολῆς : Erlaß des Präfekten, vgl. Preisigke, Fachw. 90.

11–12. [ἐξ ὧν ὑπε]λογήθησαν ὑπὲρ ρη[.]/ διαφόρου μέτρου καινοῦ : vgl. P. Cair. Isid. 54, 12; P. Ant. I 39, 11–12; BGU II 620 = Chrest. I 186; dazu Youtie, TAPA 87, 1956, 70ff. Danach ist ρ als (ἑκατοσταί) aufzulösen. Die Differenz ist jedenfalls ein „Rechnungsausgleich" (vgl. Preisigke, Fachwörter 56 s.v. διάφορον) für die Umrechnung in ein „neues Maß". Die Zahl nach ρ ist nicht sicher zu deuten; sollen das 8,..% (wovon?) sein? Die gleiche Prozentzahl scheint vorzuliegen in P. Lond. III 1157 recto, col. IV 66 (226/7 n.Chr. nach Wilcken, Grundz. 217), aber auch das hilft nicht weiter. Die Summen ergeben jedenfalls eine andere Differenz: $32^{11}/_{12}$ Artaben — $^{23}/_{48}$ Art. = $32^{7}/_{16}$ Art., d.h. die „neue" Artabe (μέτρον καινόν) ist nur knapp $1^{1}/_{2}$% größer als die alte. Bei der ersten Artabenzahl wird es sich um μέτρον δημόσιον δοχικόν handeln wie in P. Amh. 107, 12 usw.; mit welchem der bisher bekannten Artabenmaße das μέτρον καινόν gleichzusetzen ist, habe ich nicht herausbringen können (vgl. bes. Mitteis zu P. Lips. I S. 252ff., weiteres bei Preisigke a.a.O.). Auffällig ist, daß auch in P. Iand. 138 (1. Hälfte des 2. Jh.s, Liste von Ablieferungen von Getreide an Dorf-πρεσβύτεροι, wahrscheinlich zur Verpflegung von Truppen) von den einzelnen Posten jeweils $1^{1}/_{2}$% der Menge a b g e z o g e n werden; von διάφορον ist dort allerdings nicht die Rede.

12. Möglich wäre auch παρὰ τὸ π[λῆρε]ς = „gegenüber der Gesamtsumme", doch scheint diese Ergänzung für die Lücke etwas zu lang, und]ε ist wahrscheinlicher als]ς.

13. Vor der Lücke απ̣ρ[, ασ̣τ̣ρ[oder ähnlich, nicht ακ̣ρ[; eine Deutung habe ich nicht finden können. In der Lücke stand der Name des Centurio, eigenhändig mit dem Empfangsvermerk (μεμέτρημαι) geschrieben.

Nr. 2025 Zwei Sitologenquittungen

Euhemeria (?) 14 × 8,9 cm 144 n.Chr.

P. 21524. Verso unbeschrieben. Oben und links ein Rand von je 2,5 cm. Unten abgebrochen. 2 Hände, beide in kleiner, schwer lesbarer Geschäftsschrift; dazwischen ein Abstand von etwa 1,5 cm. Stellenweise ist die Tinte sehr abgerieben.

In A quittieren die Sitologen eines nicht genannten Dorfes (vermutlich Euhemeria, s. zu Z. 7 und 14) den Empfang von $4^{3}/_{4}$ Artaben Weizen nebst Zuschlägen für Katöken-Grundsteuer (s. zu Z. 7). Parallelen sind zahlreich, vgl. bes. P. Fay. 81–85 und 264 (= Stud. Pal. IV S. 118). Vgl. P. Ryl. II 202 (a), 8 mit Anm.; Rostovtzeff, Kolonat 404; Johnson, Roman Egypt 490ff.; Wallace, Taxation 35ff.; Z. Aly, JJP 4, 1949, 289ff.

A

(1. Hd.) Ἔτους ἑβδόμου Αὐτοκράτορος
[Καί]σ[αρος] Τ̣ίτου Αἰλίου Ἁδριανοῦ
Ἀ[ν]τ̣ω̣ν̣ίνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς
[Ἐ]π̣ε̣ὶφ̣ ζ̄. .....ινος καὶ οἱ μέ(το)χ(οι)
5 [με]μετρή(μεθα) ἀπὸ τῶν γενη(μάτων) τοῦ
α̣[ὐτοῦ] (ἔτους) εἰς Ἰσάριον Ἀλεξάνδ(ρου)
ε̣υ̣..οι (πυροῦ) μέτρῳ δημοσίῳ
ξ[υστῷ] ἐπαιτ[ο]ν̣ ἀρτάβ(ας)
τ̣έσσαρας ἥμισυ τέταρτον
10 (πυρ. ἀρτ.) δ (ἥμ.) (τέταρτ.) καὶ τὰ προσ(μετρούμενα).

B

(2. Hd.) Ἔ̣τ̣[ο]υ̣[ς ἑ]β̣δ̣όμου Αὐτοκράτορος Καίσαρ[ος
Τίτου Αἰλίου Ἁδριανοῦ Ἀντωνίνου
[Σεβαστοῦ] Εὐσεβοῦς, Ἐπεὶφ η̄. Δεῖος καὶ μέ[(το)χ(οι)
[σιτολ(όγοι) κώ(μης) Ε]ὐη(μερείας) μεμετρή(μεθα) ἀπὸ τῶν γενη(μάτων)
15 [τοῦ αὐτοῦ] (ἔτους) εἰς Διδύμη̣[ν .]......[.]υ

(A) „Im siebten Jahr des Imperator Caesar Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius, Epeiph 7. Ich, ...inos, und meine Kollegen haben zugemessen bekommen von den Ernteerträgen desselben Jahres im Namen der Isarion, Tochter des Alexandros, für die Katökensteuer von Euhemeria an Weizen nach dem staatlichen gestrichenen Maß ... vier dreiviertel Artaben, in Zahlen: Weizen Art. $4^{1}/_{2}$ $^{1}/_{4}$, und die Zuschläge."

4. Epeiph 7 = 1. Juli. Der Name des σιτολόγος ist fast ganz abgerieben, vielleicht ist Ἀ̣λ̣λ̣ε̣ῖνος oder ähnlich zu lesen.
7. ε̣υ̣..οι ist vermutlich Εὐη(μερείας) κ(ατ)οί(κων) aufzulösen wie in P. Fay. 83, 8; vgl. auch P. M. Meyer zu P. Hamb. I 11, 10. Die Naturalsteuer ist die μοναρταβία κατοίκων, vgl. P. Ryl. II 202 (a), 8 mit Anm. und Wallace, Taxation 13.
8. ἐπαιτ[ο]ν : s. zu **2026, 10.**
10. τὰ προσ(μετρούμενα) : vgl. Wallace, Taxation 38ff.
12. Die Zeile ist links eingerückt wegen des sehr groß geschriebenen E von Ἔτους darüber.
14.]υ̣η̄ : ergänzt nach Z. 7, s. oben.

Nr. 2026 Sitologenquittung

Karanis 8,6 × 11,6 cm 2. Jh. n. Chr.

P. 21 535 Verso unbeschrieben. Vollständig bis auf das Datum. Links ein Rand von etwa 5,5 cm Breite, unten ein schmaler Rand. Schwerfällige Halbkursive wohl der 2. Hälfte des 2. Jh.s.

Quittung der Sitologen von Karanis über den Empfang von einer Artabe vom Staat aufgekauften Weizens von dem Veteranen Kastor. Ähnliche Quittungen sind P. Mil. Vogl. III 176 und P. Tebt. II 369; vgl. auch P. Oxy. XII 1541.

]ν̣ο̣υ̣
[......].[..].[.....]
Χαιρήμων Λ̣[ ]ο̣ς
καὶ μέτοχ(οι) σιτ(ολόγοι) κώμης
5 Καρανίδος· ἐμετρή-
θη ἐν θησαουρῷ τῆς
προκιμένης κώμης
ἀπὸ γενήματος τοῦ δι-
ε]ληλ(υθότος) κ (ἔτους) πυροῦ μ[έ]τρῳ
10 δ]η̣(μοσίῳ) ξυστῷ αἴπετω Κα-
ρα]νίδος συναγορ(αστικοῦ) ἀρ-
τ̣άβη μία, (γίνεται πυρ. ἀρτ.) α,
εἰς Κάστρ οὐετρανός.

6 θησαυρῷ. — 10 ἐπαιτον oder ἐπαιτῳ. — 12 ταβη korrigiert aus ταβαι. — 13 Κάστορα οὐετρανόν.

„(Datum). Chairemon, Sohn des . . ., und die Kollegen Speicherdirektoren des Dorfes Karanis. Es wurde gezahlt im Speicher des genannten Dorfes aus der Ernte des vergangenen 20. Jahres an aufgekauftem Weizen nach staatlichem, gestrichenem Maß . . . eine Artabe, in Zahlen: 1 Art., im Namen des Veteranen Kastor."

1. Wenn die unsicheren Buchstaben am Zeilenende richtig gelesen sind, kommt das 21. Jahr (vgl. Z. 9) des Hadrian oder Antoninus in Frage. Da die Schrift eher in die zweite Hälfte des Jh.s zu gehören scheint, könnte man ergänzen:

[Ἔτους κα Ἀντωνεί]ν̣ο̣υ̣
[τοῦ κυρ]ί̣[ου + Monat und Tag, also 157/8 n. Chr.

10. αἴπετω = ἐπαιτον oder ἐπαιτω (vgl. P. Hamb. I 43, 9 ἐπ[α]ιετῳ̣ Καρανίδος). Die Bedeutung dieses Wortes, das ein terminus technicus im Zusammenhang mit Girobescheinigungen zu sein scheint, ist immer noch ungeklärt; vgl. Preisigke, Girowesen 157 Anm. 1; P. Hamb. I 43, 9 mit Anm.; P. Ryl. II 166, 15–16 mit Anm.; bes. T. Kalén zu P. Berl. Leihg. 25, 13 mit zwei zweifelhaften Deutungsvorschlägen.
11. Über πυρὸς συναγοραστικός s. Grenfell-Hunt zu P. Tebt. II 369, 6; Wilcken, Grundz. 359f.; Lesquier, L'armée romaine 366; Rostovtzeff, RE VII Sp. 166f.; Wallace, Taxation 22f.
13. Ein Veteran Castor in Karanis auch in BGU III 782, 2 u. ö.

Nr. 2027 Dekaprotenquittung

Theadelphia. 13,5 × 10,6 cm 296 n. Chr

P. 21 592. Aus 15 Fragmenten zusammengesetzt. Verso unbeschrieben. Oben und links ein schmaler Rand, unten ein Rand von etwa 3,5 cm. Die 1. Hand schreibt eine fahrige, schwer lesbare Kursive, die Unterschriften sind deutlichere, ausgeschriebene Hände.

Ein Kollegium von δεκάπρωτοι quittiert den Empfang von 2 Artaben Weizen nebst Transport- und Verladegebühren im Staatsspeicher von Theadelphia. Diese Quittung ist ein genaues Gegenstück zu P. Thead. 26, im selben Jahr und von denselben Beamten ausgestellt; diese quittieren auch in P. Thead. 27 (Oktober 298). Ob das Kollegium aus 3 oder 4 Beamten bestand, ist auch nach dem neuen Text noch nicht zu entscheiden, s. zu Z. 4. Über die δεκάπρωτοι (decemprimi), die als liturgische Beamte in der 2. Hälfte des 3. Jh.s die Funktion der Sitologen übernehmen, vgl. Oertel, Liturgie 211ff. und 432f.; Calderini, ΘΗΣΑΥΡΟΙ 95ff.; Wallace, Texation 37 und 317f.; E. G. Turner, JEA 22, 1936, 7ff.

(1. Hd.) Ἔτους δευ]τ̣έ̣ρου τοῦ κυ̣[ρίου ἡμῶν Λου-
κίου Δομι]τίου Δομι.τια̣[νοῦ Σεβαστοῦ
Monat + Tag]. Αὐρήλιοι Ἡρω̣γ̣εῖνο̣ς [καὶ Ἀθα-
νάσιος ὁ (?) κ]αὶ Φιλάδελφος καὶ Σερηνί̣[ων
5 -----]. δεκάπροτοί ς καὶ η τοπα̣ρ̣-
χεία̣ς [τῆς Θε]μίστου μερίδος ἐμετρή⟨θη⟩-
σαν ἡ[μῖν] ἐ̣ν θησαυρῷ κώμης
Θεαδελφ̣[ία]ς μέτρῳ [δ]η̣μο̣σίωι
ὑπὲ(ρ) γ̣ε̣ν̣[ή]ματος α ἔτους ὀνό̣[μα(τος)
10 Ωρ̣[.].... Ζ̣ω̣[ί]λου πυροῦ καθαροῦ ἀ̣ρ̣-
τάβας δύο, γ(ίνονται) (πυρ. ἀρτ.) β. (2. Hd.) Αὐρ(ήλιος) Ἡρωνεῖνος

δεκά(πρωτος) δ̣ι̣' (ἐμοῦ) [᾿Ιο]υλιανοῦ ⟨σ⟩εσημί(ωμαι) τοὺς ὀβολοὺς
καὶ τὰ ναῦλα τῶν διαιρεμά[τ]ων. (3. Hd.) Αὐρ(ήλιος) Φιλά-
δελφος σε(σημείωμαι) τοὺς ὀβολοὺς καὶ τ̣ὰ ναῦλ(α) τῶν
15 διεραμάτων καὶ τὰ ἀργυρικά. (4. Hd.) Αὐρ(ήλιος) Σερηνίω(ν)
δεκά(πρωτος) δι' (ἐμοῦ) Σαρμάτου σεση(μείωμαι).

4 Das Σ von Σερηνίων ist unter der Zeile nachgetragen. — 5 δεκάπρωτοι. — 9 υπε/ Pap. — 11 ἀρτάβαι. — 12 und 16 δι/ Pap. — 13 διεραμάτων. — 14 σε/ Pap.

(1. Hd.) „Im zweiten (Jahr unseres) Herrschers (Lucius) Domitius Domitianus (Augustus, + Monat und Tag.) Wir, die Aurelii Heroninus (und Athanasius) und (?) Philadelphos und Serenion, (....), Decemprimi der 6. und 8. Toparchie des Themistes-Bezirks, (*scil.* bescheinigen): uns wurden zugemessen im Speicher des Dorfes Theadelphia nach staatlichem Maß für die Ernte des 1. Jahres namens des Horion (?), Sohnes des Zoilos, an reinem Weizen zwei Artaben, in Zahlen: 2 Art. Weiz." — (2. Hd.) „Ich, Aurelius Heroninus, Decemprimus, vertreten durch mich, Iulianus, bescheinige die Transportgebühr und die Verladegebühr." — (3. Hd.) „Ich, Aurelius Philadelphos, bescheinige die Transportgebühr und die Verladegebühr und die Geldabgabe." — (4. Hd.) „Ich, Aurelius Serenion, Decemprimus, vertreten durch mich, Sarmates, bescheinige."

2. Δομι.τια̣[νοῦ: der Name war verschrieben, anscheinend eher Δομιντ- als Δομιττ-. Über den Usurpator, der sich im Fayûm bis November 296, in Alexandria bis zur endgültigen Niederschlagung des Aufstandes durch Diocletian im Frühjahr 297 halten konnte, vgl. Boak-Youtie, The Archive of Aurelius Isidorus S. 17–20; weitere Literatur verzeichnet Jacqueline Lallemand, Aeg. 33, 1953, 98 Anm. 2.
4. Für jede Toparchie waren normalerweise 2 Decemprimi zuständig, man würde also hier ein Kollegium von 4 Beamten erwarten; andererseits unterschreiben hier (Z. 11–16) wie auch in P. Thead. 26, 11–15 und 27, 18–23, nur drei von ihnen. Ob daher 'Αθανάσιος ὁ κ]αὶ Φιλ. zu ergänzen ist, wie Jouguet zu P. Thead. 26, 4 vermutet, erscheint mir zweifelhaft; In P. Cair. Isid. 38 sind es 5 Decemprimi, von denen drei unterschreiben; vgl. auch Oertel, Liturgie 211 und Turner, JEA 22, 1936, 8.
5. In der Lücke stand wohl ein Titel, etwa ἐξηγ(ητεύσαντες) 'Αλεξ(ανδρίας), vgl. P. Thead. 26, 4 und 27, 8.
10. Der Name ist sehr flüchtig geschrieben; 'Ωρ̣[ί]ω̣ν̣ο̣ς ist wohl die wahrscheinlichste Lesung.
12. [᾿Ιο]υλιανοῦ: derselbe Vertreter in P. Thead. 26, 11–12; dort ebenfalls εσημι- für ⟨σ⟩εσημ(είωμαι) oder ἐσημι(ωσάμην).
12–14. τοὺς ὀβολούς: anscheinend Transportgebühren, vgl. P. Tebt. II 368, 7 Anm. und Wallace, Taxation 44. In PSI IX 1048 verlangen sieben Schiffer (κυβερνῆται) die Bezahlung ὑπὲρ ὀβολισμοῦ ποταμί[ων] πλοίων ὑπὲρ οὗ ἐνεβαλόμεθα πυ[ροῦ. Danach wären die ὀβολοί die Transportgebühren für die Nilschiffe, vgl. Boak-Youtie zu P. Cair. Isid. 32, 11. — διέραμα (διάραμα, διαίρεμα) ist bisher verschieden interpretiert worden, vgl. Oertel, Liturgie 130; Frisk, Bankakten 28ff.; Wilcken zu P. Brem. 48, 28; Kießling, Wörterbuch IV 582. Nach P. Oxy. IX 1197 bezeichnet διέρασις das Übersetzen der Kornsäcke auf kleinen Kähnen vom Kai zu den großen Transportschiffen (πλοῖα), dagegen scheint διέραμα die Verladevorrichtung am Kai oder der Verladekai selbst zu sein (so Kießling a.a.O.).
15. ἀργυρικά: welche Gebühr hier gemeint ist, ist nicht klar.

16. Derselbe Σαρμάτης auch in P. Thead. 34, 30. Auffällig ist, daß in P. Cair. Isid. 38 (Karanis, 7. November 296) ebenfalls ein Σαρμάτης und ein Φιλάδελφος unter den δεκάπρωτοι sind; sollten sie mit den hier Genannten identisch sein, dann wäre Philadelphos gleichzeitig in Karanis und in Theadelphia δεκάπρωτος gewesen, während Sarmates eigentlich in Karanis amtierte, aber gelegentlich seinen Kollegen Serenion in Theadelphia vertrat.

Nr. 2028 Zwei Steuerquittungen

Soknopaiu Nêsos 10,9 × 16 cm 168 n. Chr.

P. 21522. Auf dem Verso Spuren einer Zeile, parallel zu den Fasern. Kleine, flüchtige, leicht nach rechts geneigte Geschäftsschrift; beide Quittungen von derselben Hand, dazwischen ein Abstand von etwa 1,5 cm. Rand oben und unten erhalten.

Die Steuereinnehmer von Soknopaiu Nêsos quittieren dem Pakysis (in A) und dem Stotoêtis (in B), daß sie die Dammsteuer (χωματικόν) für das abgelaufene Jahr bezahlt haben. Die Dammsteuer war eine feste Steuer von 6 Drachmen 4 Obolen jährlich, wozu noch Zuschläge (προσδιαγραφόμενα) erhoben wurden, gewöhnlich 1 Drachme 2 Chalkoi (BGU II 391 u.ö.), und Bearbeitungsgebühren (συμβολικά). Vgl. Wallace, Taxation 140ff.

Zu den vorliegenden Stücken vgl. bes. Rabel zu P. Basel 10–11, ferner BGU I 99 (beide 166 n. Chr.), P. Lond. II 337 S. 107 (168 n. Chr.) usw.

A

῎Ετους ὀγδόου 'Αντωνίνου καὶ Οὐή]ρ̣[ο]υ τῶν κυ[ρ]ί̣ων Σεβ̣αστῶν 'Αρμενι̣α̣κ̣[ῶν Μηδικῶν Παρθικῶν μεγίστ]ων ['Ε]πεὶφ $\overline{\kappa\gamma}$. Διέγρα(ψε) διὰ Διοσκόρου καὶ μ[ετόχ(ων)
πρα(κτόρων) ἀργ(υρικῶν) κώ(μης) Σοκνοπ(αίου) Νήσου] Π̣ακῦσις 'Οννώφρε(ως) τοῦ Πακύσεως μ̣[η(τρὸς)
.....]..[χω(μάτων) τοῦ διεληλ(υθότος) $\overline{\zeta}$ (ἔτους) δρ]α(χμὰς) ἓξ (τετρώβολον), (γίνονται) (δρ.) ς (τετρώβ.), καὶ τὰ προσδ(ιαγραφόμενα) συμ[βολ(ικά).

B

5 ῎Ε]τους ὀγδ[όου 'Αν]τω[νί]νου καὶ Οὐή[ρ]ου τῶν κυρίων Σεβαστῶν 'Αρμε̣[νιακῶ]ν̣ Μηδικῶ[ν Π]α̣ρθικῶν μεγίστων 'Επεὶφ $\overline{\kappa\gamma}$. Διέγρα(ψε) διὰ Διοσκ[όρο]υ
κα]ὶ̣ μετώχ(ων) πρα(κτόρων) ἀργ(υρικῶν) κώ(μης) Σοκνοπ(αίου) Νήσου Στο[τ]οῆ(τις) Στοτοή(τεως) τοῦ Στοτοή(τεως)
μη(τρὸς) ..]θα[.].... χω(μάτων) τοῦ [δι]εληλ(υθότος) [$\overline{\zeta}$(ἔτους)] δ̣ρα(χμὰς) ἓξ (τετρώβολον), (γίνονται) (δρ.) ς (τετρώβ.), καὶ τὰ πρ[οσδ(ιαγραφόμενα) συμβο]λ(ικά).

7 μετόχ(ων).

(B) „Im achten Jahre des Antoninus und Verus, der Herrscher, Augusti Armeniaci Medici Parthici Maximi, Epeiph 23. Es hat gezahlt durch Dioskoros und seine Kollegen, Einnehmer der Geldsteuern des Dorfes Soknopaiu Nêsos, Stotoêtis, Sohn des Stotoêtis, Enkel des Stotoêtis, (Name der Mutter:) . . tha . . . . als Dammsteuer für das vergangene (7. Jahr) sechs Drachmen 4 Ob., in Zahlen: 6 Dr. 4 Ob., und die Zuschläge und Gebühren."

2. Epeiph 23 = 17. Juli. Derselbe πράκτωρ Dioskoros quittiert den Empfang der Dammsteuer in P. Basel 10, BGU 99 und P. Lond. 337.
4. συμ[βολικά : Gebühren für die Steuererhebung und Ausstellung der Quittungen; vgl. Grenfell-Hunt zu P. Tebt. II 295, 12; Wallace, Taxation 323.
7. μετώχ(ων) : der gleiche Fehler in BGU I 99, 4 (von derselben Hand?).
8. Da Θα[σ]ῆṭ[ο]ς eher gelesen werden kann als Θα[ή]σ̣ε̣[ω]ς oder Θα[ή]σ̣ι̣[ο]ς, ist dieser Stotoêtis nicht mit dem in P. Lond. II 311 (S. 219f.) = Chrest. II 237, 3, sondern eher mit dem in P. Lond. II 334, 6–8 (S. 211) genannten zu identifizieren.

Nr. 2029 Torzollquittung

Dionysias	7,3 × 8,3 cm	161–169 n. Chr.

P. 21562. Verso unbeschrieben. Fast vollständig, mit Rändern. Aufrechte, geübte Geschäftsschrift.

Zosimos verzollt neun μετρηταί Öl und 45 Einheiten einer anderen Ware (s. zu Z. 4), die er über Dionysias (am nordwestlichen Rand des Fayûm) ausführt. Über Torzollquittungen vgl. Wallace, Taxation 258ff.; eine Liste bei A. E. Samuel, JJP 13, 1961, 44–46, dazu P. Strasb. IV 250a–i und P. Heid. 235, 240 und 241. Obwohl diese Zollquittungen sehr zahlreich sind, waren aus Dionysias bisher nur zwei bekannt (P. Fay. 68 für ἐρημοφυλακία, SB 7822 für λιμὴν Μέμφεως); wer die westliche Wüstenroute benutzte, entrichtete den Zoll gewöhnlich in Soknopaiu Nêsos.

Τετελ(ώνηται) δι(ὰ) πύλ(ης) Διονυσιάδος
λιμένος Μέμφεως Ζώσιμος
ἐ]ξά(γων) [ἐ(πὶ) κα]μ(ή)λ(οις) δυσὶ ἐλαίου μετ(ρητὰς) ἐννέα
. . . .]ρ̣αχ^ε τεσσεράκοντα πέντε
5 (Ἔτους) . Ἀντ]ωνείνου καὶ Οὐήρου τῶν κυρίων
Σεβασ]τῶν Μεσορὴ ἑκκαιδεκάτῃ.

„Zoll hat bezahlt am Torhaus von Dionysias, für den Hafen von Memphis, Zosimos, der auf zwei Kamelen neun Maß Öl ausführt (und . . .) . . . fünfundvierzig. (Im Jahre . des) Antoninus und Verus, der Herrscher, der Augusti, im Mesorê, am sechzehnten."

2. Über die Abgabe für den λιμὴν Μέμφεως vgl. Wallace, Taxation 258ff.; Samuel, JJP 13, 1961, 43.
4. Um welches Produkt und welche Maßangabe es sich handelt, ist unklar.
5–6. Diese Datumsformel ist für die Jahre 161–168/9 belegt. Mesorê 16 = 10. August.

Nr. 2030 Torzollquittung

Philadelphia	5,7 × 4,3 cm	2./3. Jh. n. Chr.

P. 21569. Verso unbeschrieben. Fast vollständig mit oberem und linkem Rand. Kleine, nach rechts geneigte, sehr flüchtige Geschäftsschrift, Ende des 2. oder Anfang des 3. Jh.s (s. zu Z. 7–8). Aus der Sammlung Brugsch.

Sarapion zahlt die Abgabe von 3% (ρʹ καὶ νʹ) für 16 Artaben Hülsenfrüchte, die er über Philadelphia ausführt. Über Torzollquittungen s. zu 2029.

Τετελ(ώνηται) δι(ὰ) πύλ(ης) Φιλα-
δελφίας ρʹ καὶ νʹ
Σαραπίων ἐξάγων
ἐπὶ ὄνοις τέτρασι
5 δ¯ ὀσπρέων ἀρτάβας
δέκα ἕξ, γ(ίνονται) (ἀρτ.) ις.
(Ἔτους) β¯ Παῦνι δευ-
τέρ̣ᾳ καὶ εἰκάδι, κ̣[β,
χω̣ρὶς χαρακ[τῆρος.

„Zoll hat bezahlt am Torhaus von Philadelphia, die 1% und 2%, Sarapion, der auf vier Eseln, 4, sechzehn Artaben Hülsenfrüchte ausführt, in Zahlen: Art. 16. Im Jahre 2, am zweiundzwanzigsten Payni, 22. Ohne Siegel."

2. Über die Abgabe ρʹ καὶ νʹ vgl. Wallace, Taxation 268f.; anders A. E. Samuel, JJP 13, 1961, 44.
3. Sarapion: vielleicht derselbe in P. Aberd. 41 i.
5. ὀσπρέων : vgl. Schnebel, Landwirtschaft 185.
7–8. Payni 22 = 16. Juni. Es kommen am ehesten die Jahre 195, 219 oder 223 in Betracht.
9. χωρὶς χαρακ[τῆρος : vgl. BGU III 763, VII 1593, P. Aberd. 41b, 41h, 42f, 43a und b(?) und öfter.

Nr. 2031 Gesuch um Vormerkung im Grundbuch

Karanis	23,6 × 9,3 cm	180–192 n. Chr.

P. 21536. Verso unbeschrieben. Es fehlt etwa das linke Drittel des Textes; erhalten sind oben und rechts schmale Ränder, unten ein etwa 6 cm breiter Rand. Die 2. Hand ist eine nach rechts geneigte, klare, der Buchschrift nahestehende Halbkursive.

Ein . . . . on, Sohn des Ptolemaios, aus Karanis reicht ein Gesuch um Vormerkung (παράθεσις) bei den Vorstehern des Grundbuchamtes (βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων) von Arsinoë ein, von denen der zweite anscheinend ein ehemaliger ἐξηγητής ist (vgl. P. M. Meyer zu P. Hamb. I 14, 1). In Fällen, wo bei Erwerb von Immobilien die entsprechende Meldung (ἀπογραφή) an das Grundbuchamt aus irgendeinem Grunde, etwa wegen Verpfändung, nicht sogleich erfolgen konnte, wurde einstweilen um Vormerkung (παράθεσις) nachgesucht, bis die

Legitimation des Vorbesitzers geklärt war. Bisher sind folgende παράθεσις-Gesuche bekannt: P. Goodspeed 2 (= Chrest. II 217); BGU I 243 (= Chrest. II 216); P. Hamb. I 16 (= P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 65); P. Gen. 44 (= Chrest. II 215); P. Princet. III 144; PSI X 1126 und 1127; P. Osl. inv. 1052 (= SB VI 9625); P. Tebt. II 318; P. Oxy. 713 (= Chrest. II 314); 1264; 2231. Die juristische Funktion der παράθεσις ist oft untersucht und, je nach der Auffassung vom Wesen und der Funktion der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, verschieden beurteilt worden; vgl. Mitteis, Grundz. 103ff., 107ff.; Lewald, Grundbuchrecht 38ff.; v. Woess, Urkundenwesen 204ff.; ältere Lit. bei P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 65; ferner Flore, Aeg. 8, 1927, 68ff.
Im vorliegenden Fall handelt es sich offenbar um einen Besitzerwechsel nicht aufgrund eines Kaufes, wie in den übrigen, oben genannten παράθεσις-Gesuchen, sondern aufgrund eines Erbvertrages: der Gesuchsteller hatte einen Anteil an vier Aruren Katökenland und den vierten Teil eines Hauses von seiner Mutter „erhalten" (ἔσχον, Z. 8); von einem Preis ist anscheinend nicht die Rede. Das bisher älteste παράθεσις-Gesuch aufgrund einer Erbschaft war P. Oxy. XIX 2231 vom Jahre 241; während dort aber die Mutter ihre kinderlos gestorbene Tochter beerbt, scheinen hier beide Eltern noch am Leben zu sein (man würde sonst einen entsprechenden Vermerk mit dem Todesjahr erwarten); der in Z. 9–10 genannte δημόσιος χρηματισμός wäre demnach ein Erbvertrag, wie er im Edikt des Mettius Rufus P. Oxy. II 237, col. VIII 35–36 (= Chrest. II 192) vorgesehen ist, vgl. P. Oxy. 713. Weshalb hier keine ἀπογραφή eingereicht, sondern um παράθεσις nachgesucht wird, ist nicht ersichtlich; wenn in Z. 17 μὴ ἀπογεγραμμέ]νης oder ähnlich zu ergänzen ist, liegt derselbe Grund vor wie in P. Goodspeed 2, BGU 243, P. Gen. 44, P. Hamb. 16; auch in P. Osl. inv. 1052 war die Vorbesitzerin offenbar nicht ἀπογεγραμμένη.

(1. Hd.) – – – – – – – – – – – – – – –].....
– – – – – – – – – – – – – Μεσ]ορὴ λ-
– – – – – – – – – – – – – – –]
(2. Hd.) – – – – – – – – – – – – – – –] Ἀ̣λ̣ε̣ξ̣ά̣νδῳ (sic)
5 – – – – – – – – – – – – – – –]...ονι ἐξηγ(ητεύσαντι)
– – – – – – – –].....
Παρὰ ....]ωνος Πτολεμαίου τοῦ Ἰσ-
.... ἀπὸ κ]ώμης Καρανίδος. Ἔσχον
ἥμισυ μέρος ἀδ]ιαίρετον κατὰ δημόσιον
10 χρηματισμὸν] τ̣ελειωθέντα διὰ τοῦ ἐνθά-
δε γραφείου] τῇ ἐνεστώσῃ ἡμέρᾳ περὶ
τὴν προκειμένην κώμην] Καρανίδα κλήρου κατοι-
κικοῦ – – – – – –]ουσας ἀπὸ ἀρουρ̣ῶ̣ν̣ τεσ-
σάρων καὶ ἐν τῇ] αὐτῇ [κ]ώμῃ τέταρτον μέ-
15 ρος οἰκίας καὶ α]ὐλῆ[ς παρὰ] τῆς μητρός μου
................].φρ.[...Ο]ὐητᾶ ἀπὸ τῆς αὐ-

τῆς κώμης – – – – – – – – –].[..]ν̣η̣ς μετὰ χ̣υ-
– – – – – – – – – – – – – – –].μ̣..ι̣ καὶ ομο-
– – – – – – – – – – – – – – – – – –]λου.
20 Διὸ ἐπιδίδωμι εἰς τὸ τὴν παράθεσιν γεν]έσθαι
ἀκολούθως ᾧ παρεθέμην ἀντιγράφ]ῳ τοῦ
χ̣ρημ[ατισμοῦ· ὁ]πότα[ν γ]ὰρ τὴν
ἀπογραφ]ὴ̣ν ποιῶμαι, ἀ̣π̣οδείξω ὡς ὑπάρ-
χει ...]....[...]α· εἰ δὲ φανείη ἑτέρῳ προσῆκον
25 ἢ προκ]ατε[σχημέ]ν̣ο̣ν̣ μὴ ἔσεσθαι ἐνπόδιον
ἐκ τῆσδ]ε̣ τῆ[ς παρα]θέσεως. (1. Hd.): Σαραπιόδωρος γρ(αμματεύς)
(Ἔτους) .. Αὐρη]λίου Κομμό[δ]ου Καίσαρος
τοῦ κυρί]ο̣υ Μ[εσο]ρὴ λ¯.

4 Ἀλεξάνδρῳ. —

1. Hand: Datum. 2. Hand: („An . . .) Alexandros (und . . .) . . . .on, gewesenen Exegeten, (den Grundbuchverwaltern von Arsinoe, von) . . . .on, Sohn des Ptolemaios, Enkel des Is. . . ., aus dem Dorf Karanis. Ich habe erhalten (den halben) unteilbaren (Anteil) gemäß dem amtlichen (Vertrag), abgeschlossen durch das hiesige (Büro) am heutigen Tage, an Katökenland beim (oben genannten Dorf) Karanis . . . von vier Aruren (und in dem) selben Dorf den vierten Teil (eines Hauses und) Hofes (von) meiner Mutter . . . aus demselben (Dorf . . . Deswegen reiche ich das Gesuch ein, damit die Vormerkung) geschehe (gemäß der von mir hinterlegten Ausfertigung) des Vertrages. Denn wenn ich die Besitzerklärung mache, werde ich nachweisen, daß der Besitz mir gehört (und daß er schuldenfrei ist?). Sollte sich aber herausstellen, daß der Besitz einem anderen zusteht oder ihm schon vorher überschrieben worden ist, so soll kein Hinderungsgrund aus der vorliegenden Vormerkung erwachsen."
1. Hand: „Sarapiodoros, Schreiber. (Im Jahre . . .) des Aurelius Commodus Caesar, des Herrn, am 30. Mesorê."

5.]...ονι : vielleicht Σαραπίωνι τῷ καὶ Ἀγαθῷ Δ]α̣ί̣μ̣ονι, wie in P. Osl. inv. 1052, wo dann ἐξηγ(ητεύσασι) zu lesen wäre; aber wohl nicht identisch mit dem in BGU III 907, 1 genannten Σαραπίων ὁ καὶ . . .
6. Zu ergänzen etwa βιβλιοφύλ(αξιν) ἐγκτ(ήσεων) Ἀρσι(νοείτου).
8. ἔσχον : s. die Einleitung.
9. ἀδ]ιαίρετον : es handelt sich also um Erbengemeinschaft; vgl. E. Weiß, APF 4, 1908, 353ff.; Kreller, Erbrechtl. Unters. 66ff.
9–10. κατὰ δημόσιον [χρηματισμόν] : s. die Einleitung.
12. Παράθεσις aufgrund des Erwerbs von Katökenland: auch PSI 1126 und P. Osl. inv. 1052.
13. ἐπιβάλλ]ουσας ?
17. Vielleicht μὴ ἀπογεγραμμέ]νης ?, dann wäre der Besitz nicht auf den Namen der Mutter eingetragen, daher bittet jetzt der Gesuchsteller um vorläufige παράθεσις; s. die Einleitung.
18. ὁμοπα]τ̣ρ̣ί̣ο̣υ̣ kann nicht gelesen werden.

24. Der Raum reicht knapp für καί ἐσ]τ̣ι̣ κ̣α̣[θαρ]ά; allerdings wird im nächsten Satz von dem Besitz im Singular gesprochen, aber vgl. die Parallele P. Osl. inv. 1052,21; in den übrigen Urkunden heißt die Formel καί ἔστι καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον (abhängig von ἀποδείξω, vgl. Mitteis zu Chrest. II 215,22).

24–26. Zur Formel vgl. v. Woess a.a.O. 207ff.

28. Mesorê 30 = 23. August.

Nr. 2032 Pachtangebot (Taf. III)

Arsinoë 14,5 × 8 cm 113 n. Chr.

P. 21548. Verso unbeschrieben. Oben, links und rechts abgebrochen, unten ein Rand von 2,5 cm. Kleine, aufrechte Geschäftsschrift.

Obwohl von dieser Urkunde oben nur wenig, von den Zeilenanfängen nur jeweils 3–4 Buchstaben und von den Zeilenenden etwa 8–10 Buchstaben fehlen, bietet sie der Erklärung ungewöhnliche Schwierigkeiten. Klar ist nur, daß ein Pachtangebot an den Nomarchen vorliegt (und zwar, da der ganze Text von einer Hand geschrieben ist, in Abschrift), eingereicht von zwei Einwohnern von Arsinoë, Akutiôn und (? Did)ymos. Die Laufzeit beträgt ein Jahr (vom Monat Sebastos = Thôth bis zum letzten Tag des Jahres), der Pachtzins 1300 Drachmen zuzüglich verschiedener Gebühren (s. zu Z. 12–13). Schwierigkeiten bereitet jedoch das Pachtobjekt διάφορον ζυ.[Z. 10: wenn es sich hier um das bekannte διάφορον φορέτρου handelte, könnte man P. Alex. 11 (inv. 639) aus derselben Zeit vergleichen, das einzige bisher bekannte Beispiel für Verpachtung von φόρετρα; das ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, da hier διάφορον ausdrücklich durch ζυ.[spezifiziert wird. Außerdem erscheint es zweifelhaft, ob hier überhaupt Steuerpacht vorliegt, da die Steuern des Nomarchen-Ressorts seit Trajans Zeit nicht mehr von Pächtern, sondern von πράκτορες eingezogen wurden, vgl. SB I 5982 und Wallace, Taxation 306ff.; doch gibt es auch Ausnahmen: P. Tebt. II 329 (139 n. Chr.). Die andere Möglichkeit wäre, Verpachtung eines Monopols anzunehmen wie z. B. in P. Fay. 36 (= Chrest. I 316) und P. Ryl. II 98 (ob es sich in P. Aberd. 45 um Monopol- oder Steuerpacht handelt, ist unklar). Beides, Steuer wie Monopol, wurde versteigert (s. zu Z. 12–13). Im einem wie im anderen Fall bleibt jedoch unklar, um welche Steuer bzw. um welches Monopol es sich handelt: es läge nahe, an ζυτηρά oder ζυτοποιία zu denken, doch ist der Buchstabe nach ζυ eher σ oder μ, kaum τ (ζυμ[ουργίας?).

Zur Steuerverpachtung vgl. Wilcken, Grundz. 218f.; Wallace, Taxation 286ff.; W. Lotz, Studien über Steuerverpachtung, Sitz. Ber. München 1935, Heft 4. — Zur Monopolverwaltung vgl. Wilcken, Grundz. 239ff.; Wallace, Taxation 181ff.; Heichelheim, RE XVI 1, Sp. 158 bis 197.

]..[
]υ̣ Θὼτ ῑᾱ .ρ...[
] παρὰ Ἀκουτίωνο[ς τοῦ – – – – – – καὶ

Διδύ]μου τοῦ Πάτρωνος τ̣[– – – – – ἀναγραφομέ-
5 νων] ἐπ' ἀμφόδου Πρώτων Χηνοβοσκίω[ν, Περσῶν τῆς
ἐπιγ]ονῆς, ἀλλήλων ἐνγύων εἰς ἔκτισιν. [Βουλόμεθα
μισθ]ώ̣σασθαι ἐκ τῶν νομαρχικῶν ἀσχ[ολημάτων
ἀπὸ] μηνὸς Σεβαστοῦ ἕως Καισαρείου ἐπ̣[αγομένων
πέ]μ̣πτη[ς] τοῦ ἐν[εσ]τῶτος ἑπτακαιδεκ[άτου ἔτους
10 Τραι]ανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου δι(ά)φορον ζυ.[
κώμ]ης Εὐημερείας, φόρου ἀργυρίου δρα[χμῶν χιλειῶν
τρια]κ̣οσίων καὶ ὑπὲρ ἑκατοστῶν καὶ θ̣ε̣ρ̣μ[– – – καὶ
κη]ρ̣υκ̣ι̣κοῦ τῆς μνᾶς δραχμῆς μιᾶς τελ̣[έσομεν, ὧν
τὴν] δ̣ιαγραφὴν ποιησόμεθα ταῖς τῶν ολ[
15 ....].ω̣μεικα⟦ν⟧ τρίτου μέρους καὶ φόρου. Ἀκου[τίων – – – καὶ
Δίδ]υ̣μος Πάτρωνος ἐπιδεδώκαμεν ἐξ ἀ̣[λληλεγγύης
τῶν] δραχμῶν χιλειῶν τριακοσίων καὶ τῶ̣[ν ἑπομένων.
Ἀκουτ]ίων ἔγραψα τὰ πλεῖστα. (Ἔτους) ῑζ̄ Αὐτ̣ο̣[κράτορος Καί-
σαρο]ς Νέρουα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ [Δακικοῦ – – Δί-
20 δυμο]ς Πάτρωνος συνεπιδέδωκ̣α ἐξ ἀλλη[λεγγύης ὡς πρό-
κει]τ̣αι.

„... Thôth 11 ... Von Akutiôn, (Sohn des ..., und ? Didy)mos, Sohn des Patrôn, (... die eingeschrieben sind) im Viertel Prôtôn Chênoboskiôn, (Perser von) Herkunft, als wechselseitig für die Zahlung bürgende Gesamtschuldner. (Wir wollen) pachten aus dem Verwaltungsbereich des Nomarchen (vom) Monat Sebastos bis zum fünften Zusatztag des Kaisareios des laufenden siebzehnten (Jahres) des Traianus Caesar, des Herrschers, die Differenz (?) ... des Dorfes Euhemeria, für einen Zins von Silberdrachmen (eintausend) dreihundert, und für Prozente und ... und Auktionsgebühren werden wir eine Drachme pro Mine zahlen, (welche Summe) wir überweisen werden ... (...) ... des dritten Teils und des Zinses (?). Wir, Akutiôn, (Sohn des ..., und) Didymos (?), Sohn des Patrôn, haben das Angebot eingereicht unter (wechselseitiger Bürgschaft für) die eintausend dreihundert Drachmen und der (zusätzlichen Gebühren ?). Ich, Akutiôn, habe das meiste geschrieben. Im Jahre 17 des Imperator (Caesar) Nerva Traianus Augustus Germanicus (Dacicus ... Ich, Didymos ?,) Sohn des Patrôn, habe mit eingereicht unter wechselseitiger (Bürgschaft, wie oben) geschrieben steht."

1–3. Merkwürdig ist, daß das Datum nicht nur am Schluß, sondern auch am Anfang erscheint; da offenbar eine Abschrift vorliegt, waren vielleicht verschiedene ὑπομνήματα in einer Aktenrolle unter dem jeweiligen Datum aufgezeichnet.

4. Διδύ]μου: der Name ist nur exempli gratia ergänzt; in Z. 16 ist das υ ziemlich sicher, aber auch dabei bleiben noch verschiedene Möglichkeiten offen.

5. Πρώτων Χηνοβοσκίω[ν: vgl. Wessely, Arsinoe 37f.

5–6. [Περσῶν τῆς ἐπιγ]ονῆς: s. zu **2042**, 5.

10. διάφορον: s. die Einleitung; da das Wort den „Unterschied" zwischen Maßen, Mengen oder Zahlungen bezeichnet (z. B. in der Bedeutung „Zins" als „Unterschied" zwischen

empfangener und zurückzuzahlender Summe), könnte es hier vielleicht, falls es sich um einen Monopolbetrieb handelt, als „Gewinnspanne“ (= Differenz zwischen Betriebskosten und Ertrag) aufgefaßt werden.

11. Εὐημερείας : vgl. N. Hohlwein, JJP 3, 1949, 63ff.

12. θẹṛμ[ist ziemlich sicher, kaum θημ[. Eine Erklärung habe ich nicht finden können; ob eine Gebühr für den Makler (ἑρμηνεύς) darin steckt?

12–13. ἑκατοσταί und κηρυκικά waren Auktionsgebühren, vgl. P. Fay. 36, 17–18 und Wallace, Taxation 231 f. Hier wird anscheinend für ἑκατοστή, θẹṛμ[. . . . und κηρυκικόν insgesamt nur 1% des Pachtzinses berechnet.

Nr. 2033 Pachtangebot auf einen Getreidespeicher

Herakleia 9,8 × 13,7 und 5,1 × 6,1 cm 94 n. Chr.

P. 21517. Verso unbeschrieben. Erhalten sind 2 Fragmente, deren Abstand sich nach P. Lond. II 216 (S. 186) = Chrest. I 192 berechnen läßt. Beide Fragmente haben rechts, kurz vor den Zeilenenden, eine Klebung; das obere Fragment ist mit dem linken Rand von 2 cm Breite erhalten. Aufrechte, geübte Geschäftsschrift, stellenweise etwas abgerieben.

Satabûs aus Herakleia erklärt sich bereit, einen zum Gehöft Πισᾶϊς in Herakleia gehörenden Getreidespeicher (θησαυρός) und das dazugehörige Gerät für ein Jahr zu pachten. Der Speicher enthält 5 Vorratsräume (ταμιεῖα), auf seiner Nordseite befindet sich ein Geräteschuppen (πύργος, s. zu Z. 12) und ein Hof. Satabûs richtet sein Pachtangebot an die beiden προστάται (Z. 3) des Gehöftes, deren Namen in der fast ganz abgebrochenen 1. Zeile genannt waren; nur Σ̣τοτ̣[ist noch zu lesen. Die genaue Beschreibung des Speichers (Z. 10–12) macht es jedoch möglich, die beiden Namen zu ergänzen: ein genau gleicher θησαυρός, ebenfalls im Gehöft Πισᾶϊς in Herakleia gelegen, ist das Objekt des Pachtangebotes P. Lond. II 216 vom 6. Germanikeios (= 6. Pachôn = 1. Mai) desselben Jahres; seine Identität mit dem hier beschriebenen ist danach sicher. Wir haben also, ein bis jetzt singulärer Fall, mit P. Lond. 216 und der vorliegenden Urkunde zwei konkurrierende Pachtangebote auf dasselbe Objekt und können daher die Lücken in unserem Text teilweise nach dem Londoner ergänzen; zum Londoner Text vgl. Berger, Zeitschr. für vergl. Rechtswiss. 29, 1913, 345 und Calderini, ΘΗΣΑΥΡΟΙ (Studi della Scuola Papirologica IV 3, Milano 1924) 42f.

Die Frage, ob Pachtangebote als Konsensualverträge aufzufassen seien, untersucht K. Weiser, Das Hypomnema in der Prinzipatszeit, Diss. Erlangen 1952 (masch.) S. 34ff., 55 und bes. 92ff.; dazu vgl. Taubenschlag, JJP 7/8, 1953/54, 387. Vgl. auch H. J. Wolf, JJP 1, 1946, 55ff.

Σ̣τοτ̣[οῆτι Ἀπύγχεως καὶ Σ]τ̣[οτοῆτι Στοτοήτιος
πρεσβυτέ[ρου . . . .] . . . ε̣π̣ο φαν[. .]θ̣αυτις τοῖς δυσ[ὶ
πρεστάταις ἐπ[οικ]ίο(υ) Π̣ισάιτος λεγομένου
Παρὰ Σαταβοῦτος τ[. .] . . . . ντος τῶν ἐκ κώμης
5 Ἡρακλέας τῆς Θεμίστου μερίδος, Πέρσου τῆς ἐπιγο(νῆς).

Βούλομαι μισθώσασθαι παρ᾽ ὑμῶν εἰς ἐν[ι]αυτὸν
ἕναν ἀπὸ εἰκάδος τοῦ ἐνεστῶτος μηνὸς Φαρμοῦ(θι)
τοῦ τρισκαιδεκάτου ἔτους Δομιτιανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου
τὸ̣ν̣ [ἐ]ν̣ τ̣ῶι προ̣γ̣ε̣γ̣[ραμμ]έ̣ν̣ῳ̣ι̣ ἐποικίωι θησαυρὸ̣[ν
10 Σοκονοπαίου θεοῦ μεγάλου μεγάλου, ἐν ὧι ταμῖα
πέ̣ν̣τ̣ε, καὶ τὰ τού[το]υ̣ χρηστήρια πάντα σὺν τῶι
ὄντι ἀπὸ βορρᾶ τούτου πύργωι καὶ αὐλῆι· ὑφιστῶ
τελέσιν φόρ[ο]υ τοῦ π̣α̣ντὸ̣ς πυροῦ [ν]έου καθαρ̣ο̣ῦ̣
ἀδόλο̣υ̣ [ἀρτ]ά̣β̣ας [τεσσαράκοντα πέντε μέτρωι]
15 τετ̣[ά]ρ̣τωι θ̣[εοῦ Σοκνοπαίου ἀκινδύνους καὶ ἀν-]
[υπολόγους, τῆς δὲ τοῦ θησαυροῦ ἐπισκευῆς καὶ]
[ἀνοικοδομῆς οὔσης πρὸς ὑμᾶς, τῆς δὲ κονιάσεως]
[καὶ τηρήσεως εἰσαγομένων γενημάτ]ων ὄντων πρὸς
[ἐμὲ τὸν Σαταβοῦν – – – – – – –] . . ω̣δ̣ε̣ . . ησκ . [
20 [– – – – – – – – – – – – – – – –] . . . . δ̣ι̣ . . [
[– – – – – – καὶ τὸν φόρον] ἀ̣π̣[οδ]ώσω ὑ̣μ̣ῖ̣[ν ἐ]ν̣ μ̣[η-
[νὶ . . . – – – – – – – – – – – – – –]α̣ν̣ο̣υ̣ . . . [ ] π̣α̣ντὸς
[– – – – – – – – – – – τὸν θησαυρ]ὸν καθαρ[ὸν ἀ]πὸ πάση[ς
[ἀκαθαρσίας – – – – – σὺν ταῖς ἐ]φεστώ[σαις] θύραι[ς
25 [καὶ κλεισί . . . – – – – – – – – – – –] . . . . [– –] . . . [

3 προστάταις. — 5 Ἡρακλείας. — 7 ἕνα. — 10 ταμιεῖα. — 13 τελέσειν.

„An Stot(oêtis, Sohn des Apynchis, und Stotoêtis, Sohn des Stotoêtis) des älteren, . . ., den beiden Vorstehern des Pisaïs geheißenen Gehöftes, von Satabûs, . . ., Einwohner von Herakleia im Bezirk Themistes, Perser von Herkunft. Ich bin willens, von euch zu pachten auf ein Jahr vom zwanzigsten des laufenden Monats Pharmûthi des dreizehnten Jahres des Kaisers Domitian, unseres Herrn, den in dem oben genannten Gehöft gelegenen Getreidespeicher des großen Gottes Soknopaios, in welchem sich fünf Vorratsräume befinden, sowie alle dazugehörigen Geräte, zusammen mit dem nördlich davon gelegenen Wirtschaftsgebäude und dem Hof. Ich verpflichte mich, als Pachtzins für alles zusammen zu zahlen an neuem, reinem, unverfälschtem Weizen (45 Artaben?) nach dem vierten (Maß des Gottes Soknopaios, ohne Risiko und ohne Abzug, wobei euch der Bau und die Instandsetzung des Getreidespeichers, mir aber, dem Satabûs, das Tünchen der Wände und die Überwachung der eingebrachten Ernte) obliegt . . . (und den Pachtzins) werde ich euch abliefern im Monat . . . (und werde euch nach Ablauf des Jahres den Speicher wieder übergeben) sauber von allem (Unrat mit den) dazugehörigen Türen (und Riegeln) . . .“

1. Die Namen der Adressaten sind nach P. Lond. II 216, 1 ergänzt, s. die Einleitung.

2. Vor dem sicher gelesenen φαν[vielleicht] . . . επ° (= ἐποικίου ?); φαν[. .]θ̣. vielleicht Eigenname?

3. Zu den dörflichen προστάται vgl. P. M. Meyer, Einl. zu P. Hamb. I 35. Zum ἐποίκιον Πισᾶϊς vgl. P. Lond. II 335, 9–10 (S. 191) und Kenyon zu P. Lond. 216, 3 (S. 186); ferner Wessely, Topographie des Faijûm 9.
5. Πέρσου τῆς ἐπιγο(νῆς): S. zu **2042**, 5.
7. Satabûs möchte vom 20. Pharmûthi (= 15. April) an pachten, Herieus in P. Lond. 216 (datiert vom 6. Germanikeios = 1. Mai) ab sofort (ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας, Z. 12–13): anscheinend war der Tag, an dem die Pacht beginnen sollte, der 20. Pharmûthi, und während Herieus den Termin hatte verstreichen lassen, vielleicht weil er in Soknopaiu Nêsos nicht rechtzeitig von der bevorstehenden Verpachtung des Speichers in Herakleia erfahren hatte, und sich nun mit seiner Offerte beeilen mußte, hatte Satabûs, der ja in Herakleia wohnte, sein Pachtangebot rechtzeitig eingereicht. Das Pachtangebot P. Amh. II 85 (= Chrest. II 274) aus Hermupolis sollte 10 Tage lang aushängen.
10–12. Zur Anlage des θησαυρός vgl. Wilcken, Griech. Ostraka I 650ff.
12. πύργος „Wirtschaftsgebäude“, vgl. Preisigke, Hermes 54, 1919, 93; hier wohl ein Geräteschuppen wie in P. Tebt. I 47 und öfter.
14. Die Höhe des Pachtzinses ist ergänzt nach P. Lond. 216, 15, was die Lücke passend ausfüllen würde; möglich ist jedoch, daß die dort gebotenen 45 Artaben ein Mehrgebot (ἐπίθεμα) waren. Vgl. Mitteis zu Chrest. II 274.
19–20. Ob sich das Angebot des Satabûs auch, wie das des Herieus in P. Lond. 216, 22–24, darauf erstreckte, den Verpächtern einen der Vorratsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ist nicht mehr zu erkennen.

Nr. 2034 Pachtangebot auf ein Haus

Arsinoë 20,4 × 11 cm 2./3. Jh. n. Chr.

P. 21503. Verso unbeschrieben. Erhalten sind etwa drei Viertel des Textes mit dem oberen, dem rechten und einem Teil des etwa 5,5 cm breiten unteren Randes. Aufrechte, klare Halbkursive etwa der Zeit des Severus und Caracalla, die im allgemeinen an den Hauptschreiber des Zauberpapyrus Lond. 121 (Facs. I Taf. 51–64), deren manieristisches K insbesondere an BGU 15 (Schubart, Pap. Gr. Berol. Taf. 32b) erinnert.

Angebot eines ...os (oder ...es) Herakleides aus dem Viertel Βουταφείου von Arsinoë an Ammonios (?) Ammonianos, ein diesem gehörendes Haus im Viertel Διονυσίου Τόποι zu mieten. Leider ist der linke Teil des unteren Randes abgebrochen, so daß nicht mehr festzustellen ist, ob dort Datum und Unterschriften gestanden haben. Da auch die Schrift keine genauere Datierung zuläßt, bleibt es unklar, ob die verhältnismäßig hohe Miete (200 oder 300 Drachmen im Monat, s. Z. 9) durch die Geldentwertung oder durch die Größe des Hauses oder seine Lage bedingt ist. Vgl. A. Berger, Zeitschr. für vergl. Rechtswiss. 29, 1913, 321ff.; Taubenschlag, Law 364ff. Als Parallelen sind vor allem BGU I 253 (wieder abgedruckt mit Ergänzungen bei Preisigke, Berichtigungsliste I 99) und II 606 heranzuziehen; vgl. auch Johnson, Roman Egypt 262. Weiteres Material und Literatur verzeichnet H. Braunert, Festschrift Oertel (Studien zur Papyrologie und antiken Wirtschaftsgeschichte, Bonn 1964) 35f.

'Αμμωνίῳ 'Α]μμωνιανῷ καὶ ὡς χρηματίζει
παρὰ ......].ου Ἡρακλείδου Πτολεμαίου τοῦ
– – – – –].ος ἀπὸ ἀμφόδου Βουταφείου.
Βούλομαι μισ]θώσασθαι παρὰ σοῦ τὴν ὑπάρχου-
5 σάν σοι ἐν τῇ] μητροπόλει ἐπ' ἀμφόδου Διονυσίου
Τόπων – –] οἰκίαν καὶ αἴθριον καὶ αὐλὴν εἰς ἔτη
... ἀπὸ το]ῦ ὄντος μηνὸς Παοῖνι, ἐνοικίου
τοῦ παντ]ὸς κατὰ μῆνα ἕκαστον ἀργυρίου δρα-
χμας ...(.)]κοσίας, τῆς προσδεηθείσης ἐπισκευῆς
10 ἢ ἐκ και]ν̣ῆς ἀνοικοδομῆς οὔσης πρὸς σὲ τὸν
κτήτορα] 'Αμμώνιον, τῆς δὲ ἐπιμελείας καὶ φρον-
τίδος πρὸς] ἐμὲ τὸν μισθούμενον· τὸ δὲ ἐνοίκιον
ἀποδώσω] κ̣....οπ.ρ̣α̣ε̣.....α τ̣ῇ πέμπτῃ ἀκοι-
λάντως] κ̣α̣ὶ̣ μ̣ε̣τ̣ὰ̣ τ̣ὸν χρόνον παραδώσω τὴν οἰκίαν
15 καθαρὰν ἀπὸ πάσης ἀκ]α̣θαρσίας σὺν ταῖς ἐφεστώσαις
θύραις καὶ κλεισί, ἐὰν φα]ί̣ν̣η̣ται μισθῶ̣σαι.

„An (Ammonios?) Ammonianos, was immer er für Titel führt, von ... Herakleides, Sohn des Ptolemaios, Enkel (?) des ..., aus dem Viertel Butapheiu. Ich bin willens, von dir zu mieten das (dir in der) Hauptstadt im Viertel Dionysiu Topoi gehörende Haus mit Lichthof und Hof für ... Jahre vom gegenwärtigen Monat Paoini an, für eine Miete von monatlich ... hundert Silberdrachmen für alles zusammen, wobei die nötige Instandsetzung (oder) Neuerrichtung dir, dem (Besitzer) Ammonios, die pflegliche Behandlung dagegen mir, dem Mieter, obliegt. Die Miete (werde ich zahlen monatlich?) ... am fünften, ohne Abzug, und nach Ablauf der Zeit werde ich das Haus übergeben (sauber von allem) Unrat mit den dazugehörigen (Türen und Riegeln, wenn) du es mir vermieten willst.“

1–2. Wenn die Urkunde später als 212 geschrieben ist, würde man eher Αὐρηλίῳ 'Α]μμωνιανῷ ... [παρὰ Αὐρηλ]ίου Ἡρακλείδου ergänzen; dann müßte 'Αμμώνιον Z. 11 für 'Αμμωνιανόν stehen. — Πτολεμαίου τοῦ [καὶ ?
3. Βουταφείου : vgl. Wessely, Arsinoe 23f.
5–6. Das Stadtviertel Διονυσίου Τόποι (vgl. Wessely, Arsinoe 25) könnte eine besonders teure Wohngegend der Hauptstadt gewesen sein, woraus sich vielleicht die hohe Miete erklären ließe.
6. αἴθριον : „Lichthof“, vgl. Luckhard, Das Privathaus 58ff.; P. Chantraine, Rech. de Pap. 3, 1964, 7–15.
7. Paoini: 26. Mai — 24. Juni.
9. Der Raum würde für δια]κοσίας oder τρια]κοσίας ausreichen.
9–12. Die gleichen Bestimmungen in BGU 253, 12–14; 606, 10–12 und öfter; vgl. Berger, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. 29, 1913, 401f.
13. Die Spuren sind nicht sicher zu deuten; man würde etwa καθ' ἕκαστον μῆνα oder dgl. erwarten, doch läßt sich das mit den Resten nicht vereinbaren. — τῇ πέμπτῃ wie in BGU 606, 13, dazu Berger a.a.O. 389.
13–14. ἀκοιλάντως „ohne Abzug“, vgl. BGU 253, 16; 606, 13; P. Lond. III 954, 17–18 (S. 153f.) ἀνυπερθέτως καὶ ἀκοιλάντως; P. Gen. 10, 15; vgl. Preisigke, Fachwörter 8.
14. παραδώσω κτλ. : zu den Bestimmungen über die Rückgabe vgl. Berger a.a.O. 398ff.

Nr. 2035 Pachtangebot auf Früchte

Karanis (?) 21,3 × 9,7 cm 129 n. Chr.

P. 21534. Verso unbeschrieben. Fast vollständig erhalten mit Rand oben, links und unten. Aufrechte Geschäftsschrift, stellenweise sehr stark abgerieben, so daß von manchen Zeilen nur noch geringe Tintenspuren sichtbar sind.

Angebot des Petheus und Orsenûphis an eine Frau namens Aphrodite, die diesjährige Ernte ihres Grundstückes bei Psenarpsenêsis (zwischen Karanis und Bakchias) abzunehmen; der Ortsname in Z. 9 ist nicht sicher gelesen, doch scheinen die Spuren keine andere Lesung zuzulassen. Um welche Art von καρποί es sich handelt, ist nicht auszumachen; der „Pachtzins", d.h. hier der Kaufpreis für die Ernte, wird in Naturalien entrichtet, und man würde wegen μετρητῶν in Z. 15 am ehesten an Öl denken, die Früchte wären dann Oliven. Allerdings scheint es sehr zweifelhaft, ob in Z. 14 etwas Entsprechendes gelesen werden kann (s. unten die Anmerkung). Das Folgende, von Z. 16 an, bleibt wegen des schlechten Erhaltungszustandes vollends unklar.

Über den als Pachtvertrag stilisierten Erntekauf handelt eingehend F. Pringsheim, Sale 286ff., bes. 298ff.; Herrmann, Bodenpacht 224ff.

'Αφ]ρ̣οδείτῃ Π̣τολλίωνος μετὰ
κυρίου τοῦ ἀνδρὸς Σύρου
τοῦ Ὡρίωνος
Παρὰ Πεθέως τοῦ Ἀγχώφεως
5 κ[αὶ 'Ο]ρ̣σ̣ε̣νοῦ̣φεως τ̣ο̣ῦ̣ Μ̣ε̣.....
..μι̣....ς· Βουλόμεθα μισθ̣ώ̣-
σασθαι παρά σου ἐξ ἀλληλεγγύης
[...]τ̣[ο]ὺς καρποὺς τοῦ ὑπάρχο-
[ντός σ]ο̣ι̣ περ̣ὶ̣ Ψ̣[ε]ν̣αρ̣ψ̣ε̣ν̣ῆ̣[σιν τόπῳ (?)
10 [....]λ̣αλεις λεγομένῳ ἐκπεπτο-
[κό]τας εἰς τὸ ἐνεστὸς ιδ (ἔτος)
Ἁ̣[δ]ριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου
– – – – – –].....................[
– – –]ν̣ε̣.ι̣ου νέ̣ου καθαροῦ ἀδ[όλου
15 μετρ̣ητῶν τεσσεράκοντα
κ̣α̣ι̣ .... ε̣κα̣σ̣του ....[
κ̣α̣..ο̣υ̣....ε...ε̣.θ.ασ σ̣.....[
...........σ̣...........ε̣..[
π̣ε̣..........[
20 μὴ εἰδ .... γρα̣[
τῆς πρ̣ά̣ξ̣ε̣ω̣ς ...[

ἐὰν αἰρ......[
("Ετους) ιδ‾ Αὐτ[οκρ]άτορ̣ος Καίσαρο[ς
Τραιανοῦ Ἁ̣δ̣ρ̣[ιανοῦ ....

10–11 ἐκπεπτω[κό]τας.

„An Aphrodite, Tochter des Ptollion, mit ihrem Mann Syros, Sohn des Horion, als Rechtsvormund. Von Petheus, Sohn des Anchôphis, und Orsenûphis, Sohn des ... Wir wollen unter wechselseitiger Bürgschaft von dir pachten die Früchte des dir bei Psenarpsenêsis (?) (in der ...) genannten (Flur?) gehörenden (...), die in das gegenwärtige 14. Jahr des Hadrianus Caesar, des Herrn, fallen ... (für einen Pachtzins von) vierzig Maß frischen, reinen, unverfälschten ... und ... jedes ... (Ich, N. N., habe geschrieben für sie?) die nicht schreiben können ... Die Exekution (steht dir zu, an welchem von uns?) du willst (?). ... Jahr 14 des Imperator Caesar Traianus Hadrianus ..."

4. Petheus ist vielleicht der Vater des in P. Mich. IV 223, 27 u. ö. genannten Anchôphis.
7. ἐξ ἀλληλεγγύης : vgl. Taubenschlag, Law 305f.
8. Vielleicht ist am Zeilenanfang [ἐλαι]κ̣[ο]ύς zu ergänzen.
8–10. Das Beziehungswort zu ὑπάρχοντος (ἐλαιῶνος, φοινικῶν̣ο̣ς ?) scheint der Schreiber vergessen zu haben.
10. Vielleicht [Κιμα]λαλεις oder [Πιαμα]λαλεις, vgl. BGU II 426 recto 6 und verso 1 (fehlt bei Preisigke, Wörterbuch III Abschn. 23).
13. Die Schrift ist fast gänzlich abgescheuert; es müßte etwas wie φόρου τοῦ παντός dagestanden haben.
14. Vor νέου würde man (wegen μετρητῶν in Z. 15, des Hohlmaßes, das gewöhnlich für Öl verwendet wurde), ἐλαίου oder ein dazu passendes Adjektiv (ἐλαΐνου, ῥαφανίνου oder dergl.) erwarten, doch scheinen die Spuren das auszuschließen; statt]ν̣ε̣.ι̣ου allenfalls]π̣ε̣.ρ̣ου.
19–20. Etwa: [ὁ δεῖνα ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῶν] μὴ εἰδό̣τ̣ω̣ν̣ γρά̣[μματα.
21–22. Vermutlich τῆς πράξεως ο̣ὔ̣σ̣[ης σοὶ ἐξ οὗ] ἐὰν αἱρῇ oder ähnlich; anscheinend als Nachtrag nach dem ἔγραψα-Vermerk.
23–24. Da es in Z. 10–11 heißt ἐκπεπτω[κό]τας εἰς τὸ ἐνεστὸς ιδ (ἔτος), die Olivenernte (s. oben zu Z. 14) gewöhnlich im Oktober und November stattfand (vgl. Schnebel, Landwirtschaft 308f.), wird dieses ὑπόμνημα zwischen August und Oktober des Jahres 129 geschrieben sein.

Nr. 2036 Pachtvertrag über Staatsland

Herakleia 13 × 8,9 cm 162/3 n. Chr.

P. 21502. Verso unbeschrieben. Fast vollständig erhalten mit dem linken Rand; es fehlt die 1. Zeile und der Schluß. Kleine, aber deutliche, nicht sehr kursive Schrift.

Sotas verpachtet von dem staatlichen Land (δημόσια ἐδάφη), das er als Pächter bebaut, beim Dorf Herakleia ein in der Gemarkung Τβέρβις (oder Τκέρβις) gelegenes Feld an Thasês für ein Jahr weiter. Es handelt sich also um Afterverpachtung von Staatsland wie in P. Osl. II 32, BGU III 526, P. Tebt. II 441, PSI X 1134 und 1135, P. Warren 11, PSI VIII 879, P. Meyer 12, P. Flor. I 20

(= Chrest. I 359), P. Oxy. IV 730, P. Tebt. II 373, P. Mich. V 311 und öfter, und zwar in der hierfür üblicheren Form der öffentlichen (staatsnotariellen) Urkunde. Auch daß das Land nur für ein Jahr verpachtet wird, ist in dieser Zeit der Normalfall; ungewöhnlich ist nur, daß der Vertrag erst so spät im Jahr, im Monat Tybi, abgeschlossen wird, während dies sonst meist schon während der Nilüberschwemmung geschieht, also in den Monaten Thôth, Phaôphi und Hathyr; nur die beiden Pachtangebote P. Mich. III 184 und BGU I 237 sind ebenfalls im Monat Tybi datiert. Vgl. im allgemeinen Mitteis, Grundz. 195ff. und Taubenschlag, Law 354ff. mit weiterer Literatur, zur Afterpacht im besonderen Taubenschlag, Afterpacht und Aftermiete im Rechte der Papyri, Sav.Z. (Rom.) 53, 1933, 234–55 (= Op. min. II 471–95) und Herrmann, Bodenpacht 198ff.

[῎Ετους τρίτου Αὐτοκράτορος]
Κ[αίσαρος] Μάρκο[υ Αὐρηλίου ᾿Αντωνίνου]
Σεβαστοῦ καὶ Α[ὐτοκράτορος Καίσαρος]
Λουκίου Αὐρηλίο[υ Οὐήρου Σεβαστοῦ]
5 μηνὸς Δύστρ[ου .] Τῦβ[ι . ἐν ῾Ηρακλείᾳ]
τῆς Θεμίστου μερίδος [τοῦ ᾿Αρσινοείτου]
νομοῦ. ῾Ομολογεῖ Σώτας ο̣[. . . . .
τοῦ Σαταβοῦτος ἀπὸ κώμης ῾Ηρακλεί[ας]
ὡς (ἐτῶν) λε οὐλ(ὴ) πῆχι δεξιῷ Θασῆτι ᾿Αγχῴ-
10 φεως ὡς (ἐτῶν) λε οὐλὴ ποδὶ ἀριστερῷ
μετὰ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς Στοτοήτιος
τοῦ ῟Ωρου ὡς (ἐτῶν) μ ἀσήμῳ μεμισθω-
κέναι αὐτῇ τὸν [ὁ]μολογοῦντα πρ̣[ὸς]
μόνον τὸ ἐνεστὸς γ (ἔτος) ᾿Αντωνείνου
15 καὶ Οὐήρου τῶν κ̣υρίῳ̣[ν] Σεβαστ̣[ῶν]
ἀφ᾿ ὧν γεορ[γεῖ περ]ὶ κώμην ῾Ηρα-
κλείαν δημο[σ]ί̣ων ἐδαφῶν ἐν τό-
πῳ Τβέρβις λεγομένῳ [ἀ]ρ̣ουρ̣. . . . [
σχοινίων ἐνενηκον[ταε]ξ̣α̣πή̣χ[ει]
20 εἰς σπορὰν χό[ρτ]ου κοπ[ῆς] κ̣αὶ ξηρα-
σίας, καὶ ἀπ[έχ̣]ει ἐκ προδ[όμ]ατος
τὴν τῶν [ἐκφορί]ων τιμὴν παραχ̣[ρ(ῆμα)
ἐκ πλ̣[ήρους κα]ὶ βεβαιώσιν τὸν
ὁ̣μ̣[ολογοῦντα]περ̣ι̣τ̣[ ]ου̣ κα̣ι̣
25]. . . . .

12 ἀσήμου. — 16 γεωρ[γεῖ. — 19 σχοινίῳ. — 21 ἀπέχειν. — 23 βεβαιώσειν.

(„Im dritten Jahr des Imperator Caesar) Marcus (Aurelius Antoninus) Augustus und (des Imperator Caesar) Lucius Aurelius (Verus Augustus), im Monat

Dystros . . ., Tybi (. . ., in Herakleia) im Themistes-Bezirk (des Arsinoïtes). Es erklärt Sotas . . ., Sohn (?) des Satabûs, aus dem Dorfe Herakleia, etwa 35 Jahre alt, Kennzeichen: eine Narbe am rechten Unterarm, gegenüber der Thasês, Tochter des Anchophis, etwa 35 Jahre alt, Kennzeichen: eine Narbe am linken Fuß, in Gegenwart ihres Mannes Stotoêtis, Sohn des Hôros, etwa 40 Jahre alt, ohne Kennzeichen, als Rechtsvormund, daß er, der Kontrahent, ihr für das laufende 3. Jahr der Kaiser Antoninus und Verus von dem durch ihn bebauten staatlichen Ackerland beim Dorfe Herakleia in der Tberbis genannten Gemarkung eine Arure nach dem Maß von 96 Ellen verpachtet hat zur Saat, Ernte und Trocknung von Futtergras, und daß er den Pachtzins sogleich im voraus in voller Höhe erhalten hat, und daß er die Einhaltung garantieren wird . . .“

5. Τῦβ[ι : 27. Dezember — 25. Januar; s. die Einleitung.
7. Der Buchstabe nach Σώτας war entweder ο oder σ; es folgte also entweder ein „alias“ (ὁ [καὶ . . .) mit einem kurzen Namen, oder ein längerer Name im Genetiv (z.B. ᾿Ο[ννώφρεως oder Σ[αταβοῦτος), wobei dann Σαταβοῦτος in Z. 8 der Großvater wäre.
9. Thasês und ihr Mann Stotoêtis sind anscheinend identisch mit den Eltern des Anchôphis in BGU II 406 col. II 17; s. auch zu Z. 11–12.
11–12. Dieser Stotoêtis ist vielleicht identisch mit dem in P. Lond. II 303 (S. 195f.) genannten. Die Altersangabe würde dazu passen, allerdings hat er in P. Lond. 303 eine οὐλή auf der Stirn; ein Στοτοῆτις ῟Ωρου, der ἄσημος ist, begegnet in P. Lond. II 313 (S. 197f.), aber da spricht die Altersangabe gegen die Identifizierung.
18–19. Ein τόπος Τβερβις (oder Τκερβις, da κ und β hier sehr ähnlich sind) bei Herakleia war bisher nicht bekannt. Nach [ἀ]ρ̣ουρ̣ sind noch sehr verschmierte Spuren von 4 Buchstaben zu sehen; die Spuren scheinen [ἄ]ρ̣ουρ̣α̣ν̣ μ̣ί̣[αν] nicht auszuschließen, vgl. auch P. Warren 11, 9. Thasês pachtet also ein Feld von 96 Ellen (= einem σχοινίον γεωμετρικόν, vgl. P. Oxy. IV 669, 3, dazu Hultsch, APF 3, 1906, 439) im Quadrat, also etwas weniger als einer normalen Arure.

Nr. 2037 Bürgschaft über Pachtzins

Arsinoïtes 8,8 × 6,7 cm 1. Hälfte des 2. Jh.s n. Chr.

P. 21519. Auf dem Verso ein dickes Tintengeschmier (Zeichnung?). Erhalten ist nur ein Bruchstück mit dem oberen Rand. Kleine, aufrechte Geschäftsschrift.

Mehrere Personen, anscheinend vier, verbürgen sich unter Eid für einen Pächter, dessen Name verloren ist, zur Zahlung des Pachtzinses für den von diesem gepachteten Boden. Ob es sich um privates oder staatliches Land handelte, ist nicht kenntlich; in beiden Fällen ist die ausdrückliche Sicherheitsleistung durch Stellung von Bürgen ungewöhnlich: die bisher bekannten Fälle sind P. Oxy. XIV 1630 (222 n. Chr., Privatland), P. Iand. 30 (etwa 106 n. Chr., Staatsland; vgl. die Verbesserungen von Wilcken, APF 6, 1920, 297) und P. Ross. Georg. II 17 (140 n. Chr., Staatsland); vgl. dazu Taubenschlag, Op. min. II 489f.; Herrmann, Bodenpacht 151.

’Αντίγραφον (?) ἀ]πὸ αὐθεντικῆς ἐνγύης
‘Ερμαίῳ τῷ καὶ] Δρύτωνι βασιλικῷ γραμμα[τεῖ
– – – – – – – – –]φιος τοῦ Σαταβοῦτος καὶ ’Οννώ[φρις
– – – – – – – καὶ] Π̣ανεφρέμμις Σαταβοῦτος κ[αὶ
5 – – – – – – – – –] Στοτοῆτις Πανεφρέμμεως τοῦ [
– – – – – – – – –] ὀμνύομεν τὴν Αὐτοκράτορος .[
– – – – – – τύχην] ἐνγυᾶσθαι εἰς ἔκτεισιν ἐκφορ[ίων
– – – – – – – – ἀ]πὸ τῆς προκειμένης κώμης .[
– – – – – – – – –]ι̣ων καὶ ἐπακολουθήσομεν το[
10 – – – – – – – – – – – – – – –]...ω̣.ε̣νο.[

„(Abschrift?) aus einer Original-Bürgschaftserklärung. (An Hermaios alias) Drytôn, königlichen Schreiber. (Wir, N. N., Sohn des) ... phis, Enkel des Satabûs, und Onnôphris, (Sohn des N. N., und) Panephremmis, Sohn des Satabûs, und (...) Stotoêtis, Sohn des Panephremmis, Enkel des (N. N.,) schwören beim (Genius) des Imperator (...), daß wir bürgen für die Zahlung der Pacht (für den N. N.) aus dem genannten Dorf (...) ... und wir werden die Garantie übernehmen für ...“

1. αὐθεντικῆς : Original, im Gegensatz zur Kopie; vgl. P. M. Meyer, P. Hamb. I S. 76 mit Anm.; F. Zucker, ΑΥΘΕΝΤΗΣ und Ableitungen (Sitz.Ber.Leipzig 107 Heft 4, Berlin 1962), 20.
2. Hermaios alias Drytôn erscheint als βασιλικὸς γραμματεύς des Herakleides-Bezirks in BGU III 706 (117/8 n.Chr.), P. Mich. III 178 (119 n.Chr.), P. Cornell 16 (117/8 n.Chr.), P. Alex. inv. 261 und öfter, vgl. Henne, Liste 67; anscheinend brachte er es später zum στρατηγός des Memphites: P. Vindob. Sijpesteijn 24,1 mit Anm. (131/2 n.Chr.). Ob er auch mit dem στρατηγός des Busirites in P. Harris 62,7 (151 n.Chr.) identisch ist, scheint mir dagegen nicht so „doubtless“ wie Powell versichert.
9. ἐπακολουθήσομεν : „verantwortlich sein, Garantie übernehmen“ für Leistungen oder Zahlungen, wie in P. Oxy. XII 1473, 7–8.

Nr. 2038 Quittung über Pachtzins

Theadelpheia 5,9 × 9 cm 2. Jh. n. Chr.

P. 21527. Verso unbeschrieben. Linker Rand erhalten, Anfang und Schluß abgebrochen. Kleine, geübte Geschäftsschrift des 2. Jh.s n. Chr.
Ein Verpächter quittiert seinem Pächter ...os, Sohn des Kaêtis, den Empfang des vollen Pachtzinses für zwei Jahre. Zur Naturalpacht vgl. Herrmann, Bodenpacht 100ff.; über Pachtzinsquittungen Waszynski, Bodenpacht 96; Auswahlliste bei Herrmann, a.a.O. 273.

...υ̣ριδος [......]ῳ̣ Καήτεως
῞Ωσεως ἀπὸ κώ[μης Θ]εαδελφείας γεωρ-
γῷ χαί̣ρ̣ειν. ’Απ̣[έσχ]ον παρά σου
τὸ ἐκφόριον ὧν γεωργεῖς μου ἀρουρ-

5 ῶν περὶ τὴν προκειμένην κώ-
μην Θεαδελφείαν τοῦ η (ἔτους) καὶ θ (ἔτους)
πλήρης, κυρίας οὔσης τῆς μισ-
θώσεως α̣υ̣σ̣ε ετ̣ερας ..[..]ν̣οῦ

„(N. N. an) ...os, Sohn des Kaêtis, Enkel des Osis, aus dem Dorf Theadelpheia, den Bauer, Grüße. Ich habe erhalten von dir den Pachtzins von meinen Aruren, welche du bebaust beim genannten Dorf Theadelpheia, für das 8. und 9. Jahr in voller Höhe; der Pachtvertrag bleibt in Kraft ...“

1. ...υριδος oder ...τριδος.
1–2. Die Namen Καῆτις und ῟Ωσις kommen in Theadelphia verhältnismäßig oft vor, vgl. die Steuerlisten in BGU IX, der letztere auch mehrfach in P. Col. V (Tax Documents from Theadelphia).
4. ἐκφόριον „Naturalpachtzins“ (im Gegensatz zu φόρος = Pachtzins in Geld), vgl. Herrmann, Bodenpacht 99.

Nr. 2039 Quittung über Pachtzins

Euhemeria 14,2 × 3,5 cm 211 n. Chr.

P. 21505. Verso unbeschrieben. Erhalten ist die linke Hälfte des Textes mit dem linken, oberen und unteren Rand. Schwerfällige Schrift, gegen Schluß kleiner und stark kursiv werdend.
Der Grundbesitzer Aelius Arsinoos, der auch die Pachtzins-Quittung SB VIII 9783 (Juni 209) ausgestellt hatte, quittiert seinem Pächter den Empfang des Pachtzinses für das abgelaufene Jahr. Der Name des Pächters ist vermutlich nach SB 9783 zu ergänzen, s. zu Z. 1. Der abgelieferte Betrag war anscheinend nicht angegeben. Zur Ergänzung vgl. z. B. P. Ryl. II 184. Zur Naturalpacht vgl. Herrmann, Bodenpacht 100ff.; über Pachtzinsquittungen Waszynski, Bodenpacht 96. Auswahlliste bei Herrmann, a.a.O. 273.

Αἴλιος ’Αρσ[ίνοος .....
γεωργῷ χ[αίρειν. ’Απ-
έσχον π[αρὰ σοῦ τὸ ἐκ-
φόριον ὧ[ν γεωργεῖς
5 μου ἀρου[ρῶν περὶ κώ-
μην Εὐ̣[ημέρειαν τῆς
Θεμίστου [μερίδος ὑπὲρ
τοῦ ιη ἔτο[υς, κυρίας οὔ-
σης τῆς μι[σθώσεως.
10 ῎Ετους ιθ Λο[υκίου Σεπτιμίου
Σευήρου Ε[ὐσεβοῦς Περτίνακος
καὶ Μάρκου Α[ὐρηλίου ’Αντωνείνου
Εὐσεβοῦς Σε[βαστῶν καὶ Πουβλίου

Σεπ̣τ̣ιμίου Γέ[τα Καίσαρος
15 Εὐσεβοῦς Σεβ̣[αστοῦ
Μεχεὶρ̣ [..

„Aelius Arsinoos (an . . ., den) Bauer, Grüße. Ich habe erhalten von (dir den) Pachtzins von meinen Aruren, welche du (bebaust) beim Dorf Euhemeria im Themistes-Bezirk, für das 18. Jahr; der Pachtvertrag bleibt in Kraft. Im 19. Jahr des Lucius (Septimus) Severus (Pius Pertinax) und Marcus (Aurelius Antoninus) Pius, der Augusti, (und Publius) Septimius Geta (Caesar) Pius Augustus, am . . . Mechir.“

1. Zur Ergänzung kommt, bei einer Zeilenlänge von etwa 16 Buchstaben, nur ein kurzer Name in Frage, also vermutlich Ἀϊεῦτι : es ist sehr wahrscheinlich, daß der Pächter hier, im nächsten und übernächsten Jahr, noch derselbe ist wie in SB 9783, da es dort (Z. 7–8) heißt κυρίων οὐσῶν τῶν μισθώσεων; wegen des Plurals τῶν μισθώσεων hatte der Herausgeber (W. Müller, JJP 13, 1961, 83) vermutet, daß ein mehrjähriges Pachtverhältnis zugrunde liegt.
16. Mechir = 26. Januar — 24. Februar.

Nr. 2040 Quittung über Pachtzins

Theadelpheia 21,4 × 6,6 cm 223 n. Chr.

P. 21504. Verso unbeschrieben. Vollständig mit oberem und unterem Rand. Leicht nach rechts geneigte Geschäftsschrift (vgl. Schubart, Pap. Gr. Berol. Taf. 34b und 37a).

Aurelios Suchammon quittiert seinem Pächter Aurelios Pasoïs den Empfang von 9 Artaben Weizen als Jahreszins für 3 Aruren Ackerland. Zum Naturalzins vgl. Herrmann, Bodenpacht 100ff.; über Pachtzinsquittungen Waszynski, Bodenpacht 96; Auswahlliste bei Herrmann, a. a. O. 273.

Αὐρήλιος Σουχάμ-
μων Αὐρηλίῳ Πασόι-
τι μισθωτῇ χαίρειν.
Ἔσχον παρὰ σοῦ τὸ ἐκφό-
5 ριον ὧν γεωργεῖς μου
ἀ̣ρουρῶν τριῶν περὶ κώ-
μ̣ην Θεαδε(λφείαν) πυροῦ
ἀ̣ρτάβαι ἐννέα ὑπὲρ τοῦ
β̣ (ἔτους) πλήρης, κυρίας
10 ο]ὔσης τῆς μισθώσεως.

(Ἔτους) β- Μάρκου Αὐρηλίου
Σεουήρου Ἀλεξάνδρου
Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ
Ἐπείπ α.

8 ἀρτάβας.

„Aurelios Suchammon an Aurelios Pasoïs, seinen Pächter, Grüße. Ich habe von dir erhalten den Pachtzins für meine drei Aruren Land, die du bebaust, beim Dorf Theadelpheia, in Höhe von neun Artaben Weizen für das 2. Jahr, voll bezahlt, wobei der Pachtvertrag in Kraft bleibt. Im 2. Jahr des Marcus Aurelius Severus Alexander Pius Felix Augustus, am 1. Epeiph.“

1–2. Der Schreiber ist wohl nicht identisch mit dem Αὐρήλιος Σουχάμμων in BGU II 579 (1. Nov. 263).
8. Der Pachtzins (3 Artaben Weizen pro Arure) war eher etwas niedriger als gewöhnlich, der Boden wird also nicht allzu gut gewesen sein; vgl. Herrmann, Bodenpacht 102.
14. Epeiph 1 = 25. Juni.

Nr. 2041 Lehrlingsvertrag mit einem Weber

Arsinoïtes (?) 21,2 × 10,8 cm 201 n. Chr.

P. 21568. Verso unbeschrieben. Oben etwas beschädigt, sonst vollständig erhalten. Links ein Rand von knapp 2 cm, unten von 4 cm, rechts ein schmaler Rand. Ausgeschriebene, leicht nach rechts geneigte Geschäftsschrift.

Isidoros gibt seinen Sohn Herakles zu einem Weber namens Zosimos für drei Jahre in die Lehre. Er selbst verpflichtet sich, für die Kleidung seines Sohnes für das erste Jahr aufzukommen, während der Lehrmeister für die Verpflegung zu sorgen hat.

Der Text selbst sagt nichts über die Herkunft der Urkunde; sie gehört jedoch zu einer großen, im Handel erworbenen Gruppe von Papyri aus dem Fayûm (Arsinoïtes) und wird daher ebenfalls von dort stammen. — Die meisten Lehr- und Lehrlingsverträge (über die Unterscheidung vgl. Berger, Strafklauseln 168f.; etwas anders Westermann, JJP 2, 1948, 40ff.) der Kaiserzeit sind in der Form der offiziellen (objektiven) Homologie abgefaßt, dagegen finden sich cheirographische Verträge verhältnismäßig selten (BGU IV 1125, P. Mich. V 346, P. Fouad 37, P. Oxy. IV 724, PSI III 241). Der vorliegende Vertrag ist außergewöhnlich summarisch gehalten: es fehlen mehrere wichtige, in den übrigen Verträgen fast regelmäßig aufgeführte Bestimmungen, so z. B. über den genauen Beginn der Lehrzeit (s. zu Z. 7), ferner wird die Abmachung über die Kleidung des Lehrlings nur für das erste Jahr der Lehrzeit getroffen (über die beiden restlichen Jahre ist nichts gesagt), auch fehlt jede Bestimmung über Steuern und sonstige Abgaben, über arbeitsfreie Tage sowie über Tage, an denen der Lehrling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht arbeitet. Auch die Abmachung über die Konventionalstrafe (Z. 14–17) ist sehr summarisch formuliert.

Über Lehr- und Lehrlingsverträge vgl. P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 42 mit älterer Lit., ferner bes. Angela Zambon, Aeg. 15, 1935, 3ff. und Aeg. 19, 1939, 100ff.; J. Herrmann, JJP 11/12, 1957/58, 119ff. mit Materialsammlung, dazu P. Oxy. XXXI 2586 (253 n. Chr.). Vgl. ferner W. L. Westermann, Class. Phil. 9, 1914, 295ff. und JJP 2, 1948, 9ff.; A. C. Johnson, Roman Egypt 338–91; weiteres bei Taubenschlag, Law 377 Anm. 8.

’Ι̣σίδωρ̣[ος] Α̣[. .]λ̣. .[. . . . . .].ν.[
Ζωσίμῳ Ι̣[. . .]νου̣ χαίρ̣[ε]ι̣ν·
[‘Ο]μολ̣[ογ]ῶ α̣[. .]συν. .[. . . .].α̣ι̣ σοὶ̣
τὸν υἱόν μ[ου] καλοῦ̣μ̣ενο̣ν ‘Ηρα-
5 κλῆν ἰς μάθησιν γε̣ρ[διακῆς]
ἐφ’ ἔτη τρί̣α̣ ἀπὸ τοῦ ἐνεσ-
στῶτος ἐνάτο̣υ̣ ἔτο̣υς̣, [ὃν κα]ὶ πα-
ρ̣αστήσ̣ις μο̣ὶ μ̣[ε]μ̣α̣θ̣η̣κ̣ό̣τ̣α̣
καὶ τελειοθέντ̣α τὴν γερδιακὴν
10 τῷ ἐνδεκά[τ]ῳ ἔτι τοῦ Μεσορὴ
μηνός, ἐμοῦ διδούντ̣ο̣ς α̣ὐ̣τ̣ῷ
πρὸς τὸ ἐνεστὸ̣[ς θ (ἔτος)] τ̣ὸν ἱ̣ματισμὸ̣ν̣
καί σου χωρηγοῦντος αὐ̣τ̣ῷ̣ τὴν
ἡμερησίαν τροφήν· ’Ε̣ὰν̣ [δέ] τ̣ις
15 ἡμῶν παραβ̣ῇ, δώσι δραχμὰς
διακοσίας καὶ [ἰς] τὸ δημ[ό]σιον τὰς
ἴσας. ῎Ετους ἐνάτου Λουκίου
Σεπτιμίου Σεουήρου [Εὐσεβ]ο̣ῦ̣ς̣
Περτίνακος Σεβαστοῦ καὶ Μάρκου
20 Αὐρηλίου ’Αντωνείνου τῶν κυρίων
Σεβαστῶν, Θὼ̣θ̣ [ ]

5 εἰς. — 6 ἐπ’ ἔτη. — 6/7 ἐνεστῶτος. — 7/8 παραστήσεις. — 9 τελειωθέντα. — 10 ἔτει. — 11 διδόντος. — 13 χορηγοῦντος. — 15 δώσει.

„Isidoros, Sohn des . . ., an Zosimos, Sohn des . . ., Grüße. — Ich erkläre, daß ich dir zur Verfügung gestellt habe meinen Sohn mit Namen Herakles, damit er die Weberei erlerne, auf drei Jahre vom laufenden neunten Jahre an, den du mir dann wiederbringen wirst, nachdem er ausgelernt hat und die Weberei beherrscht, im elften Jahre im Monat Mesorê, wobei ich ihm die Kleidung gebe für das laufende (9. Jahr) und du ihm die tägliche Nahrung gewährst. Falls aber einer von uns den Vertrag verletzt, soll er zweihundert Drachmen geben und ebensoviele an die Staatskasse. — Im neunten Jahr des Lucius Septimius Severus Pius Pertinax Augustus und Marcus Aurelius Antoninus, der Herrscher Augusti, am . . . Thôth.“

1. Vielleicht ’Α̣[πο]λ̣λ̣ω̣[νίου. Ein ’Ισίδωρος ’Απολλωνίου begegnet in P. Mich. IV 224, 1310. 5326 u.ö.
3. Obwohl die Spuren sehr unsicher sind, kann kaum etwas anderes als ἀ̣[πο]συνε̣σ̣[τηκέ]-ν̣α̣ι̣ ergänzt werden (vgl. den Lehrvertrag P. Oxy. IV 724,2 = Chrest. I 140 συνέστησά σοι), also im Sinne von „empfehlen, vorstellen“ wie in P. Hamb. I 27,1, wo ἀποσυνιστά-ναι synonym mit συνιστάναι (ebda. Z. 3) gebraucht wird; über diese allgemeine Bedeutung von (ἀπο)συνιστάναι und die weit häufiger gebrauchte juristische (= „bevollmächtigen“) vgl. bes. J. Partsch, APF 4, 1908, 499f., weiteres bei Preisigke, Fachwörter 30 und 163. Vielleicht kann man darin, daß hier ἀποσυνεστηκέναι gesagt wird

(wie συνέστησα in P. Oxy. 724) statt des sonst üblichen formellen ἐκδεδόσθαι oder ἐξέδοτο, einen Hinweis darauf sehen, daß die Vertragspartner gute Bekannte waren, wofür auch die in beiden Fällen gewählte Form des Cheirographon sprechen könnte; auch die auffallend ungenaue Formulierung des Vertrages würde sich so am leichtesten erklären.
6. Über die Dauer der Lehrzeit vgl. A. Zambon, Aeg. 15, 1935, 44ff.; drei Jahre dauert die Weberlehre auch in SB 9374.
8–9. Ähnlich P. Tebt. II 385,23; Stud. Pal. XXII 40,21; vgl. auch P. Oxy. 2586, 44–48.
10. Μεσορή = 25. Juli — 23. August.
11–14. Da der Lehrmeister die Verpflegung übernimmt, ist anzunehmen, daß der Lehrling auch in seinem Hause wohnen sollte, vgl. P. Osl. III 141 und Stud. Pal. XXII 40 (dazu Berichtigungsliste III 238 und Herrmann, JJP 11/12, 1957/58, 125 Anm. 35; allerdings wird hier, wie auch in P. Mich. V 346 und P. Mich. II 121 recto II Nr. 8, sowohl Verpflegung als auch Kleidung vom Lehrherrn gestellt). Sonst wird meist die Verpflegung, oft auch außerdem noch die Kleidung vom Vater bzw. Vormund oder (bei Sklaven) Herrn des Lehrlings gestellt, vgl. A. Zambon, Aeg. 15, 1935, 52f.; Herrmann, a.a.O. 124f.; L. Cohn Haft, Aeg. 37, 1957, 266ff.
14–17. Ähnlich, aber ausführlicher ist die Strafklausel in P. Oxy. IV 725,53–56, dazu Berger, Strafklauseln 170.
15. δώσ⟨ε⟩ι sc. τῷ ἐμμένοντι.
21. Θώθ = 29. August — 27. September.

Nr. 2042 Verwahrungsvertrag

Soknopaiu Nesos 18,1 × 11,8 cm 105 n. Chr.

P. 21501. Verso unbeschrieben. Fast vollständig erhalten mit dem oberen und linken Rand. Kleine, flüssige Geschäftsschrift; am Schluß Reste von 5 Zeilen von anderer Hand. Kreuzweise diagonal durchgestrichen.
Onnophris bestätigt den Empfang eines Depositums (παραθήκη) von 200 Drachmen, das er von Horos in bar erhalten hat, und verpflichtet sich zur Rückzahlung auf Verlangen gemäß dem νόμος τῶν παραθηκῶν. Nach erfolgter Rückzahlung hat Horos die Urkunde durchgestrichen (s. zu **2046**). Zu den Verwahrungsverträgen vgl. Weber, Obligationenrecht 143ff.; Hellebrand, RE XVIII 3, Sp. 1186–1202 und Taubenschlag, Law 349–52 mit weiterer Lit.

῎Ετους ὀγδώου Αὐτοκράτορος Καίσαρο̣ς̣ Τ̣ρ̣α̣[ια]ν[οῦ
Σεβαστοῦ μηνὸς ’Αρτεμισίου μιακαιεικάδι, Φαμε-
ν̣ὼ̣θ̣ μιακαιεικάδι, ἐν τῇ Σοκνοπαίου Νήσωι τῆς
‘Ηρακλείδου μερίδος τοῦ ’Αρσινοείτου [ν]ομοῦ.
5 ‘Ομολογεῖ ’Οννώφρις ‘Αρπαήσιος Πέρσης τῆς ἐπι-
γονῆς ὡς ἐτῶν εἴκοσι πέντε, οὐλὴ ὀφρύι ἀριστερᾶ̣,
῞Ωρωι ν̣ε̣ωτέρωι Τ̣ε̣σ̣ε̣ν[ο]ῦ̣φ̣ιος ὡς ἐτῶν εἴκοσι
ὀκτώι, οὐλὴ μετώπῳ ἐξ ἀριστερῶν, ἔχειν παρ’ αὐτοῦ
τὸν ὁμολογοῦντα ἀργυρίου ἐπισήμου νομίσμα-
10 τος κεφ[αλ]αίου διὰ χ̣ε̣ι̣ρ̣[ὸς ἐ]ξ [οἴ]κου [δραχ]μὰς
διακοσίας παραθήκην ἀκίνδυνον [πα]ντὸ[ς

κινδύνου καὶ ἀνυπόλογον παντὸς ὑπολόγου,
ἃ[ς κ]αὶ [ἀπο]δώσει[ν τὸν ὁμολ]ογοῦντα [τῶι] Ὥρωι
ὁπηνίκα ἐὰν αἱρήσῃ ὁ Ὧρος ἄνευ πάσης ὑπερ-
15 θέσεως καὶ εὑρησιλογείας. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῷ,
ἐκτίσι ὁ ὁμολογῶν τῶι Ὥρωι τὴν παραθήκην
διπλῆν [κ]ατὰ τὸν νόμον τῶν π[αρ]αθηκῶν,
ἔκ τε τοῦ ὁμολογοῦντος καὶ ἐξ ὧν α[ὐτ]ῷ αἱρῆ-
ται καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῶι πάντων
20 [τῆς πράξεως ο]ὔσ[ης] τῶι Ὥρωι καθάπ[ερ ἐκ δί]κης.
[ὑπογραφεῖς το]ῦ μὲν ὁμολογοῦντος Σωτήριχος
– – – – – –] ὡς ἐτῶν τριάκοντα οὐλὴ μετώ-
[πῳ . . . .] τοῦ [δ'] ἄλλου Τρ[ύ]φων Χαιρήμονο[ς
[. . . . .]. [. . . . .]. . . ειδ [
(2. Hd.) 25 [ ]σε. . . .[
]το. . . .[
νομίσμ]ατος. . .[
παρ]αθήκην .[
]. . .[

1 ὀγδόου. — 8 ὀκτώ. — 16 ἐκτίσει.

„Im achten Jahr des Imperator Caesar Traianus Augustus, am einundzwanzigsten des Monats Artemisios, am einundzwanzigsten Phamenôth, in Soknopaiu Nesos im Herakleides-Bezirk des Arsinoïtes. Es erklärt Onnophris, Sohn des Harpaesis, Perser von Herkunft, etwa fünfundzwanzig Jahre alt, Kennzeichen: eine Narbe an der linken Augenbraue, gegenüber Horos, dem jüngeren, Sohn des Tesenuphis, etwa achtundzwanzig Jahre alt, Kennzeichen: eine Narbe links auf der Stirn, daß er, der Kontrahent, von diesem erhalten hat ein Kapital in geprägter Silbermünze von zweihundert Drachmen, in bar aus dem Hause, als Verwahrgut, frei von jedem Risiko und frei von jedem Abzug, und daß er, der Kontrahent, es dem Horos zurückzahlen wird, wann immer Horos es verlangt, ohne jede Verzögerung und Ausflucht. Wenn er es jedoch nicht zurückzahlt, wird der Kontrahent dem Horos das Verwahrgut in doppelter Höhe auszahlen gemäß dem Gesetz über Verwahrgut, wobei dem Horos (die Exekution) zusteht an dem Kontrahenten selbst und an dem, was er sich auswählt, und an all seinem Besitz wie in Folge eines Urteilsspruches. (Es unterschreiben) für den Kontrahenten: Soterichos, (Sohn des . . .), etwa dreißig Jahre alt, Kennzeichen: eine Narbe . . . auf der Stirn; für den anderen: Tryphon, Sohn des Chairemon, . . . (da sie nicht schreiben) können (?).“ Reste von 5 Zeilen.

2–3. Phamenôth 21 = 17. März.
5. Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς: vgl. Tait, APF 7, 1924, 175ff.; Pringsheim, Sav. Z. (Rom.) 44, 1924, 396ff.; Bell-Roberts zu P. Merton I 10,4 und bes. J. F. Oates, Yale Class. St. 18, 1963, 1ff.

7. Der hier genannte Horos könnte identisch sein mit dem Vater des zwanzigjährigen Στοτοῆτις Ὥρου τοῦ Τεσενούφιος aus Soknopaiu Nesos in P. Lond. II 303 (S. 195f.) vom Jahre 142 n. Chr.
10. ἐξ οἴκου „aus der Hauskasse“ (im Gegensatz zur Banküberweisung), vgl. Preisigke, Girowesen 216.
17. Zum νόμος τῶν παραθηκῶν vgl. Taubenschlag, Law 350 Anm. 4 mit weiterer Literatur.
25–29. Hier stand offenbar die ὑπογραφή des Soterichos.

Nr. 2043 Darlehensvertrag mit Hypallagma

Soknopaiu Nêsos 14,3 × 10,6 cm 150 n. Chr.

P. 21528. Auf dem Verso ein roter Stempel. Links fehlt etwa die Hälfte des Textes, unten einige Zeilen. Oben ein Rand von gut 2 cm, rechts ein schmaler Rand. Kleine, aufrechte Geschäftsschrift. Die Urkunde ist mehrfach diagonal durchgestrichen mit dicken Tintenstrichen (s. zu 2046).

Segâthis erhält am 16. November 150 von ihrem Sohn Stotoêtis, Priester in Soknopaiu Nêsos, ein kurzfristiges, verzinsbares Darlehen von 840 Drachmen, welches durch ὑπάλλαγμα gesichert wird; das Pfand ist eine der Mutter gehörende Sklavin Taorsenûphis.

Die an diesem Rechtsgeschäft beteiligten Personen sind bereits aus folgenden Urkunden bekannt: Stud. Pal. XXII 40 (vgl. Berichtigungsliste III 238) vom 20. Oktober 150, Stud. Pal. XXII 43 vom 17. März 151 und P. Lond. II 360 (S. 216) aus derselben Zeit, PSI III 195 (ohne Datum), Stud. Pal. XXII 183 col. VII 143, und schließlich Stud. Pal. XXII 45 vom 16. Juli 166 (über P. Strasb. IV 201 s. zu Z. 8). Daraus ergibt sich für die Personen folgendes: Segâthis ist ebenfalls Priesterin in Soknopaiu Nêsos (Stud. Pal. XXII 45, 9); wahrscheinlich ist sie im Jahre 150 schon Witwe, da in Stud. Pal. XXII 40, 6 ihr Sohn Stotoêtis als κύριος erscheint; ihr Schwager Stotoêtis, Mann ihrer Schwester Tawêtis, ist im Jahre 150 noch am Leben, 166 wahrscheinlich nicht mehr (s. zu Z. 6); sie hat mindestens sechs Kinder, nämlich außer dem um 108 geborenen Sohn Stotoêtis noch fünf Töchter: Tawêtis, geb. um 105; Tasisois, geb. um 115 (diese beiden in Stud. Pal. XXII 43, 7–8); Senmûthis (P. Lond. 360, 3) und noch zwei, deren Namen nicht erhalten sind. Sie hat ihre Sklavin Taorsenûphis mit Beginn des Monats Hathyr (28. Oktober) 150 auf ein Jahr und zwei Monate zu einem Weber in die Lehre gegeben; der Lehrvertrag (Stud. Pal. XXII 40) ist genau vier Wochen vor dem hier vorliegenden Darlehensvertrag abgeschlossen; er sieht vor, daß die Sklavin von ihrem Lehrherrn Verpflegung und Kleidung erhält und in seinem Hause lebt, aus dem sie sich nicht ohne seine Erlaubnis entfernen darf (dazu vgl. Angela Zambon, Aeg. 15, 1935, 54f.; Berichtigungsliste III 238). Als Segâthis ihre Sklavin an Stotoêtis verpfändete, war diese also gar nicht mehr im Hause: die Verfügungsbeschränkung (ἀκαταχρημάτιστον, Z. 18) ist also nicht wörtlich zu nehmen, ist jedenfalls hier nicht unvereinbar mit dem ἐκδιδόσθαι im Rahmen des Lehrvertrages, bei

dessen Abschluß ja derselbe Stotoêtis als κύριος seiner Mutter fungiert hatte. Daß die Sicherungsübereignung oft nur auf dem Papier stattfand, geht auch aus P. Oxy. III 472 col. II 23ff. = Chrest. II 235 hervor, vgl. dazu Mitteis, Grundz. 135 und 152.

Stotoêtis, der Gläubiger, erhielt das Darlehen nicht, wie vereinbart, im Pharmûthi desselben Jahres von seiner Mutter zurück, sondern zunächst in Teilzahlungen von seinen Schwestern, die die Leistung für die Mutter übernahmen (dazu vgl. Weber, Obligationenrecht 75–96); so erhielt er schon vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin, nämlich am 21. Phamenôth = 17. März 151, von seinen beiden Schwestern Tawêtis und Tasisois je ein Fünftel der Schuldsumme zurück (Stud. Pal. XXII 43), ferner um dieselbe Zeit je ein Fünftel von seiner Schwester Senmûthis und einer (?) weiteren, deren Name verloren ist (P. Lond. 360, noch aus dem 14. Jahr des Antoninus, also wohl Frühjahr oder Sommer 151). Die Restsumme aber erhielt Stotoêtis erst 15 Jahre später, am 16. Juli 166, von der Mutter zurück (Stud. Pal. XXII 45); diese Restsumme betrug noch 320 Drachmen: mit den in der langen Zeit aufgelaufenen Zinsen, berechnet auf das letzte Fünftel der 840 Drachmen = 168 Dr., müßte der Betrag, bei einer Verzinsung von 12% jährlich, eigentlich höher sein, aber wahrscheinlich war zwischendurch noch ein weiterer Teilbetrag zurückgezahlt worden.

Zu den Darlehensverträgen vgl. vor allem F. Weber, Obligationenrecht passim und Taubenschlag, Law 341ff. mit weiterer Lit.; zur Sicherung des Darlehens durch ein ὑπάλλαγμα: P. Lond. II 311 (S. 219f.) = Chrest. II 237; P. Osl. II 40A; P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 45 (Verpfändung einer Sklavin) und die dort angeführte Lit.; P. Flor. I 28; P. S. A. Athen. 21 = David-van Groningen, Papyrological Primer Nr. 37; Taubenschlag, Law 275ff.

῎Ετους τεσσαρεσκαιδε]κά̣τ̣ο̣υ̣ Α̣ὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου
῾Αδριανοῦ ᾿Αντωνί]ν̣ο̣[υ Σε]β̣α̣σ̣τοῦ Εὐσεβ̣[ο]ῦς μηνὸς Νέου Σεβαστ(οῦ)
κ̅, ἐν τῇ Σοκνοπαίου Ν]ή̣[σῳ τ]ῆς ῾Ηρακλείδου μερίδος τοῦ ᾿Αρσινοείτου
νομοῦ. ῾Ομολογεῖ Σεγᾶθι]ς̣ [Σ]α̣ταβ̣ο̣ῦ̣τος τοῦ Τεσιήους ὡς ἐτῶν ἑξή-
5 κοντα – – οὐλὴ – – – –].[..]α̣κ̣ο̣ μετὰ κυρ̣[ί]ου τοῦ τῆς ἀδελφῆς ἀν̣δ̣ρ̣[ὸς
Στοτοήτιος – – – – –].. τ̣οῦ Στοτοήτιος ἱερέως κώμης Σοκνο-
παίου Νήσου ὡς ἐτῶν – – – – ἐ]ν̣ν̣έα οὐλὴ ὀφρύει δεξιᾷ τῷ αὐτῆς
υἱῷ Στοτοῆτι Στοτο]ητιο α̣υ̣τ̣[.. Σ]τ̣οτοήτιος ἱερεῖ τῆς αὐτῆς κώμης
ὡς ἐτῶν τεσσαράκοντα] δ̣ύο̣ οὐλὴ καρπῷ δεξιῷ ἔχειν παρ᾿ αὐτοῦ παρα-
10 χρῆμα – – – – – – διὰ] τ̣ῆ̣[ς] Δ̣ι[ο]ξένου τοῦ καὶ Σαραπίωνος τ̣ρ̣α̣π̣[έ-
ζης χρῆσιν ἔντοκον ἀργυρίου κε]φαλαίου δραχμὰς ὀκτακ̣[ο]σίας τ[εσ-
σαράκοντα, τόκου δραχ]μ̣ῆς μιᾶς τῇ μνᾷ τὸν μῆνα ἕκαστον
καὶ τὰς προκειμένας ἀργυρίου] δραχμὰς ὀκτακοσίας τεσσαράκοντα
σὺν τοῖς τόκοις ἀποδώσειν τὴν Σεγᾶ]θιν τῷ Στοτοῆτι ἐν μηνὶ Φαρμοῦθι
15 τοῦ ἐνεστῶτος τεσσαρεσκαιδεκάτου] ἔτους ᾿Αντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρ[ίου
ἀνυπερθέτως, καὶ μέχρις οὗ τῷ Στ]οτοῆτι τὸ προκείμενον κεφάλαιον

καὶ τοὺς τόκους ἀποδῷ, – – –] ..... τὸν̣ [Στο]τ̣οῆτιν κατὰ τήνδε
τὴν ὁμολογίαν – – – ἀνεξαλλο]τρίωτον καὶ ἀκαταχρημάτιστον
εἶναι φυλάξει ἡ Σεγᾶθις τὴν αὐτῆς παιδίσκη]ν̣ δο[ύ]λην Ταορσενοῦφιν ....τησ
20 – – – – – γινομένης τῷ Στοτο]ῆ̣τ̣ι̣ τῆς πράξε[ω]ς παρά τε τῆς .....σ
καὶ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῇ πάντω]ν̣ καθάπ[ερ ἐκ] δ̣ίκης ...[
Spuren von weiteren 3 Zeilen.

„(Im vierzehnten Jahre) des Imperator Caesar Titus Aelius (Hadrianus Antoninus) Augustus Pius, im Monat Neos Sebastos (20, in Soknopaiu Nêsos) im Herakleides-Bezirk des Arsinoïtes. (Es erklärt Segâthis,) Tochter des Satabûs, Enkelin des Tesiês, etwa sechzig (?) Jahre alt, (Kennzeichen: ...), mit ihrem Schwager als Rechtsvormund (Stotoêtis, Sohn des ..,) Enkel des Stotoêtis, Priester des Dorfes Soknopaiu (Nêsos, etwa) neunund.... (Jahre alt,) Kennzeichen: eine Narbe an der rechten Augenbraue, gegenüber ihrem (Sohn Stotoêtis, Sohn des) Stotoêtis, Enkel des (?) Stotoêtis, Priester desselben Dorfes, (etwa) zweiund(vierzig Jahre alt,) Kennzeichen: eine Narbe am rechten Handgelenk, daß sie von ihm erhalten hat sogleich (... durch) die Bank des Dioxenos alias Sarapion (ein verzinsbares Darlehen in Silbergeld) eines Kapitals von achthundertvierzig Drachmen, (verzinsbar mit) einer Drachme pro Mine jeden Monat, (und daß sie,) Segâthis, (die oben genannten Silber-)Drachmen achthundertvierzig (mit den Zinsen) dem Stotoêtis (zurückgeben wird) im Monat Pharmûthi (des laufenden vierzehnten) Jahres des Antoninus Caesar, des Herrschers, (ohne Verzug; und bis sie dem) Stotoêtis das oben genannte Kapital (und die Zinsen zurückgibt, soll) Stotoêtis gemäß dem vorliegenden (Vertrag einen Anspruch haben (?) ...) als unveräußerliches und unverfügbares (Pfand soll Segâthis bewahren ihr) Sklavenmädchen Taorsenûphis ... (wobei dem) Stotoêtis die Exekution (zusteht) an der Mutter (?) (und all ihrem Besitz) wie infolge eines Rechtsspruches ..."

1. Die Jahreszahl ist ergänzt nach Stud. Pal. XXII 43 und 45, 17–19.

2–3. μηνὸς Νέου Σεβαστοῦ [κ̅ = 20. Hathyr = 16. November. In den beiden Teilrückzahlungs-Quittungen P. Lond. II 360, 6 und Stud. Pal. XXII 43, 16–17 (μηνὶ Σεβαστῷ εἰκάδι) ist Νέῳ versehentlich ausgelassen; richtig steht das Datum in der Quittung über die Restzahlung Stud. Pal. XXII 45, 17–20 καθ᾿ ὁμολογεῖαν τελιωθεῖσαν ... τῷ ιδ (ἔτει) Αἰλίου ᾿Αντωνίνου μηνὶ Νέου (l. Νέῳ) Σεβαστῷ.

4. Zu den verschiedenen Schreibungen des Genetivs von Τεσῆς oder Τεσιῆς vgl. Stud. Pal. XXII 45, 8 (Τεσείους, wie BGU II 406 col. II 5; SB I 5236, 2); SB I 5235, 4 und 5238, 8 (Τεσήους); SB I 5233, 4 (Τεσῆτος); in Stud. Pal. XXII 40, 5 (Εσουη) ist der Name entweder verschrieben oder nicht richtig gelesen. Vielleicht derselbe Σαταβοῦς Σ̣τ̣εσιῆ[ος] in BGU I 252, 3? Seine Tochter Segâthis würde dann nach ihrer Großmutter heißen.

5. Das Alter der Segâthis ist, wie gewöhnlich, nur sehr ungefähr zu bestimmen: in Stud. Pal. XXII 40, 5 vom 20. Oktober 150 wird es mit 60 Jahren angegeben, in Stud. Pal. XXII 45, 9 vom 16. Juli 166 dagegen mit 79 Jahren, wonach sie im Herbst 150 eigentlich 63 Jahre alt sein müßte. Wahrscheinlich ist aber in der Lücke nur ἑξή[κοντα zu ergänzen, da die vorliegende Urkunde nur 4 Wochen nach Stud. Pal.

XXII 40 geschrieben ist und man daher hier dieselbe Altersangabe wie dort erwarten wird. — Auch das Signalement ist verschieden: Stud. Pal. XXII 40, 6 οὐλὴ ὑπὲρ τοῦ στόματος; 45, 9–10 οὐλὴ πήχει ἀριστερῷ; es läge nahe, hier entsprechend der ersten Angabe ὑπὲρ τοῦ στόμ]ạτọ(ς) zu ergänzen, doch ist der 2. Buchstabe nach der Lücke fast sicher κ, keinesfalls τ.

6. τοῦ τῆς ἀδελφῆς ἀṇδ̣ρ̣[ός: aus Stud. Pal. XXII 45, 10–12 ergibt sich, daß Segâthis eine Schwester namens Tawêtis hatte (offenbar nur diese eine, da sie hier nicht näher bezeichnet ist), deren Sohn Πακῦσις Στοτοήτιος dort als κύριος seiner Tante Segâthis fungiert: also war sein Vater Stotoêtis, der Mann der Tawêtis, im Jahre 166 wahrscheinlich schon gestorben.

8. Στοτο]ήτιος τοῦ kann nicht gelesen werden; etwa Στοτο]ήτιο⟨ς τοῦ⟩ ạὐ̣ṭ[οῦ Σ]ṭοτοήτιος? Wenn dieser Stotoêtis mit dem in P. Strasb. IV 201, 6–9 (162 n. Chr.) genannten identisch ist (dort ist am Anfang von Z. 9 nicht τοῦ ạὐτοῦ νομοῦ, sondern die Altersangabe zu ergänzen: (ἐτῶν) πεντήκοντα δύο ?), könnte es sich hier um den aus zahlreichen Kaufurkunden, ἀπογραφαί usw. von Kamelen bekannten Stotoêtis handeln, vgl. BGU I 87. 353. 354. 357. II 427. 461. 521 usw.; die Altersangabe in BGU 87, 8 würde dazu stimmen, über die οὐλή s. die nächste Anmerkung.

9. Auch für Stotoêtis werden Alter und Kennzeichen verschieden angegeben: Stud. Pal. XXII 43, 6 [ὡς] (ἐτῶν) μβ οὐλ(ὴ) πήχει δεξιῷ (was natürlich kein Widerspruch zu καρπῷ δεξιῷ ist); dagegen Stud. Pal. XXII 40, 7–8 vom selben Jahr: ὡς (ἐτῶν) μ οὐ[λὴ] χ[ειρὶ ἀρ]ιστερᾷ und 45, 7 aus dem Jahre 166: ὡς ἐτῶν λζ οὐλὴ καρπῷ ἀριστερῷ (hier muß die Altersangabe λζ auf einem Fehler beruhen, falls nicht vielmehr νζ zu lesen ist).

10. Die Bank des Dioxenos alias Sarapion war schon bekannt aus CPR 206, 10; P. Lond. II 320, 5 (S. 198) usw., vgl. Wessely, Arsinoe 45; Preisigke, Girowesen 36; A. Calderini, Aeg. 18, 1938, 253.

14. ἐν μηνὶ Φαρμοῦθι: schon vor diesem Termin, nämlich am 21. Phamenôth, erhielt Stotoêtis je ein Fünftel des Darlehens von zweien seiner Schwestern zurück (Stud. Pal. XXII 43), und noch im selben Jahre je ein Fünftel von zwei (?) anderen Schwestern (P. Lond. 360; das genaue Datum ist nicht erhalten), die Restsumme aber erst nach 15 Jahren (Stud. Pal. XXII 45).

17–18. Vielleicht δίκαιον] ἔ̣χε̣ι̣ṿ τὸν Στ. (vgl. P. Lond. 360, 8 und Stud. Pal. XXII 43, 21), doch sind die Spuren nach der Lücke sehr unsicher. Die Konstruktion des Satzes ist mir nicht klar geworden.

18. ἀνεξαλλο]τρίωτον καὶ ἀκαταχρημάτιστον: „was nicht veräußert und worüber nicht verfügt werden darf“, vgl. P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 45, 27f. mit Anm.; Rabel, Verfügungsbeschränkungen 58f. und 71f.

19. Die Ergänzung ist anscheinend etwas zu lang für die Lücke; sie ist nur „exempli gratia“ gemeint, vgl. P. Lond. 360, 10 und Stud. Pal. XXII 43, 23–24.

20. Vielleicht ist παρά τε τῆς μ̣ητ̣ρ̣ός zu lesen, aber die Spuren sind sehr unsicher.

Nr. 2044 Darlehensvertrag

Soknopaiu Nesos 21,8 × 6,8 und 4,2 × 1,9 cm 46 n. Chr.

P. 21515. Verso unbeschrieben. Erhalten sind 2 Fragmente, von denen das größere etwa die rechte Hälfte des Textes, das kleinere anscheinend einen Teil des Grapheionvermerkes enthält. Die Hand des Schreibers ist eine sehr kleine, schwer lesbare Geschäftsschrift, die 2. Hand schreibt unbeholfene Majuskeln, beide mit sehr fehlerhafter Orthographie.

Apynchis leiht dem Panephrymmis und der Ptu... eine Summe, deren Höhe nicht mehr kenntlich ist, als verzinsbares Darlehen zu dem üblichen Zinssatz von 1% monatlich; die beiden Schuldner haften gemeinsam als Πέρσης (bzw. Περσίνη) τῆς ἐπιγονῆς und verpflichten sich zur Rückzahlung zu einem festgelegten Termin, vermutlich im Monat Thôth des folgenden Jahres (s. zu Z. 19). Zu den Darlehensverträgen vgl. vor allem Weber, Obligationenrecht passim und Taubenschlag, Law 341ff. mit weiterer Lit.

Der Schreiber Herieus ist offenbar identisch mit dem Schreiber des Darlehensvertrages P. Ryl. II 160d, col. II, wo die gleiche haarsträubende Orthographie begegnet; dieser Herieus ist mit 25 Jahren noch ἄσημος (P. Ryl. 160c, col. II 30), zehn Jahre später hat er die Narbe an der linken Augenbraue (P. Ryl. 160d, col. II 23).

"Ετους ἕκτου Τιβε]ρ̣ί̣[ου Κ]λ̣αυδ̣ί[ου] Καίσαρο[ς Σεβαστοῦ
Γερμανικοῦ Αὐτο]κ̣ρ̣ά̣[τ]ο[ρος] μην[ὸ]ς Φ̣[αμ]ε[νὼθ ..
– – – – – ἐν] τ̣ῇ Σ̣οκν̣[οπ]α̣ί̣ο̣υ̣ Ν̣ήσ̣ῳ τ̣ῆ̣ς Ἡρ̣α̣κ̣λ̣εί-
δου μερίδος το]ῦ̣ Αρσινοείτου νομοῦ· Ἐδάνισεν Ἀπύν-
5 χις Νε.... τοῦ Σαταβοῦτος ὡς ἐ]τῶν πε[ντ]ήκ[ο]ν̣τ̣α̣τ[.
– – – – – –]..[.]... Π̣ανεφρύμμις Τ̣ε̣σ̣ε̣-
νούφιος νε]ω̣τ̣έρῳ .[..]...[..]..ν[.]....
.... τέσσ]ερ[ε]ς̣ οἰλὴ ὀ[φ]ρύο ἀριστερᾷ καὶ Πτου-
– – – –]. Ἀπύνχις τ̣ῆ̣ς Σαταβοῦ[ς] Περσίνη
10 ὡς ἐτῶν τρι]άκο[ν]τ̣α̣ [πέντ]ε οἰλὴ ὀφρύ[ι ...
... μετὰ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς] Πανε[.......
– – – – – – – – – ἀλλήλω]ν ἐν̣γύω εἰς ἔ[κ]τ̣ι̣σ̣ιν
ἀργυρίου ἐπισήμο]υ κεφα[λαίο]υ νομίσματος
δραχμὰς – – – – – – – –] καὶ εἴληφεν παρὰ αὐ-
15 τοῦ παραχρῆμ]α διὰ χ[ι]ρ[ὸ]ς ἐκξ ὔκου τόκου
ὡς δραχμῆς μι]ᾶ̣ς̣ τῇ μνᾶν τὼν μῆνα
ἕκαστον, ἃς κ]α̣ὶ̣ ἀποτώσωμεν ὁ τετανισμέ-
νος – – – – –]...... τῷ Ἀπύνχις ἐν μη-
νὶ Θὼθ τοῦ εἰ]σ̣ι̣όντος ἑβτόμου ἔτους Τιβερίου
20 Κλαυδίου Καίσα]ρ̣ος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Αὐτοκράτορος· ἐ]ὰν δὲ μὴ ἀποτώσ̣ω̣μ̣ε̣ṿ κ̣α-
θ' ἃ γέγραπται,] ἀ̣π̣ο̣τ̣[ι]σ̣ά̣[τω]σ̣αṿ ὁ τετανισμέ-
νος – – – – προ]κ̣ε̣ι̣[μ]ένου ἡμιολία̣ν, τ̣[ο]ὺς
δὲ τόκους ἁπλοῦς, ἔ]κ̣ τε [το]ῦ̣ δε[δ]ανισμένου
25 καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχό]ν̣τωṿ [αὐτῷ] πάντων τ̣ῆ̣ς
πράξεως γινομένης τῷ Ἀπύγχι] καθάπερ ἐκ δ̣ί̣-
κης ἄνευ πάσης] ὑ̣π̣ε̣ρ̣θ̣έ̣σ̣ε̣ως καὶ εὐλησολο-
γίας – – – – – – – –].ε.. ὑπογραφεὺς Ἑριεὼ[ς
Ἑριέως ὡς (ἐτῶν) τρι]ά̣κ̣ο̣ṿ[τ]α ἐννέα ο̣[ὐ]λ(ὴ) ὀφρύο ἀριστ[ε]ρᾷ.

(2. Hd.) 30 ΠΑΝΕΦΡΥΜΜΙ]Σ̣ ΤΕΣ̣ΕΝΟΥΦΙΣ ΝΕΩΤΕΡΟΣ
ΠΕΡΣΗΣ ΤΗ]Σ̣ ΕΠΙΚΩΝΗΣ ΚΆΙ ΠΤΟΥ-
..............]. ΑΠΥΧΙΣ ΤΗΣ ΣΕΤΑΒΟΥΣ
ΠΕΡΣΙΝΗ Μ]Ε̣Τ̣Α ΚΥΡΙΟΥ ΤΟΥ ΕΜΟΥ ΑΝ-
ΔΡΟΣ ΟΜΟΛΟ]ΥΚΟΥΜΕΝ ΕΧΟΥΜΕΝ
35 ΤΟ ΔΑΝΕΙ]ΟΝ ΠΑΡΑ ΑΠΥΝΧΙΣ ΝΕ-
.... ΤΟΥ ΣΑΤΑ]Β̣[Ο]Υ̣ΤΟ̣[Σ] ΤΑΣ ΤΟΥ
ΑΡΓΥΡΙΟΥ ΕΠΙΣΗΜΟΥ] ΚΑΙΦΑΛΕ[ΟΥ
ΝΟΜΙΣΜΑΤΟΣ ΔΙΑ ΧΙΡΟΣ ΕΞ ΟΙ]Κ̣Ω [ΔΡΑ-
ΧΜΑΣ .... .].[

Fr. 2

(1. Hd.)]ε[
]α δανηο̣[
Σε]βαστοῦ τ[Τιβε-
ρίου] Κλαυδί[ου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανι-
5 κοῦ Α]ὐτοκράτορ[ος
ἀναγ]έγραπτ̣[αι διὰ τοῦ τῇ
Σοκνοπ]αίου Ν[ήσῳ γραφείου
].σε.... [
].[ ].[

6 Πανεφρύμμι. — 8 οὐλὴ ὀφρύι. — 9 Ἀπύγχιος. — Σαταβοῦτος. — 10 οὐλή. — 12 ἐγγύων. — 15 ἐξ οἴκου. — 16 τῇ μνᾷ τὸν μῆνα. — 17 ἀποδώσομεν οἱ δεδανεισμέ[νοι. — 18 Ἀπύγχι. — 19 ἑβδόμου. — 21 ἀποδώσομεν. — 22 οἱ δεδανεισμέ[νοι. — 27 εὑρησιλο[γίας. — 28 Ἑριεύς. — 29 ὀφρύι. — 30 Τεσενούφιος. — 31 ἐπιγονῆς. — 32 Ἀπύγχιος τῆς Σαταβοῦτος. — 34 ὁμολογοῦμεν, ἔχομεν. — 35 Ἀπύγχιος. — 37 κεφαλαί[ου, — 38 ἐξ οἴ]κ̣ου (?).

„(Im sechsten Jahr) des Tiberius Claudius Caesar (Augustus Germanicus) Imperator, am . . des Monats Phamenôth, in Soknopaiu Nesos im Herakleides-(Bezirk des) Arsinoïtes. Es hat geliehen Apynchis, Sohn des Ne... (?), (Enkel des Satabûs?, etwa) vierundfünfzig (?) Jahre alt, ... dem Panephrymmis, Sohn des Tesenûphis, dem jüngeren, . . ., etwa vierund.... (Jahre alt,) Kennzeichen: eine Narbe an der linken Augenbraue, und der Ptu...., . . . des Apynchis, . . . des Satabûs, Perserin, etwa fünfunddreißig (Jahre alt), Kennzeichen: eine Narbe an der . . . Augenbraue, (mit ihrem als Rechtsvormund fungierenden Mann) Pane...., die wechselseitig für die Rückzahlung bürgen, ein Kapital (in geprägter Silber)münze von (. . . Drachmen), und er hat es von ihm erhalten (sogleich) in bar aus dem Hause, zu einem Zinssatz von einer (Drachme) für jede Mine monatlich, welche Summe wir, die Schuldner, zurückgeben werden dem Apynchis im Monat (Thoth?) des kommenden siebten Jahres des Tiberius (Claudius Caesar) Augustus Germanicus (Imperator). Wenn wir es jedoch nicht zurückgeben gemäß (den obigen Bestimmungen), sollen die Schuldner

zahlen von der oben genannten Summe das Anderthalbfache, die (Zinsen aber einfach), wobei an dem Schuldner und seinem ganzen Besitz (dem Apynchis die Exekution zusteht) wie infolge eines Rechtsspruches, (ohne jede) Verzögerung und Ausflucht . . . Es unterschreibt Herieus, (Sohn des Herieus, etwa) neununddreißig Jahre alt, Kennzeichen: eine Narbe an der linken Augenbraue.“ 2. Hand: „Ich, Panephrymmis, Sohn des Tesenûphis, der jüngere, Perser von Herkunft, und ich, Ptu..., . . . des Apynchis, . . . des Satabûs, (Perserin), mit meinem als Rechtsvormund fungierenden Mann: wir erklären, wir haben erhalten als Darlehen von Apynchis, Sohn des Ne...., (Enkel des Sata)bûs (?), das Kapital von (. . . Drachmen in geprägter Silbermünze in bar aus dem Hause, und werden es zurückzahlen . . . usw.).“

2. Phamenôth = 25. Februar — 26. März.
6. Ein Panephremmis, Sohn des Tesenûphis, erscheint in BGU II 584 vom Jahre 44 n. Chr. (Kauf eines Esels, ohne Ortsangabe).
7. Nach νε]ωτέρῳ müßte Πέρσῃ τῆς ἐπιγονῆς gestanden haben (vgl. Z 31), es scheint aber kaum möglich, die undeutlichen Schriftspuren damit in Einklang zu bringen. Zu den Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς s. zu **2042**, 5.
8. Weibliche Eigennamen, die mit Πτου- beginnen, scheinen bisher nicht belegt zu sein.
8 und 10. οἰλή: so auch in P. Ryl. II 160d, col. II 6, 8, 23.
15. ἐκξ ὔκου: so auch in P. Ryl. 160d, col. II 12.
19. In der Lücke wäre ein sehr kurzer Monatsname unterzubringen; bei der oben vorgeschlagenen Ergänzung ἐν μη-[νὶ Θὼθ könnte man vielleicht Σε]βαστοῦ in Fr. 2, 3 auf den Rückgabetermin beziehen.
28–29. Vgl. P. Ryl. II 160d, col. II 22–23.
Fr. 2, 3. S. oben zu Z. 19; vielleicht ἀποδώσομεν μέχρι μηνὸς Σε]βαστοῦ τ[οῦ εἰσιόντος ζ ἔτους.

Nr. 2045 Darlehensvertrag

Theadelphia 19,2 × 6,5 cm 215 n. Chr.

P. 21529. Verso unbeschrieben. Erhalten ist etwa die rechte Hälfte der Urkunde; oben ein Rand von 1,8 cm, unten von 4,5 cm. Kleine, aufrechte, etwas verschnörkelte Geschäftsschrift.

Ein Einwohner von Theadelphia, dessen Name nicht ganz sicher zu bestimmen ist (s. zu Z. 6–7), leiht eine Summe von nicht mehr feststellbarer Höhe einem Flavius Saturninus als Darlehen, vermutlich zu dem üblichen Zinssatz von 1% monatlich. Die Urkunde entspricht im ganzen dem üblichen Schema; zur Ergänzung vgl. besonders BGU IV 1014. Über Darlehensverträge vgl. die zu **2043** genannte Lit.

Ἔτους τρίτου καὶ] ε̣ἰκοστοῦ Αὐτοκράτορος
Καίσαρος Μάρκου Αὐ]ρηλίου Σευήρου
Ἀντωνίνου] Π̣αρθ̣ικοῦ μεγίστου

Βρεταννικοῦ Γε]ρμανικοῦ μεγίστου
5 Εὐσεβοῦς Σεβαστο]ῦ μηνὸς Και[σ]αρίου Μεσορὴ
ἐπαγομένων]γ̄. Προσεφώνησεν
καὶ ὡμολόγησεν] Ἀεως Ὥρου τοῦ [Ὀ]ρσενού-
φεως ἀπὸ κώμ]ης Θεαδελφίας τῆς
Θεμίστου μερί]δος, ὡς ἐτῶν τεσσαράκον-
10 τα ..... οὐλὴ κα]ρ[π]ῷ χειρὸς δεξιᾶς
ἐσχηκέναι παρὰ] τοῦ Φλαυΐου Σατουρνείλου
χρῆσιν ἔντοκον ἀρ]γυρίου δραχμὰς

2 Zeilen verloren

15 .... ὧ]ν τὴν ἀ[πόδοσιν
ποιήσεται τῷ] Φλαυΐῳ Σατουρνείλῳ
ἐν μηνὶ ... τοῦ ε]ἰσιόντος κδ (ἔτους)
ἀνυπερθέτως, γινο]μένης τῷ Φλαυΐῳ
Σατουρνείλῳ τῆς π]ράξε[ω]ς ἐκ τούτου
20 ....].ως καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων
αὐτῷ πάντ]ων καθάπερ ἐγ δίκης. Ὑπογρ(αφεὺς)
........]

„(Im dreiund)zwanzigsten (Jahre) des Imperator (Caesar Marcus) Aurelius Severus (Antoninus) Parthicus Maximus (Britannicus) Germanicus Maximus (Pius Augustus) im Monat Caesarius Mesorê am 3. (Zusatztage). Es hat erklärt (N. N.), Sohn des Horos, Enkel des Orsenûphis, (aus dem Dorf) Theadelphia, etwa ....vierzig Jahre alt, (Kennzeichen: eine Narbe) an der Wurzel der rechten Hand, (daß er erhalten hat von) Flavius Saturninus (ein verzinsbares Darlehen) von Silberdrachmen (...), die er zurückgeben wird dem Flavius Saturninus (im Monat ...) des kommenden 24. Jahres (ohne Verzögerung,) wobei dem Flavius (Saturninus) die Exekution zusteht an diesem, (dem N. N.,) und an all seinem Besitz wie infolge eines Rechtsspruches. Es unterschreibt ..."

3. Ἀντωνίνου müßte ziemlich breit geschrieben gewesen sein, um die Zeile zu füllen.
5–6. Καισαρίου Μεσορὴ [ἐπαγομένων] γ̄ = 26. August; ἐπαγομένων erscheint etwas zu kurz, um den Zeilenanfang zu füllen, war aber vielleicht ziemlich breit geschrieben.
6–7. Falls der Name in Z. 7 sehr kurz war (und das α nach der Lücke sieht nach einem Wortanfang aus), könnte man hier die Formel προσεφώνησεν [καὶ ὡμολόγησεν] unterbringen, die im 3. Jh. aufkommt (wohl auch in P. Mil. Vogl. III 189, 14 von 208 n. Chr.); sie begegnet öfter im 4. Jh. (z.B. P. Gen. 48, 1; P. Cair. Isid. 86, 1 usw.). Der Eigenname macht Schwierigkeiten, da das ω unsicher, υ jedoch ausgeschlossen ist; vielleicht steht aber]αεως versehentlich statt Ἀεῦς, welcher Name gerade in Theadelphia mehrfach belegt ist; vgl. die Steuerlisten in BGU IX (dort kommt auch, in BGU 1900, 137 aus etwa dem Jahre 196, ein Ἀεῦς Ὥρου als Pächter vor).
13–14 sind ganz verloren, da auch vom erhaltenen Teil des Papyrus die Recto-Schicht abgesprungen ist.

Nr. 2046 Darlehensvertrag

Herakleia 8,2 × 9,6 cm 2. Jh. n. Chr.

P. 21556. Verso unbeschrieben. Erhalten ist nur der Schluß mit dem unteren Rand. Die 1. Hand ist eine leicht nach rechts geneigte, flüssige Geschäftsschrift, die 2. Hand schreibt Majuskeln mit kursivem Einschlag.

Schluß eines Darlehensvertrages; ein (Panephr)emmis (?) leiht von Satabûs 160 Drachmen und unterschreibt den Vertrag eigenhändig. Die Urkunde ist mehrfach durchstrichen, also erledigt; vgl. Schwarz, Urkunde 117; Taubenschlag, Law 420.

(1. Hd.)]μ...[
]παρ[
]μις ὑπογραφεὺς τ[οῦ ὁ]μολογοῦντο(ς) ἴδ[ια
γράμματ]α
(2. Hd.) 5 ....].ΕΜΜΙΣ ΑΓΧΩΦΕΩΣ ΕΧΩ ΠΑΡΑ
]Τ[ΟΥ] ΣΑΤΑΒΟΥΤ[Ο]Σ ΤΑΣ ΠΡΟΚΕΙΜΕΝΑΣ
ΔΡΑΧΜΑΣ ΕΚ[Α]ΤΟΝ ΕΞΗΚΟΝΤΑ ΚΑΙ ΑΠΟ-
Δ[Ω]ΣΩ ΕΝ ΜΗΝΙ Π[Α]ΟΙΝΙ ΚΑΘΩΣ ΠΡΟΚΕΙΤΑΙ
(1. Hd.) Ἐντέτακ(ται) δ(ιὰ) τοῦ ἐν Ἡρακ(λείᾳ) γρ(αφείου).

1. Hand: „... Es unterschreibt für den Kontrahenten (mit eigener Hand?)": 2. Hand: „Ich, ...emmis, Sohn des Anchôphis, habe von Satabûs die oben genannten hundertsechzig Drachmen und werde sie zurückgeben im Monat Paoini, wie oben geschrieben steht." 1. Hand: „Ausgefertigt im Büro von Herakleia."

3–4. ὑπογραφεὺς ... ἴδ[ια γράμματ]α: vgl. BGU II 538, 24–27; III 709, 22.
5. Πανεφ]ρέμμις würde den Zeilenanfang ausfüllen; vielleicht ist er identisch mit dem Mann der Tawêtis in 2049, 6–7; vgl. P. Flor. III 302.
8. Rückzahlung im Monat Παῦνι (26. Mai–24. Juni): vgl. Wilcken, APF 12, 1937, 91f.

Nr. 2047 Rückzahlung eines Darlehens

Arsinoë 12,4 × 10 cm 8 n. Chr.

P. 21564. Auf dem Verso eine Spur des roten Stempels. Oben ein etwa 2,5 cm breiter Rand. Es fehlt der linke Teil und der Schluß. Etwas unregelmäßige Geschäftsschrift, vergleichbar etwa mit BGU I 197 (Schubart, Pap. Gr. Berol. 15a).

Gaius Eros, ein Freigelassener, der es offenbar zu Wohlstand gebracht hatte, hatte drei Brüdern ein Darlehen von 3000 Silberdrachmen gewährt, das er nun, gegen Ende desselben Jahres, über eine Bank von ihnen zurückgezahlt bekommt. Von Zinsen ist nicht die Rede. Vgl. die zu 2043 genannte Lit.

῎Ετους ἑβδόμῳ καὶ τριακοστῷ τῆς Καίσαρος κρα]τήσ̣[εω]ς θε[οῦ υ]ἱ̣οῦ μηνὸς
Ὑπερβερετίου
± 30 Buchstaben – –] ἐν Πτολεμάιδι Εὐεργέτιδι τοῦ Ἀρσινοείτο(υ)
νομοῦ. Ὁμολογεῖ Γαῖος ῎Ερως ἀπελεύ]θερος ῎Ερως Ἀπ[ο]λλωνίωι καὶ
Σωκράτηι καὶ Ἀρτεμιδώρωι τοῖς] τρισὶ Χαιρήμονος ἀπέ̣[χ]ειν παρ' αὐτῶν διὰ τῆς
5 – – – τραπέζης – – – – –].. τρισχιλί(ας) (δραχμὰς) ἃς ὠφείλοσαν αὐτῶι κατὰ
συγγραφὴν
± 25 Buchstaben – – – τελ]ειωθεῖσαν τῶι ἐνεστῶ̣[τι] ἑβδόμῳ καὶ τριακοστῷ
ἔτει Καίσαρος μηνὸς ..... καὶ μ]ὴ̣ ἐπε[λεύ]σε̣σθαι μήτε αὐτὸς Γαῖος ῎Ερως
μηδὲ οἱ
παρ' αὐτοῦ ἐπὶ τὸν Ἀπολλ]ώ[ν]ιον καὶ Σωκράτην καὶ Ἀρτεμίδωρον μηδ' ἐπὶ
τοὺς παρ' αὐτῶν – – – μ]ή̣τ̣[ε π]ερὶ τῶν σημαινομένων ἀργυρίου δραχμῶν
10 τρισχιλίων – – – – τρ]ό̣πῳ [μ]ηδενί. Ἀναδέδωκεν δὲ αὐτοῖς Γαῖος
῎Ερως – – – τὴν συγγρα]φὴν εἰς [ἀκύ]ρωσιν. Ἐὰν δὲ ..η̣ι̣ η[.....].η̣.
± 22 Buchstaben – – – –]α̣ρ..[.....]ων περι εν ν.[....]..[....].τουσε̣ν̣..
± 32 Buchstaben – – – – – – – – – – – – – –].ων κ.[.........].σια...[
Spuren einer weiteren Zeile

1 Ὑπερβερεταίου. — 3 ῎Ερωτος. — 5 ὤφειλαν. — 7 αὐτὸν Γαῖον ῎Ερωτα μηδὲ τοὺς κτλ.

„(Im 37. Jahre der) Herrschaft (Caesars), des Sohnes Gottes, im Monat Hyperberetaios ... (Es erklärt Gaius Eros,) Freigelassener des Eros, gegenüber Apollonios und (Sokrates und Artemidoros, den) drei Söhnen des Chairemon, daß er erhalten hat von ihnen durch die (Bank ...) dreitausend Drachmen, die sie ihm schuldeten gemäß der Schuldurkunde, (die ...) abgeschlossen wurde im gegenwärtigen siebenunddreißigsten (Jahr Caesars, im Monat ..., und) daß weder er selbst, Gaius Eros, noch seine (Angehörigen) Forderungen erheben werden (gegen den) Apollonios und Sokrates und Artemidoros noch gegen (deren Angehörige, ...) weder wegen der genannten (dreitausend) Silberdrachmen (noch ...) auf irgendeine Weise. Es hat ihnen ausgehändigt Gaius (Eros die) Schuldurkunde zur Außerkraftsetzung. Wenn aber ..."

1. Ὑπερβερετ⟨α⟩ίου = Μεσορή = 25. Juli — 23. August.
11. [ἀκύ]ρωσιν: Ungültigmachung, z.B. durch Durchstreichen, vgl. Preisigke, Fachwörter 8. — Es folgten anscheinend die Strafklauseln, doch lassen sich die Reste nicht mit den üblichen Formulierungen (ἐὰν δέ τι τούτων παραβῇ, ἐὰν δὲ ἐπέλθῃ oder ähnlich) in Einklang bringen.

Nr. 2048 Quittung über ein Getreidedarlehen (Taf. III)

Hermopolites 18,5 × 9,8 cm 217 n.Chr.

P. 21526. Verso unbeschrieben. Erhalten ist der untere Teil des Textes mit dem schmalen rechten und dem etwa 8 cm breiten unteren Rand. Geübte, gut lesbare Geschäftsschrift.

Der Empfänger quittiert mit diesem Cheirographon (vgl. P. M. Meyer, Jur.Pap. 108ff.) den Erhalt eines verzinslichen Naturaldarlehens, vermutlich von Weizen, und verpflichtet sich zu termingerechter Rückgabe. Die Namen beider Vertragspartner sind verloren; auch der Ort ist nicht genannt, doch ist wegen μέτρῳ Ἀθηναίῳ (s. die Anmerkung zu Z. 7) Herkunft aus dem Hermopolites anzunehmen.
Der Text bietet eine Schwierigkeit, die in der Anmerkung zu Z. 8–9 erörtert ist. Für Getreidedarlehen aus römischer Zeit vgl. P. Osl. II 37 und die dort genannten Belege, ferner P. Merton I 14, SB 9155, 9389 u.a.m. Der verlorene Anfang ist etwa nach P. Heid. (= P. Bad.) 38 zu ergänzen.

– – – – – – – – – – – – – – –].[– – – – – –
– – – – – –].ν.[– – – – –]υ σὺν τόκῳ
– – – –].τω (γίνονται) (ἀρτάβαι) [.. ἃς καὶ μετ]ρήσω σοὶ τῷ
– –] μ̣ηνε̣ὶ τοῦ ἐ[νεστῶτ]ο̣ς κε (ἔτους) Αὐρηλίου
5 Σεουήρ]ου Ἀντωνίν[ου Καί]σαρος τοῦ κυρίου
πυρὸν] καθαρὸν ἄδολον ἄβ̣ολον ἄκριθον και-
κοσκι]ν̣ευμένον μέτρῳ [Ἀ]θηναίῳ ᾧ καὶ πα-
ρέλαβο]ν καὶ τὸ ενγουμεν ἰδίοις φορέτροις
– – –]αβειν ἀνυπερθέτως, τῆς πράξεώς σοι
10 οὔσης ἔκ] τε ἐμοῦ καὶ [ἐ]κ̣ τῶν ὑπαρχόντων μου
πάντ]ω̣ν καθάπερ ἐ[κ] δίκης, χωρὶς ἄλλων ὧν
ὀφείλω] σοί. (῎Ετους) κε Αὐτοκράτορος Καίσαρος
Μάρκο]υ Αὐρηλίου Σεουήρου Ἀντωνίνου
Παρθικ]οῦ μεγίστου Βρεταννικοῦ μεγίστου
15 Εὐσεβο]ῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ, Τῦβι ιγ̄.
Αὐρήλι]ος Ἑρμεῖνος Χαφ̣[.]βιος ὁ καὶ τὸ σῶμα
γράψας κ]αὶ ἔγραψα ὑπὲρ αὐτ(οῦ) φάσ(κοντος) μὴ εἰδ(έναι) γράμμα(τα).

4 μηνί. — 6–7 κε[κοσκι]νευμένον.

„(N. N. dem N. N. Grüße. Ich erkläre, von dir erhalten zu haben x Artaben Weizen) mit Zinsen ..., das sind Art. (x, die) ich dir zurückgeben werde im Monat ... des laufenden 25. Jahres des Aurelius Severus Antoninus Caesar, des Herrschers, reinen, unverfälschten, keimfreien, gerstefreien, gesiebten (Weizen) nach dem Maß des Athenaion, nach dem ich es auch empfangen habe, und ... auf eigene Transportkosten zu übernehmen (?) ohne Verzögerung; dabei steht dir die Exekution zu an mir und meinem gesamten Besitz wie infolge eines Urteilsspruches, unbeschadet anderer Schulden, die ich bei dir habe. Im 25. Jahr des Imperator Caesar Marcus Aurelius Severus Antoninus Parthicus Maximus Britannicus Maximus Pius Felix Augustus, am 13. Tybi. Ich, Aurelios Herminos, Sohn des Chaphîbis (?), der ich auch den Urkundentext (geschrieben habe), habe auch für ihn unterschrieben, der angibt, nicht schreiben zu können."

2.]ο̣ν̣τ̣[oder]ο̣ν̣π̣[, also wahrscheinlich die Zahl der Artaben; vielleicht . . . κ]οντ[α . . . . . ἥμισ]υ. — σὺν τόκῳ: vgl. P. Strasb. IV 231.

4. Meist werden Darlehen im Monat Παῦνι zurückgezahlt, vgl. Wilcken, APF 12, 1937, 91f.; doch kommen auch Ἐπείφ und andere Monate als Rückgabetermine vor.

6. ἄβολον: vgl. Preisigke zu P. Strasb. I 2,10.

7. μέτρῳ Ἀθηναίῳ: das Maß des Athenatempels von Hermupolis, vgl. Wilcken, Ostraka I 774; P. Vindob. Sijpesteijn 8,21 mit Anm.

8–9. καὶ τὸ ενγουμεν κτλ.: hier ist wahrscheinlich ein Schreibfehler anzunehmen; die Deutung der Stelle und die Ergänzung des Anfangs von Z. 9 stoßen auf Schwierigkeiten: man würde nach den zahlreichen Parallelurkunden (P. Amh. II 43,10f.; 46,6f.; 47,10f.; 48,10f.; 49,1f.; P. Lond. II 218,6ff. (S.15); P. Merton I 6,21f.; weiteres Material bei Weber, Obligationenrecht 102f.) erwarten, daß der Schuldner sich hier bereit erklärt, dem Gläubiger das Naturaldarlehen zum vereinbarten Termin auf eigene Kosten zurückzugeben, d.h. es ihm „frei Haus" oder an einen sonst bezeichneten Ort (z.B. θησαυρός) zu liefern (vgl. Weber, a.a.O. 102ff.); das wird meist mit ἀποκαταστήσω εἰς οἶκον πρὸς . . . ἰδίοις ἀνηλώμασι oder ähnlich ausgedrückt; allerdings erscheint die Formel fast nur in ptolemäischen Verträgen, sie verschwindet in römischer Zeit (Ausnahme: P. Heid. 38) und lebt erst in byzantinischen Verträgen wieder auf (Weber a.a.O. 102f.). Nun läßt sich aber der Anfang von Z. 9 nur als Compositum von λαβεῖν ergänzen, etwa παραλ]αβεῖν; der Infinitiv könnte etwa von einem in Gedanken zu ergänzenden ὑφίσταμαι abhängig sein, also „und (ich verpflichte mich) das . . . auf eigene Transportkosten zu übernehmen"; allerdings würde man hierbei einen Inf. fut. erwarten. In τὸ ενγουμεν könnte das Objekt zu diesem Infinitiv stecken; vielleicht τὸ ἐγγυώμενον oder ἠγγυημένον? Der Schuldner hätte dann als Sicherheit für das Darlehen ein Pfand gestellt und sich verpflichtet, dieses bei Rückgabe des Darlehens auf eigene Kosten wieder abzuholen. Freilich finde ich keine Parallelen, die diese Deutung stützen könnten, und sprachlich bestehen gegen sie schwere Bedenken.

12–15. Jahr 25, Tybi 13 = 8. Januar 217.

16. Χαφ[.]βιος: der Name scheint bisher nicht belegt zu sein, doch kommen Ταφῖβις (weibl.), Χεεφῆβις, Χεεφῖβις, Χενφῖβις (weibl.), Τεεφῖβις vor; man könnte demnach Χαφ[ί]βιος ergänzen.

Nr. 2049 Verkauf eines Pferdes

Herakleia 16,8 × 9,2 cm 2. Jh. n. Chr.

P. 21525. Verso unbeschrieben. Vollständig erhalten bis auf den Anfang. Rechts ein schmaler, links ein breiterer Rand. Die 1. Hand ist eine geübte Geschäftsschrift etwa der Mitte des 2. Jh.s, die 2. Hand schreibt unbeholfene Majuskeln.

Soterichos verkauft an Tawêtis ein Pferd für 120 Drachmen in bar und quittiert den Empfang der Kaufsumme. Der Preis erscheint erstaunlich gering: nur in PSI IX 1031 (134 n. Chr., eine Stute für 72 Drachmen) und PSI XIV 1405 (134 n. Chr., eine Stute für 80 Dr.) werden Pferde noch billiger verkauft; in P. Fay. 301 (167 n. Chr.) kosten zwei Stuten 440 Dr. Militärpferde waren sehr viel teurer: PSI VI 729 (77 n. Chr., 2700 Dr.), P. Cair. Isid. 83 (um 280 n. Chr., 1300 Dr.) und 85 (275 n. Chr., 5000 Dr.), P. Thead. 4 (307 n. Chr., 130 Talente?). Das hier von Soterichos verkaufte Pferd scheint ein recht alter Gaul gewesen zu sein, der gerade noch für das Schöpfrad taugte. Pferde sind in römischer Zeit anscheinend sehr selten in der Landwirtschaft verwendet worden, allenfalls wohl als Zugtiere; die üblichen Arbeitstiere für den Lastentransport waren Kamele und Esel, als Zugtiere wurden vor allem Ochsen verwandt. Vgl. P. M. Meyer, Einl. zu P. Hamb. I 9 und Schnebel, Landwirtschaft 331f.

. . ἐν Ἡ]ρακλ[εί]ᾳ̣ [τῆς Θεμίστ]ο̣[υ
με]ρ̣[ί]δ̣[ο]ς τοῦ Ἀρσινοε̣[ίτου νομο]ῦ.
Ὁμολ[ο]γεῖ Σωτήρ[ιχος Σατύ]ρ̣ου
τοῦ Ἰσίωνος ὡς (ἐτῶν) λε̣ οὐλὴ πήχει δεξιῷ
5 Ταουῆτ[ι] Τεσενούφεω̣ς μετὰ
κυρίου τοῦ ἀνδρὸς Πα[νε]φρέμμεως
τοῦ Ἀγχώφεως ὡς (ἐτῶν) λ̣ ἀσήμω
πεπρακέναι αὐτῷ τὸν ὁμολο-
γοῦντα τὸν ὑπάρχοντα αὐτῷ
10 ἵππον ἄ̣[ρσε]να .[. . . .]ν̣α̣χ.[.].
τα μελανόχρουν τ̣ο̣ῦ̣τ̣ο̣ν τοι-
ο̣ῦ̣τον ἀναπόριφον ἀπέχειν τει-
μὴν ἀργυρίου δραχμὰς ἑκατὸν εἴκο-
σι παραχ[ρῆ]μα διὰ χειρὸς καὶ
15 βεβαιώσι πάσῃ βεβαιώσι.
(2. Hd.) [Σ]ΩΤΗΡΙΧΟΣ [Σ]ΑΤΥΡΟΥ
Π[Ε]ΠΡΑΚΑ ΤΟΝ (Ι]ΠΠΟΝ
ΚΑΙ ΑΠΕΧΩ ΤΗΝ ΤΙΜΗΝ
ΚΑΘΩΣ ΠΡΟΚΙΤΑΙ.
(3. Hd.) 20 [Ἐντέτακ]ται διὰ τοῦ ἐ̣[ν Ἡ]ρ̣α̣κ̣(λείᾳ) γ̣ρ̣(αφείου).

7 ἀσήμου. — 8 αὐτῇ. — 12 ⟨καὶ⟩ ἀπέχειν. — 15 βεβαιώσειν, βεβαιώσει.

„(Datum), in Herakleia (im Themistes-Bezirk) des Arsinoïtes. Es erklärt Soterichos, Sohn des Satyros, Enkel des Ision, etwa 35 Jahre alt, Kennzeichen: eine Narbe am rechten Unterarm, gegenüber Tawêtis, Tochter des Tesenûphis, mit ihrem als Rechtsvormund fungierenden Mann Panephremmis, Sohn des Anchôphis, etwa 30 Jahre alt, ohne Kennzeichen, daß er, der Kontrahent, ihr das ihm gehörende, männliche, . . ., schwarzfellige Pferd, so wie es ist, verkauft hat, unwiderruflich, (und) daß er den Kaufpreis von hundertzwanzig Silberdrachmen sogleich in bar erhalten hat, und daß er jede Garantie leisten wird." 2. Hand: „Ich, Soterichos, Sohn des Satyros, habe das Pferd verkauft und den Preis erhalten, wie oben geschrieben steht." 3. Hand: „Ausgefertigt im Büro von Herakleia."

6–7. Vielleicht derselbe Panephremmis in **2046**, 5. In P. Flor. III 302 (Herakleia, 151 n. Chr.) erscheint ein Πανεφρέμμις Ἀγχώφεως ὡς ἐτῶν κς ἄσημος: wenn er mit diesem identisch ist, ist die vorliegende Urkunde auf etwa 155 n. Chr. zu datieren.

10–11.]ν̣α̣χ oder]π̣ε̣χ; wahrscheinlich ein Partizip Aor. Pass., also wohl -θ̣[έ]ν̣τα.

11. τοῦτον τοιοῦτον: vgl. P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 32, 10f. mit Anm.; Pringsheim, Sale 481ff., dazu vgl. Cl. Préaux, Chr. d'Ég. 37, 1962, 160f.

12. ἀναπόριφον: vgl. Mitteis, Grundz. 185 Anm. 5.

Nr. 2050 Verkauf von Katökenland (Taf. IV)

Arsinoïtes ca. 19 × 20,4 cm 107 n. Chr.

P. 21509. Auf dem Verso nur der rote Stempel. Erhalten sind 2 Fragmente, deren Abstand durch Z. 2 festliegt, mit dem oberen Rand; darauf eine sehr kursive, fast unleserliche Zeile mit dem Datum von der Hand des γραφεῖον- Beamten. Kleine, aufrechte Geschäftsschrift, stellenweise abgerieben.

Pakysis verkauft (παραχωρεῖ) von seinem Katökenland an Stotoêtis alias Sotâs (s. zu Z. 4) 6$^1/_2$ Aruren und quittiert ihm den Empfang des Kaufpreises (παραχωρητικὸν κεφάλαιον) von mindestens 600 Drachmen (Z. 17). Wie üblich, war die Lage des κλῆρος nach den Anliegern bezeichnet, doch lassen sich die Einzelheiten wegen der zahlreichen Lücken nicht genauer rekonstruieren. Anscheinend bestanden die 6$^1/_2$ Aruren aus mehreren σφραγῖδες verschiedener Größe (Z. 8–14). S. auch zu 2052 und 2054. Zur Ergänzung sind zu vergleichen: P. Ryl. II 159 (31/32 n. Chr.), CPR 1 = Chrest. II 220 (83/84 n. Chr.), P. Ross. Georg. II 14 (81–95 n. Chr.), P. Mil. Vogl. III 186 (99 n. Chr.), CPR 188 (107/8 n. Chr.) und 170 (Traians Zeit), P. Hamb. I 62 (123 n. Chr.), P. Mil. Vogl. I (Primi) 26 = SB/Bh. 2 Nr. 4 (127/8 n. Chr.), SB VI 9618 (192 n. Chr.), P. Basel 3, BGU III 883, 709, CPR 175 (alle 2. Jh.), P. Vindob. Boswinkel 6 (250 n. Chr.) usw. Über spätptolemäische Zessionsverträge vgl. Kunkel, Sav. Z. (Rom.) 48, 1928, 285ff.; römische Zeit: Mitteis, Grundz. 111f.; Eger, Grundbuchwesen 34ff., 104f.; Schwarz, Urkunde 207ff.; P. M. Meyer zu P. Hamb. I 62 und Jur. Pap. Nr. 56 und 63 mit Lit.; weiteres bei Taubenschlag, Law 228f.

(1. Hd.) Ἔτους δ[εκάτου Αὐτο]κράτορος Καίσαρος Νέρουα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ
Γερμανικοῦ Δακικο[ῦ
(2. Hd.) Ἔτους δεκάτου Αὐτοκράτορος Καίσα[ρος Νέρουα Τ]ραιανοῦ Σεβ[ασ]τοῦ
Γερμανικοῦ Δακικοῦ μηνὸς Ἀπελ[λαίου
τοῦ Ἀρσινοείτου νομοῦ. [Ὁ]μολογεῖ Πακῦ[σις . . . .] τοῦ[. . . . .]
ὡς ἐτῶν τεσσαράκοντα ὀκτώ, οὐλῆι μετώ[πῳ . . . Στοτοῆτι
τῷ καὶ
Σ]ώτᾳ Ἀπύγχιος τοῦ Τεσενούφιος [ὡς (ἐτῶν) τρι]άκον[τα . . . . . οὐ]λὴ
γενείωι μέσωι παρακε[χ]ωρηκ[έναι αὐτῷ . . .
5 εἰς μετεπιγραφὴν ἀπὸ τ[ο]ῦ νῦν ἐπὶ [τὸν ἅπαν]τα [χ]ρόν[ον ἀπὸ τῶ]ν ὑπαρ-
χουσῶν αὐτῶι Πα[κύσει . . . . κλήρου κατοικικοῦ
ἀρουρῶν ἓξ ἡμίσους μεθοριας ειο[. . . .]το. . χυσ. . εκτο[. . . . . . .]. . ερους
τῶ[ν ὅλ]ων ἀρουρ[ῶν
τῆι ἐνεστώσῃ ἡμέ[ρ]ᾳ Σαταβοῦτι επ[. . . . .]αι Θαισαρίωι . . . το. . . .
τουτους . . . τουπ[– – – ἀδι-
α]ίρετον τοῦ μετα[. . .]αυτο[. ἥ]μισυ τέταρ[τον . . . .]ρ[. . .]ε. νότου
κλήρου κατοικικοῦ τετάρτου δυδρι[ακοστοῦ

ἀκολούθως τοῖς βλ[.]ο. . [. .]τοις κα[. . . . . .]. γ[. . . . . .] ὧν πάντων
γείτονες . . . . ου τετάρτου δυδριακ[οστοῦ
10 καθότι πρόκειται νότο[υ . .]. λοαρ[. . . . . . τ]εταρτ[. . .]. τῶν προκειμένων
ἀρουρῶ ἓξ ἡμίσους συνηλλα[γμένων
. . .]φέρεται βορρᾶ [.]τω[. .]ρον[. . . . . . .]. Σα[τα]βοῦτος τοῦ Στοτοήτιος
κ. θ[. .]. . αὐτῆς . ωτου τοπα[
. . . . .] ἐκ τῶν αὐτ[ῶν ἀ]ρουρῶν [. . . . . .]. . . . ἀρούρης ἥμισυ μεθο. . . υ
Πακύσιος τ[. . .]μενον ἐκ τοῦ προ[
. . . . .] Ἀσκληπιάδ[. . . . . .]. . [. . . . . .]. . . οἰκόπεδα, ἀπηλιώτου Θαι-
[σαρίου τ]ῆς [Εἰ]ρηναίου κλῆ[ρος .
. . . Στο]τοῆτις ὑπο[. . . . . π]ροκειμένου τετάρτου δυδριακο[στοῦ
ἀρο]ύρης ἐκ τοῦ προσ. [
15 . . . .]. σ. ν καὶ . [. . . . . ἐπιτ]ετελεκέναι τὸν Πακ[ῦ]σιν τὰς εἰς
[τὸν Στοτ]οῆτιν διὰ τῶν κατα[λοχισμῶν κατοίκων
± 37 Buchstaben καὶ] ἀπέχειν τὸν Πακῦσιν παρὰ το[ῦ Στοτοήτιο]ς τὸ
ἐσταμένον τῶ[ν παρακεχωρημένων
κλήρου κατοικικοῦ ἀρουρῶν ἓξ ἡμίσους παρα]χωρη[τι]κὸν κε[φά]λα[ι]ον
ἐκ π[λήρους ἀρ]γυρίου δραχμὰς ἑξα[κοσίας . . .
. . . . καὶ βεβαιώσειν τὸν Πακῦσιν καὶ] τοὺς παρ' αὐτοῦ τῷ Στοτ[οῆ]τι
καὶ τ[οῖς παρ' αὐτ]οῦ τὸ παρακεχωρημ[ένον πάσῃ βεβαιώσει
± 26 Buchstaben καὶ παρέξεσθαι ἀνέ]π[αφ]ον καὶ ἀνεν[εχύραστον καὶ]
ἀνεπιδάνιστον κα[ὶ καθαρὸν
20 ἀπὸ παντὸς ὀφειλήματος δημοσίου,] ναυβίων καὶ ἀρταβιῶν [καὶ ἀριθμητ]ι-
κῶν καὶ τειμῆς γῆ[ς καὶ ἑτέρας οἰκονομίας
± 30 Buchstaben ἀπὸ τῶν] ἔμπροσθε[ν χρό]νων μ[έχρι τοῦ διεληλ]υ-
θότος ἐνάτου ἔτ[ους καὶ αὐτοῦ τοῦ ἐνάτου
ἔτους Αὐτοκράτορος κτλ.]. . . . Κ[αίσαρος] τοῦ [κυρίου . . . . .] καὶ [.]. . ε
μεμε. . [
± 36 Buchstaben]. . . . α. . . [. . . . . .]ς . [. . . . .] Στοτοῆτιν
μηδὲ τ[οὺς παρ' αὐτοῦ
± 70 Buchstaben]ας καὶ διοικοῦν[τας – – – – – – – – –
25 ἐὰν δέ τι τούτων παραβῇ, ἀποτισάτω τὸ παραχωρητικὸν κεφάλαιον μεθ'
ἡμιολίας καὶ τὰ βλ]άβη καὶ δαπαν[ήματα διπλᾶ
± 70 Buchstaben]. . . . ειγισαρ. . [
± 70 Buchstaben]ικων κλήρου[
± 70 Buchstaben]καὶ ὡς πα[
± 70 Buchstaben]. ἄλλου . [
30 ± 72 Buchstaben]κ. . [
± 71 Buchstaben]. . . τι[

3 οὐλή. — 8, 9 und 14 δυοτριακοστοῦ. — 10 ἀρουρῶν.

„Im zehnten Jahre des Imperator Caesar (Nerva) Traianus Augustus Germanicus Dacicus, im Monat Apellaios (. . ., in . . .) des Arsinoites. Es erklärt Pakysis, (Sohn des . . ., Enkel) des (. . .), etwa achtundvierzig Jahre alt, Kennzeichen: eine Narbe auf der Stirn, (gegenüber Stotoêtis alias) Sotâs, dem Sohn des Apynchis, Enkel des Tesenûphis, etwa . . . . dreißig Jahre alt, Kennzeichen: eine Narbe mitten am Kinn, daß er (an ihn, den . . .) abgetreten hat zur Umbuchung von jetzt an für alle Zeit von den ihm, dem Pakysis, (. . .) gehörenden Aruren sechs einhalb . . ., . . . eines Teils (?) der gesamten Aruren . . . am gegenwärtigen Tage . . . dem Satabûs . . . der Thaisarion . . . als unteilbares Lehensland . . . drei viertel . . ., im Süden des vierten und zweiunddreißigsten (Arurenteils?) des Katökenlandes . . . gemäß den . . . Von allen diesen (Teilen) sind die Anlieger . . . des vierten und zweiunddreißigsten (Arurenteils . . .) wie oben geschrieben steht, im Süden . . . der vierte . . . der genannten sechseinhalb verkauften Aruren . . . nach Norden (?) . . . des Satabûs . . . aus den selben Aruren . . . eine halbe Arure . . . des Pakysis . . ., (im Westen das Lehen des?) Asklepiades . . . Häuser, im Osten das Lehen der Thaisarion, Tochter des Eirenaios . . . Stotoêtis . . . des genannten vierten und zweiunddreißigsten Teils einer Arure aus dem . . .; und daß er, Pakysis, die Umschreibung auf Stotoêtis vollzogen hat beim Katöken-Grundbuchamt . . . und daß Pakysis von Stotoêtis erhalten hat die festgesetzte Zessions-Summe (für die abgetretenen sechseinhalb Aruren Katökenland) vollständig, nämlich Silberdrachmen sechs(hundert . . ., und daß Pakysis) und seine Angehörigen dem Stotoêtis und seinen Angehörigen das abgetretene Land (garantieren werden mit jeder Garantie . . . und daß sie es ihm überlassen werden) frei von Pfand- und Darlehensbelastungen und (frei von jedem Rückstand an öffentlichen Abgaben,) Naubion- und Artabensteuern und Berechnungsgebühren und Bodenabgaben (und sonstigen Verfügungen . . . aus) früherer Zeit (bis zum) vergangenen neunten Jahre (und einschließlich des neunten Jahres des Traianus Caesar unseres Herrn, . . .) . . . (. . . und daß niemand hindern wird) den Stotoêtis noch seine (Angehörigen, darüber zu verfügen usw. . . .) . . . und zu verwalten (. . . Falls er jedoch eine dieser Bestimmungen übertritt, soll er die Zessions-Summe herausgeben mit 50% Zuschlag und) Schaden und Unkosten (in doppelter Höhe ersetzen usw.) . . .“ Reste von 6 Zeilen.

1. Das Datum auf dem oberen Rand ist ähnlich, aber noch flüchtiger geschrieben als in P. Lond. II 141 (S. 181) von 88 n. Chr., abgebildet bei Schubart, Griech. Paläographie 118 Abb. 77.
2. Ἀπελ[λαίου = Φαῶφι, 28. September — 27. Oktober.
4. Σ]ώτᾳ: da der Käufer weiter unten (Z. 15. 18. 23) Stotoêtis heißt, muß Sotas sein „alias“-Name sein.
5. εἰς μετεπιγραφήν: die Umschreibung im Katökengrundbuch, vgl. P. M. Meyer, Heerwesen 107; Eger, Grundbuchwesen 35 Anm. 2.
6. Das Wort nach ἡμίσους ist in Z. 12 wiederholt, aber beide Male nicht sicher erkennbar; μεθορίας ist ausgeschlossen.
9. τετάρτου δυδριακ[οστοῦ (für δυοτριακοστοῦ) = $^{9}/_{32}$ Aruren; dieselbe Schreibung in P. Mil. Vogl. III 186, 5 und 16; P. Iand. 28, 7.

10. συνηλλα[γμένων: die Gegenstand des Vertrages sind.
15. διὰ τῶν κατα[λοχισμῶν κατοίκων: das Katöken-Grundbuch, vgl. Meyer, Heerwesen 106 f.; Eger, Grundbuchwesen 39 ff. Ergänzt nach CPR 170, 12.
20. Über die Steuern und anderen Abgaben s. zu **2051**, 12.
25. Zu den Bestimmungen der Vertragsstrafe vgl. Berger, Strafklauseln 26 ff.

Nr. 2051 Verkauf von Katökenland

Arsinoïtes 14,5 × 17,8 cm 2. Jh. n. Chr.

P. 21508. Verso unbeschrieben. Aus 3 Fragmenten zusammengesetzt. Über der 1. Zeile anscheinend der obere Rand. Kleine, geübte, aufrechte Geschäftsschrift der 1. Hälfte des 2. Jh.s, vergleichbar mit BGU I 136 (Schubart, Pap. Gr. Berol. Taf. 22 b); im linken Teil abgerieben und kaum noch lesbar.
Diodora verkauft (παραχωρεῖ) soundsoviele Artaben Katökenland an Satabûs, quittiert den Empfang des Kaufpreises (παραχωρητικὸν κεφάλαιον) und versichert dem Käufer, daß das Land bis zum laufenden Jahre frei von Abgaben ist. Leider ist weder die Zahl der verkauften Aruren noch die Höhe des Preises zu erkennen. Zur Ergänzung der Lücken vgl. die zu **2050** genannten Parallelen und die dort zitierte Lit.

]. . .[– – – – – – – –]. ι̣τ̣. . ρα. [
]. . .[– – – – – – – – ο]ὐλῇι γόνατ̣[ι
]. . .[– – – – – – – –]ι̣τιος ι. . . [παρακεχωρηκέναι αὐτῷ εἰς μετεπιγραφὴν
ἀ]π̣ὸ̣ [τῆς προγεγραμμεν]η̣ς ἡμέρα[ς ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον τὰς ὑπαρχούσας αὐτῇ . . .
5]υ̣. . [– – – – κλήρου] κ̣[α]τοικι[κοῦ ἀρούρας . . . ἐν μιᾷ σφραγῖδι?
]. ῆ̣ς [γείτονες καθὼς ἡ πα]ραχω[ροῦσα ὑπηγόρευσεν?
]. . . . . [– – – – – – – – – –]. η. [
τῆς μ]ε̣τ̣[επι]γρα[φῆς καὶ παρα]χ[ω]ρήσεως [οἰκονομίας – – – καὶ ἀπέχειν
]τ̣ὴ̣ν̣ Δ̣ι̣[ο]δ̣ώ̣[ραν παρὰ] τ̣οῦ Σαταβοῦτ[ος τὸ παραχωρητικὸν ἀργυρικὸν κεφάλαιον
10]. . . . ι̣ο̣. [– – – – ἐκ π]λ̣η̣ρ̣ο̣υ̣[ς π]αρα[χρῆμα διὰ χειρὸς ἐξ ο]ἴκο[υ]. [
]αι̣. . . . [– – – – – – –] κ̣α̣θ̣ὼ̣ς π̣ρ̣ό̣κ̣ε̣ι̣τ̣αι [– – – – – – – – – – – κ]αὶ πα̣[ρ]έ̣ξα[σθαι

– – – – σι]τικ[ῶν τ]ε καὶ ἀργυ[ρ]ικῶν, ἀρταβι[ῶν καὶ ν]α̣υβίω[ν] καὶ ἀρι[θμητικῶν
– – ἀπὸ τῶ]ν̣ ἔ̣μ̣προσ[θεν] χρόνων μέχρι τοῦ ἐνεσ̣[τῶτος . .]δ[ε]κάτου ἔτους καὶ [αὐτοῦ τοῦ . . δεκάτου ἔτους
– – – –]. . . . . υτη̣[ ]. τῆς Διοδώρας τὸν ἐφέτιον [φόρον τ]ῶν παρακεχωρ[ημένων ἀρουρῶν

15 – – – –]μη[δέ]ν̣α̣ κωλύοντα [Σ]αταβοῦν μηδὲ τοὺς π[αρ' αὐτο]ῦ κυρ[ιε]ύοντας αὐ[τῶν
– – – –]. . . . κ̣αὶ ταῖς ἄλ[λ]αις χρήσε[σ]ι καὶ τὰ ἐξ αὐτῶν π[εριγιν]όμενα ἀποφερομέ̣[νους
– – ὡς ἐὰν] β̣ο̣ύ̣λ̣ωνται καὶ πρὸς αὐτὰ προγεγραμμένα [μη]δὲν τὴν Διοδώραν [μηδὲ τοὺς παρ' αὐτῆς
ἐγκαλεῖν] μηδὲ διαμφισβητήσιν μηδὲ κακοτεχνήσ̣[ιν] μηδὲ ἐπελεύσασθαι [τρόπῳ μηδενὶ
– – – ἄκ]υρον καὶ ἀπρόσδεκτον εἶναι, ἔτι δὲ καὶ προσα[ποτε]ισάτω ἡ ὁμολογο̣[ῦσα Διοδώρα
20 – – τῷ Σατ]αβοῦτι ὅ τε εἴληφεν τὸ [π]α̣ρ̣[αχω]ρητικὸν κεφάλαιον μεθ' ἡμ[ι]ολίας καὶ ἐπίτι[μον – – – καὶ
εἰς τὸ δημό]σι[ον] τὰς ἴσας καὶ μ[ηδὲν ἧσσον κυρίων] μενόντων τ̣[ῶν – – – –].ημένων .[
– – ὑπογρ]α̣φε̣ὺ̣ς αὐτοῦ .[– – – – – – –].ο[.]τερο.[– – – –]τ̣ω̣ν̣.[
– – ὡς ἐτῶν ἐ]ξήκοντα[– – – – – –].σηι ησυ[– – – – –]ιδι[
– – – – – – – –].ησυχ̣[– – – – – –].α̣ι̣ δ[
25 – – – – – – – –].[

11 πα[ρ]έξε[σθαι. — 17 αὐτὰ ⟨τὰ⟩ προγ. — ἐπελεύσεσθαι. — 18 διαμφισβητήσειν.

„(Datum und Ort. Es erklärt Diodora . . ., Kennzeichen:) eine Narbe am Knie (. . . gegenüber Satabûs . . . daß sie ihm abgetreten hat zur Umbuchung von dem oben genannten) Tage (an auf alle Zeit die ihr gehörenden . . . Aruren) Katöken-(Landes, deren Anlieger (?) nach Angaben der) Abtretenden (sind . . .; und daß sie die) Umschreibung (und) Besitzübertragung (vollzogen hat . . ., und daß sie,) die Diodora, (erhalten hat von) Satabûs (als Kaufsumme für die Abtretung . . . Silberdrachmen) voll bezahlt sogleich (in bar) aus dem Hause (und daß sie . . . jede Garantie leisten wird) . . . wie oben geschrieben steht . . . und daß sie (sie ihm) übergeben wird (. . . frei von allen Rückständen an staatlichen Abgaben in) Korn und Geld, Artaben-, Naubion- und Berechnungsgebühren (. . . von) den vergangenen Jahren bis zum gegenwärtigen elften (?) Jahre . . . wobei Diodora den jährlichen (Pachtzins?) für das abgetretene (Land . . .). Niemand wird Satabûs und seine Angehörigen hindern, ihr Besitzrecht über diese (abgetretenen . . . Aruren auszuüben . . .) und die anderen Nutzungsrechte und daran, die Erträge daraus zu vereinnahmen . . . (und damit zu verfahren wie sie) wollen, und gegen den obenstehenden Vertrag werden weder Diodora (noch ihre Angehörigen Beschwerde einlegen) noch ihn anzweifeln noch unredlich verfahren oder Forderungen erheben (auf irgendeine Weise; tut sie es dennoch, so ist ihre Forderung) ungültig und abweisbar, und außerdem muß sie, die Kontrahentin (Diodora), dazuzahlen an Satabûs die von ihm empfangene Kaufsumme mit einem Aufschlag von 50% und ein Bußgeld (von . . . Drachmen und an die) Staatskasse den gleichen Betrag, wobei gleichwohl die Abmachungen (gültig) bleiben . . . Es unterschreiben: für ihn, (Satabûs, der N. N. . . ., etwa) sechzig (Jahre alt) . . ."

2. Es ist nicht klar, auf wen sich das Signalement bezieht, vielleicht auf den κύριος der Diodora.
3. Ein Vatersname im Genetiv auf -τιος, eher -ίτιος (z.B. Παρείτιος) als -ήτιος.
6–7. Obwohl die Zeilenlänge sich nicht genau berechnen läßt, scheint der Raum für eine vollständige Beschreibung der Anlieger kaum auszureichen.
8. Zur Ergänzung vgl. BGU III 883,6; 906,18; CPR I 188,9 usw.
12. σι]τικ[ῶν: Kornsteuern, dazu vgl. Rostovtzeff, APF 3, 1906, 201ff. und Wallace, Taxation 11ff. — ἀρταβι[ῶν: eine für Kornland erhobene Steuer von 1 Artabe Weizen auf 1 Arure Land, vgl. Preisigke, Fachwörter 32; Wallace, Taxation 13ff. — ν]αυβίω[ν: vgl. Wallace, Taxation 59f. — ἀρι[θμητικῶν: vgl. Wallace, Taxation 176ff.
13. Wegen der Länge der Lücke vor]δ[ε]κάτου ist eher ἑν]δ[ε]κάτου oder δω]δ[ε]κάτου zu ergänzen, also handelt es sich wahrscheinlich um die Jahre 126–128 (Hadrian) oder 147–149 (Antoninus).
15–18. Zu diesen für den Arsinoïtes kennzeichnenden Formeln vgl. Schwarz, Urkunde 173–75.
19–21. Vgl. Berger, Strafklauseln 124ff.
20. μεθ' ἡμ[ι]ολίας: vgl. Berger, Strafklauseln 14f., 134f.
21. Die Lücke scheint etwas zu lang für τ[ῶν διωμολο]γ̣ημένων.

Nr. 2052 Verkauf von Katökenland

Herakleia (?) 8,8 × 13,6 cm 2. Jh. n. Chr.

P. 21510. Auf dem Verso Spuren eines roten Stempels. Erhalten ist der kleinere rechte Teil der oberen Hälfte des Textes; der größere linke Teil und der Schluß sind verloren; nach den Zeilen 6–13 rechts ein schmaler Rand. Da die Zeilen sehr lang waren, fehlte wohl über Z. 2 nur eine Zeile, höchstens zwei. Klare, geübte Geschäftsschrift des 2. Jh.s n. Chr.

Die Namen der Vertragschließenden sind nicht erhalten. Ein Mann verkauft 2 Teile (σφραγῖδες) Katökenland von insgesamt 15 Aruren bei Herakleia; davon mißt anscheinend das zweite Stück $6^1/_6$ Aruren, das erste demnach $8^5/_6$. Der Käufer bezahlt die Kaufsumme (παραχωρητικὸν κεφάλαιον) durch die Wechselbank des Herakleides im Νεμεσίου-Viertel von Arsinoë. Zu den παραχωρήσεις von Katökenland vgl. die zu **2050** zitierte Literatur. Zur Ergänzung der Lücken vgl. die zu **2050** genannten Parallelen.

1 Spuren einer Zeile.
2 [Ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι παρακεχωρηκέναι αὐτῷ – – εἰς μετεπιγραφὴν ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης ἡμέρ]ας ἐπ[ὶ] τὸν ἅπαντα̣ χ̣[ρόνον τὰς ὑ]παρχούσας αὐτῶι περὶ Ἡρα̣[κλεί-
3 αν κλήρου κατοικικοῦ ἀρούρας δεκαπέντε ἐν δυσὶ σφραγῖσι, ὧν γείτονες – – τῆς μὲν πρώτης σφραγῖδος – – νότ]ου ἐλαιών, βορρᾶ δημο̣[σία διώρ]υξ εἰς ἣν ἐκχεῖται ἡ αὐτο[
4 – – ἄ]ρουραι, τῆς δὲ δευτέρας σφρα[γῖ]δ̣ος ἀρουρῶν ἓξ ἕκτου [

5 – –]ẹώριος κλῆρος, βορρᾶ Ἀρείου τοῦ καὶ Πετενοῦρις τὸ λοιπὸν τῆς [
6 – –]ạ ἀρουρισμοῦ ἢ ὅσων ἐ[ὰν] ἦν ἐπὶ τὸ πλεῖον ἢ ἐπὶ τὸ ἔλ[α]ṣσον διὰ τὸ [
7 – – τῆς μετεπιγραφῆς καὶ πα]ραχωρήσεως τῶν προκειμένων ἀρουρῶν δεκαπέντε [
8 – – καὶ ἀπέχειν τὸν δεῖνα – – τὸ παραχωρητικὸν ἀργυρικὸν κεφάλαιον – – διὰ τ]ῆς Ἡρακλείδου κολλυβιστικῆς τραπέζης Νεμεσίου καὶ βεβαι- [
9 ώσειν – – πάσῃ βεβα]ịώṣι ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόν[ο]ν καὶ παρέξεσθαι αὐτὰ ἀνέπαφα [
10 καὶ ἀνενεχύραστα καὶ ἀνεπιδάνειστα ἀπὸ μὲν δημοṣίων πάντων κτλ. – – ἀπὸ τῶν ἔμπροσθεν χρόνων μέ]χρι τοῦ ἐνεστῶτ[ος .....] ἔτους καὶ αὐτοῦ [τοῦ .....]
11 ἔτους – – καὶ μηδένα κωλύοντα τὸν δεῖνα – –]ạ μηδὲ[ν τὰ] παρạ[κεχωρη]μένα διὰ μηδεν[ὸς ....]
12 – –]. κυρ[ιεύοντας αὐτῶν τῶν πα]ṛακεχωρημέν[ων ......].οις [
13 – – καὶ τὰ ἐξ αὐτῶν περιγινόμενα ἀποφερομ]ένο[υς καὶ ὑποτιθέντας καὶ ἐξ]αλλοτριο[ῦντας ....

5 Πετενούριος. — 6 ἦ. — 9 βεβα]ιώσει.

„(Datum und Ort. Es erklärt der N. N. gegenüber dem N. N., daß er ihm abgetreten hat zur Umschreibung vom gegenwärtigen Ta)ge an auf alle Z(eit die) ihm gehörenden, bei Hera(kleia gelegenen fünfzehn Aruren Katökenland in zwei Teilen; die Anlieger sind ... des ersten Stückes ...: im Sü)den eine Olivenpflanzung, im Norden ein öffentlicher Kanal, bis zu dem sich die ... erstreckt, (im Westen ..., im Osten ...) Aruren; des zweiten Stückes von sechseinsechstel Aruren: (im Süden ... das) Grundstück des ...kôris (?), im Norden der Rest der ... des Areios alias Petenûris (?) ... (... das Land von 15 Aruren nach (?) der ...) Landvermessung oder wieviel es eben ist, mehr oder weniger, durch die (...; und daß er vollzogen hat die Umschreibung und) Abtretung der genannten fünfzehn Aruren (... und daß er erhalten hat ... als Kaufsumme für die Abtretung x Silberdrachmen durch) die Wechselbank des Herakleides im Nemesiu-Viertel, und daß er (... jede) Garantie leisten wird auf alle Zeit, und daß er es übergeben wird frei von Belastungen, (unverpfändet, unverschuldet, frei von allen öffentlichen Abgaben ... von den vergangenen Jahren) bis zum gegenwärtigen ... Jahre und einschließlich (des ... Jahres; und niemand wird den Käufer oder seine Angehörigen hindern ...) ... das abgetretene Land auf keine (Weise?, noch ihr) Besitzrecht über diese abgetretenen Aruren auszuüben (... oder die Erträge daraus zu vereinnahmen, es zu verpfänden,) es zu veräußern, (... usw.).“ Es folgten die Strafklauseln und Unterschriften.

5. Etwa Ἀ]κώριος oder ähnlich.
6–7. Vielleicht διὰ το⟨ῦ⟩ [κατοικικοῦ λογιστηρίου ?, vgl. BGU 906,17; CPR 1,11; 188,9.

8. Eine κολλυβιστικὴ τράπεζα Ἡρακλείδου in Arsinoë war bisher nur im Stadtviertel Ταμείων bekannt (CPR 1,13 vom Jahre 83/84); von einer Bank im Viertel Νεμεσείου war bisher nichts bekannt. Vgl. A. Calderini, Aeg. 18, 1938, 252ff.
10. Die Lücke vor ἔτους würde für ἕκτου oder τρίτου ausreichen.
11. διὰ μηδεν[ὸς τρόπου?
13. Ergänzt nach CPR 4,23.

Nr. 2053 Verkauf von Katökenland

Arsinoïtes 6,6 × 7,5 cm Anfang 2. Jh. n. Chr.

P. 21552. Verso unbeschrieben. Erhalten ist nur der rechte obere Teil mit einem Stück des oberen Randes. Aufrechte, deutliche Geschäftsschrift etwa der Zeit Trajans.
Leider ist das Fragment zu klein, als daß sich Einzelheiten erkennen ließen. Auch die Namen der Vertragspartner sind nicht erhalten. Die Zeilen waren, wie üblich bei παραχώρησις-Urkunden, sehr lang. Vgl. **2050–2052** mit den dort genannten Parallelen.

ὡς ἐτῶν – –]ḥκοντα ἓξ μέσος μελίχρως
οὐλὴ μετώ]πωι ἐκ δεξιῶν παρακεχωρη-
κέναι – –]ς κλήρο[υ] κα[τ]οικικοῦ ἀρο[ύ]ṛας
] πρώτη [σφ]ραγεὶς ἐξ ἧς ποτίζεται
5]ρων[....]ẹκṭῃ πρὸς νότον
].ειου τὸ λοιπὸν τῆς
σχοινίωι] ẹνενηκονταẹ[ξα]π̣[ήχει
]..[

„(Datum usw. Es erklärt N. N.), sechsund....zig (Jahre alt), von mittlerer Größe und bräunlicher Hautfarbe, (... gegenüber dem N. N., x Jahre alt, Kennzeichen: eine Narbe) rechts auf der Stirn, daß er abgetreten hat (an ihn ... von dem ihm ... gehörenden) Katökenlehen x Aruren, ... das erste Stück, aus dem (das Lehen) bewässert wird ... nach Süden ... der Rest ... (nach dem Maß von) 96 Ellen ...“

1. μέσος μελίχρως: vgl. Hasebroek, Signalement 28 und 30.
7. ẹνενηκονταẹ[ξα]π̣[ήχει: s. zu **2036**, 18–19.

Nr. 2054 Verkauf von Katökenland mit Gebäude

Arsinoë 21,4 × 22 cm 175–192 n. Chr.

P. 21563. Auf dem Verso Reste von Abrechnungen, von anderer Hand als der Recto-Text. Erhalten ist, mit Lücken, etwa die rechte Hälfte der Urkunde mit dem oberen und unteren Rand. Leicht nach rechts geneigte, ziemlich große Geschäftsschrift. Der Papyrus ist sehr zerrissen und zerfasert, stellenweise ist die Schrift fast völlig abgerieben.

Ein Vertrag zwischen zwei Frauen, Thermûthis und Helene, über den Verkauf eines Katökenlehens an diese. Das Land liegt bei Theogenis (in der Πολέμωνος μερίς) und besteht anscheinend aus zwei σφραγῖδες (s. zu Z. 6); zumindest bei einem Teil davon handelt es sich um Rebenland (Z. 7), offenbar stand auch ein Gebäude (πύργος?) darauf (Z. 8). Der Preis wird, wenn die in der Anmerkung zu Z. 12 vorgeschlagene, freilich sehr unsichere Ergänzung richtig ist, entweder in zwei Raten bezahlt (vgl. Pringsheim, Sale 378f.), oder es sind dort die Preise für das Land und das Gebäude getrennt angegeben. Da etwas mehr als die Hälfte des Textes verloren ist (es fehlen links jeweils etwa 45–55 Buchstaben: die Zeilenlänge ist nicht genau berechenbar, s. zu Z. 1–2; rechts fehlt wahrscheinlich nur sehr wenig, wie sich aus Z. 1–2 ẹrgibt), bleiben viele Einzelheiten unklar. S. zu **2050** mit der dort genannten Lit.; vgl. bes. P. Mich. VI 427.

"Ετους – – – Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου Κομμόδου (?)
 Ἀντ]ωνείνου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ Ἀρ̣[με]ν̣[ιακ]οῦ
 Μηδι[κοῦ] Παρθικοῦ Σαρματ[ικοῦ
Γερμανικοῦ Βρεταννικοῦ (?) μεγίστου, μηνὸς ...... ἐν Πτολε]μάιδι Εὐεργέτιδι
 τοῦ Ἀρσινοείτου νομοῦ. Ὁμολογεῖ Θερμ̣[οῦθις ...]........
 ... μ̣[
± 40 Buchstaben μετὰ κυρίου τοῦ ἀ]ν̣δρὸς Ὡρίωνος τοῦ Ἥρωνος τοῦ Ἥρωνος
 ὡ[ς ἐτ]ῶ̣ν̣ τρ̣[ιάκοντα] ἓ̣ξ οὐ̣λ̣ὴ μήλῳ ἐξ [ἀριστερῶν
Ἑλένῃ κτλ., ± 50 Buchstaben]η[. ὡ]ς ἐτῶν εἴκοσι πέντε ἀσήμῳ μετὰ κυ-
 ρίου τοῦ ....[.......]......ο. ὡς ἐτῶ[ν
5 ± 25 Buchstaben πεπρακέναι καὶ παρακεχωρηκέ]ν̣αι αὐτῇ Ἑλένῃ ὥστε καὶ
 .... καὶ [......]... αὐτῶν ....[......]
 .... προγεγραμ[
± 38 Buchstaben περὶ κώμην] Θεογενίδα κλήρου κατοικικοῦ ἀρ[ού]ρης
 [ἥμισ]υ τέταρτον̣ [.].......[± 13 Buchstaben]... σ̣φ̣ρ̣α̣-
 γ̣εῖδος [
± 52 Buchstaben ἀρ]ο[ύ]ρης ἡμίσους καὶ α̣....(.) τετάρτου μέρους ἀμπελῶ-
 νος .[......].......ω̣..ξ.α̣[
± 50 Buchstaben πύργο]ν σὺν τοῖς οὖσι αὐτῷ θύραι[ς] καὶ εἰσόδοις καὶ ἐξόδοις
 .[.]..[........]........σ̣εσι καὶ τ̣ο̣ῖ̣[ς
± 55 Buchstaben]. π̣ρ̣ό̣τ̣ε̣ρ̣ο̣ν Ἀπολλωνί̣ο[υ ...].π̣..υσαντ[.]ς ὧν ἄλλο̣ς
 .... ε̣ἴσ̣οδος [
10 ± 54 Buchstaben]........ηνοδο[.] βορρᾶ [διῶρυ]ξ, ἀπηλιώτου Σεξσ̣τ̣ιλλί̣ου
 ....[...].... λ̣ιβ[ὸς] Σαβείνου .[
± 65–70 Buchstaben καὶ ἀπέχειν τὴν] Θερμοῦθιν παρὰ τῆς Ἑλ̣έ̣νης [τὴν
 συμπ]εφωνημ̣έν̣ην τ̣ι̣[μὴν
± 60 Buchstaben]δ̣ρ̣α̣[χμ]ὰς τετρακ̣ο̣σί̣α̣ς [.............]ε̣.ο̣ι̣... δραχμ̣[
± 55 Buchstaben το]ῖ̣ς π̣[αρ' αὐτ]ῆς τὰ πεπραμένα καὶ παραχ̣[εχωρημένα
 ἀνέπαφα καὶ ἀνε]ν̣ε̣[χ]ύ̣ραστ̣[α

καὶ ἀνεπιδάνειστα καὶ καθαρὰ ἀπὸ – – δη]μοσίων [τελεσ]μάτων πάντων, ἀ̣ρτα-
 β̣ι̣ῶ̣ν̣ κ̣α̣[ὶ ναυβίων] κ̣α̣[ὶ] ἀ̣ρ̣ι̣θ̣μητ̣ι̣[κῶν
15 ± 50 Buchstaben καὶ ἐπιβολῆς κ]ώμης καὶ παντὸς εἴδους ἀπ[ὸ] τ̣[ῶ]ν̣
 ἔνπρ[οσθεν χρό]νων μέχρι ν[ῦν
± 50 Buchstaben]α̣ τὴν Ἑλένην μηδὲ τοὺ̣ς̣ π̣α̣ρ̣' αὐτῆς κυ̣ριε̣ύ̣ο̣ν̣τ̣α̣[ς τοῦ
 ἀμπ]ε̣λ̣ῶ̣νος καὶ τὰ ἐξ αὐ[τοῦ
περιγινόμενα ἀποφερομένους κτλ. – – Ἐὰν δέ τι τῶν προγεγραμ]μένων παραβῇ
 ἡ Θερμοῦθ̣ι̣ς, χωρὶς τοῦ̣ α̣[ὐτὰ κύ]ρ̣ι̣[α εἶναι] κ̣αὶ πά̣ντα [τὸν
ἐπελευσόμενον ἀφιστάνειν κτλ. – – τὴν – – τιμὴν μεθ'] ἡμιολίας καὶ τὰ τέλη
 καὶ ἀναλ̣ώ̣[ματα] διπ̣λᾶ [καὶ ἐπί]τ̣[ιμ]ο̣ν̣ ἀργυρί[ου
± 50 Buchstaben – –].τος ὡρισμ̣[........... ὑ]π̣ο̣γ̣ρ̣α̣[φεὺς?
20 ± 50 Buchstaben (2. Hd.?) Θε]ογενίδα ....[
± 50 Buchstaben – – – – – – – – –]ες ἔγραψα ὑπὲρ [αὐτῶν

Darunter Rand; rechts noch die Anfänge von 4 weiteren Zeilen, von anderer Hand.

„(Im Jahre ... des Imperator Caesar Marcus Aurelius Commodus?) Antoninus Pius Felix Augustus Armeniacus Medicus Parthicus Sarmaticus (Germanicus Britannicus (?) Maximus, im Monat ..., in) Ptolemais Euergetis im Arsinoites. Es erklärt Thermûthis, Tochter des ... (... mit ihrem Rechtsvormund, ihrem) Mann Horion, Sohn des Heron, Enkel des Heron, etwa sechsunddreißig Jahre alt, Kennzeichen: eine Narbe links auf der Wange, (gegenüber Helene, Tochter des ...,) etwa fünfundzwanzig Jahre alt, ohne Kennzeichen, mit ihrem Rechtsvormund, ihrem ..., etwa ... Jahre alt, (... daß sie, Thermûthis, abgetreten und verkauft) hat an sie, Helene, und infolgedessen auch an ... und ihre ... (... von der ihr beim Dorf) Theogenis (gehörenden) Arure Katökenlehen drei Viertel (in zwei Teilen?, wovon der erste) Teil (... des) halben und ... des vierten Teils der Arure des Rebenlandes ... (... und das Gebäude) mit den dazu gehörenden Türen und Eingängen und Ausgängen (und Wasserleitungen? und) Abflüssen (?) und den (übrigen Geräten? ... Die Anlieger sind: ... der ...,) der früher dem ... Apollonios gehörte, ... im Norden ein Wassergraben (?), im Osten der ... des Sextilius, im Westen der ... des Sabinus. (... und daß sie,) Thermûthis, (erhalten hat) von Helene den vereinbarten Preis (für das Gebäude und die Zessions-Summe für das Katökenland? ... Silber-)Drachmen vierhundert ... (und die) übrigen (?) Drachmen (..., und daß sie, Thermûthis, überlassen wird der Helene und) ihren Angehörigen das Verkaufte und Abgetretene (frei von Pfand- und) Sicherheitsbelastungen (... und frei von jedem Rückstand) von allen staatlichen Abgaben, Artaben und (Naubionsteuer) und Berechnungsgebühren (und ... und vom Steueranteil des) Dorfes und von sonstigen Abgaben jeder Art, aus früherer Zeit bis heute (... und weder Thermûthis noch ihre Angehörigen werden hindern) die Helene und ihre Angehörigen, über das Rebenland zu verfügen und die Einkünfte daraus (einzubringen ... Falls jedoch) Thermûthis (eine der oben niedergelegten) Bestimmungen

übertritt, (dann muß sie,) unbeschadet dessen, daß diese in Kraft bleiben und daß jeder, (der Ansprüche erheben will, davon Abstand nehmen muß, . . . die Kaufsumme herausgeben) mit 50% Zuschlag und Kosten und Aufwendungen in doppelter Höhe ersetzen und ein Bußgeld (?) von Silber-(Drachmen . . . und ebensoviel an die Staatskasse? . . . Ich, N. N.,) habe geschrieben für (sie . . ."

1–2. Für die Datierung kommen die beiden letzten Jahre des Marcus Aurelius oder die Zeit des Commodus in Frage. Da die Jahreszahl nicht bekannt, die Zahl der links fehlenden Buchstaben daher nicht genau zu berechnen ist, ist eine Entscheidung darüber, ob mit oder ohne Κομμόδου und Βρεταννικοῦ zu ergänzen ist, nicht möglich.

4. Was nach μετὰ κυρίου τοῦ stand, habe ich nicht finden können; die Spuren passen nicht zu αὐτῆς, υἱοῦ oder ἀνεψιοῦ, kaum zu ἀνδρός, allenfalls zu συγγενοῦς.

5. πεπρακέναι καὶ παρακεχωρηκέ]ναι: vgl. Preisigke, Girowesen 499. Nach ὥστε καὶ kann weder τοῖς τέκνοις noch τοῖς ἐγγόνοις gelesen werden; vielleicht τ̣ο̣ῖ̣ς̣ π̣α̣ρ̣' α̣ὐ̣[τ]ῆ̣ς̣.

6. Θεογενίδα: Theogenis oder Theogonis, in byzantinischer Zeit Theagenis, lag in der Nähe von Kerkeosiris im Polemôn-Bezirk; vgl. Grenfell-Hunt, P. Tebt. II S. 379. — Die Spuren nach τέταρτον lassen sich vielleicht mit [ἐ]ν̣ δ̣υ̣σ̣ὶ̣ σ̣φ̣[ραγεῖσι, τῆς μὲν πρώτ]η̣ς̣ vereinbaren.

7. Am Zeilenende vielleicht δ̣ι̣ῶ̣ρ̣υ̣ξ, ἀ̣[πηλιώτου . . .

8. Da sich αὐτῷ auf ein Gebäude bezieht, ist am Anfang vielleicht πύργο]ν oder etwas Entsprechendes zu ergänzen (οἰκόπεδο]ν?, vgl. P. Mich. 427, 19 mit Anm.). Am Zeilenende vielleicht κ̣[α]ὶ̣ π̣[οτίστραι]ς̣ κ̣α̣ὶ̣ ἐ̣κ̣χ̣ύ̣σ̣εσι καὶ τ̣ο̣ῖ̣[ς χρηστηρίοις oder δικαίοις πᾶσι oder ähnlich.

12. Am Zeilenende läßt sich vielleicht τὰς δ]ὲ̣ λ̣ο̣ι̣π̣ὰ̣ς̣ δραχμ̣[ὰς lesen, womit dann entweder die zweite Rate des Kaufpreises gemeint ist; dann muß in Z. 11 [τὴν συμπ]εφωνημ̣ένη̣ν τ̣ι̣[μὴν κτλ. gesagt sein, daß Thermûthis auch die Restsumme, d.h. jetzt den vollen Kaufpreis erhalten hat, vgl. die bei Pringsheim, Sale 378 Anm. 7 genannten Beispiele, bes. BGU II 542, 8–10. — Die zweite Möglichkeit ist, daß hier die eine Angabe der Preis für das Land, die andere der für das Gebäude ist, wie z. B. in BGU I 282, 31–32; P. Mich. VI 427, 18–19. Dabei wird mit den 400 + x Drachmen eher der Preis für das Rebenland gemeint sein, vgl. A. C. Johnson, Roman Egypt 153f. und 257–60.

13. τὰ πεπραμένα καὶ παρακ̣[εχωρημένα: offenbar bezieht sich παρακεχωρημένα auf das Land, πεπραμένα auf das Gebäude mit Zubehör, vgl. BGU 282, 33. Zu ergänzen ist etwa καὶ παρέξεσθαι τὴν Θερμοῦθιν . . . τῇ Ἑλένῃ καὶ τοῖς παρ' αὐτῆς κτλ.

14–15. Zu den Steuern und Abgaben s. zu **2051**, 12. Über ἐπιβολὴ κώμης vgl. Wallace, Taxation 20f.

17–19. Ergänzt nach BGU II 542, 14–15 und P. Hamb. I 15, 14–15; dazu vgl. Berger, Strafklauseln 34f.

2020

Maßstab 1:1

2014

2024

Maßstab etwa 5:6

2048

Maßstab 1:1

2032

2050

Maßstab etwa 5:6

